J. Càn. P. 397.

Frage

Frage
was ist der
Erzbischof?
mit verschiedenen
besonders in die
deutsche Kirchenstatistik
und das
deutsche Kirchen-Staats-Recht
einschlagenden
Fragen
vermehrt.

Neue Auflage.

1785.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Da es nun einmal Mode ist, über alles zu fragen, so erschien auch unlängst die Frage: Was ist der Erzbischof? Ist dieses Werkchen vielleicht jenes, dessen Geburt die Herren Mainzer in ihrer Monatschrift bereits vorher verkündigten: wehe ihm! wenn dieses wäre, schon stehen die rüstigen Kämpfer da, selbiges von Gottes Erdboden zu vertilgen. Doch sollte ich glauben, mit diesem Werkchen möchte es eben nicht so böse gemeint seyn. Der Verfasser zeigt ziemliche Belesenheit; ob er aber auf eine zur gänzlichen Erschöpfung dieses Gegenstandes nöthige tiefere Einsicht in die den jedesmaligen Zeitepochen angemessene kirchliche Verordnungen und Einrichtungen, in die nachher vielfältig und bis auf unser Zeitalter veränderte Lage, in die Kirchen-

statistik und Politik mit unter Rücksicht nehmen (man wird hoffentlich dieses Wort nicht von einer falschen, sondern wahren und den Kirchenmaximen anpassenden verstehen) ob er in dieser Rücksicht besondere sehr wichtige Fragen hinlänglich erläutere, oder auch nur berühre, ist eine andere Sache? Mir scheint es nicht. Ich traue mir zwar hierzu die erforderlichen Kräfte keineswegs zu; indessen wird es mir doch erlaubt seyn, diese Fragen in einer andern Ausgabe noch nachzutragen. Ich verlasse mich auf das alte Deutsche bidere Sprichwort: um eine Frage thut man einem nichts. Uebrigens halte ich dafür, es sey der Mühe werth, wenn ein unpartheiischer deutscher Kanonist, welcher der Sache gewachsen ist, diese Fragen mit Gründlichkeit, und in besonderer Rücksicht auf die oben ausgezeichneten hier nöthigen Kenntniße, beantworten sollte. Von einem Partheiischen wird sich wohl das Publikum die Antwort verbitten.

Was

Was ist ein Erzbischof?

Archiepiscopus will dem Namen nach einen großen, vorzüglich angesehenen Bischoffen, oder gleichsam einen Oberbischoffen und Fürsten unter anderen Bischöffen anzeigen. Das griechische Archi, verlohr sich im deutschen in Erz, und bezeichnet alle die Aemter, die in Deutschland einen besondern Rang und Stand an sich haben, wie bey den Erzämtern des deutschen Reichs zu sehen ist. Ehe wir bestimmen was heut zu Tage ein Erzbischoff ist, wollen wir vorher sehen, was diese Stelle in der alten Kirche auf sich hat. Um

die Zeit wo die große Kirchenversammlung zu Calcedon gehalten wurde, A. 451. ward unter dem Namen Erzbischof, nichts geringer verstanden, als was wir heut zu Tage unter einem Patriarchen oder etwann einem Primas in einem großen Reich verstehen: die eben genante Kirchenversammlung nennt den Bischoff von Rom, so wie jenen zu Constantinopel einen Erzbischoffen: actione 18. in gleichem Ton spricht auch die allgemeine Kirchenversammlung von Ephesus, A. 431. siehe de Marca, Dissert. de Primatibus §. 25. Der Diacon von Carthago Liberatus ein Schriftsteller des 6ten Jahrhunderts gibt den Bischöffen von Rom und Constantinopel eine gleiche Benennung: Archiepiscopus siehe den Dupin de antiqua Eccles. discipl. Dissert. 1ma, §. 3. Am deutlichsten bestimmt der Kaiser Justinian in seiner Novella 11. die Hoheit eines Erzbischoffes, da er den Bischoff seiner Vaterstadt Justiniana prima in Panonien zu der Würde eines Erzbischoffes erhebt: er räumet diesem neuen Erzbischöffe einen Sprengel ein, der ein schönes Patriarchat ausmachen kann; und bedient sich

der

der entscheidenden Worten, daß er diesen Bischoffen nicht nur zu einem Metropolitan, sondern auch sogar zu einem Erzbischoffen machen wolle. Dieser neue Erzbischoff soll alle die ihm zu zutheilende Provinzen unter seiner Gerichtsbarkeit haben, als das ganze Dacien, sowohl jenen Theil, der am Ufer der Donau lag, (ripensis) als den andern der sich tiefer hinein in das Land zog, (Mediteranea) Obermösien, welches ein großes Stück von dem heutigen Bulgarien in sich faßte, imgleichen Dardanien, einen Theil von Macedonien, und Panonien, also daß alle diese Länder zusammen ein ganzes Königreich vorstellen konnten: siehe Johann David Köhler, Anleitung zu der alten und mittleren Geographie 3. Th. 2. Cap. und das Kärtchen, nach der Meinung des Herrn Binghan, Orig. eccles. L. 2. c. 17. §. 3. kommen die alten Erzbischöffe auch unter dem Namen der Exarchen vor, welche mit den Primaten eine große Aehnlichkeit haben. Man muß sich bey Durchlesung der alten Kirchenschriftsteller in dem Wort, Diœcesis, nicht irr machen lassen, welches

bey uns einen bischöflichen Sprengel bedeutet, bey den alten aber, besonders wenn ein großes Land beygesetzt ist, eine Strecke begriff, die ein ganzes Patriarchat einnahm, z. B. Diœcesis orientis oder Asiatica. Siehe den Bingham a. a. O. §. 2. Uebrigens ist der erzbischöfliche Name sehr alt: die allgemeine erste Synode von Nicea A. 325. so wie sie in der arabischen Sammlung vorkommt, bedient sich desselben, und, wie es scheint, hat der Bischoff von Alexandria sich vor anderen zuerst diese Benennung beygelegt, allem Vermuthen nach, um seinen Vorzug über die andere gemeine Bischöffe an den Tag zu legen. Auch der heil. Epiphanius und der heil. Athanasius, gaben dem Bischoff von Alexandrien den Ehrennamen eines Erzbischoffs: siehe den Herrn von Pilati orig. juris pontif. Lib. I. Tit. 18. und Dupin. Diss. 1ma de antiq. Eccl. discipl. §. 3. Mabillon, de Re dipl. Lib. 2. c. 2. glaubt zwar, daß man vor dem 9ten Jahrhundert nicht bald den Namen Archiepiscopus antreffe. Siehe Hontheim Hist. trev. dipl. Tom. I. p. 82. allein diese Anmerkung mag vielleicht auf Europa

ropa eintreffen; in den Morgenländern war er mehr gebräuchlich. Es scheint daß man diesen glänzenden Titul in Anfang einem oder dem andern Bischoffen, Gelegenheitsweise beygelegt habe, weil er sich vorzügliche Verdienste gesammelt hatte: als aber dieser Name allbereits zu gemein ward, setzten sich die africanische Bischöffe in einer Synode vom Jahr 397. Cap. 26. dawider, und verordneten, daß keiner hinführo der Fürst unter den Priestern, oder der höchste Priester, oder etwas dergleichen genennet werden, sondern nur Bischoff des ersten Bisthums heissen soll. Sie nennten denjenigen Primas, der in andern Kirchen Erzbischoff oder Metropolit gewesen war: und ausser dem Bischoff von Carthago, war in Africa kein ständiger Erzbischoff; sondern wer der älteste Bischoff der Weihe nach gewesen ist, der war auch Erzbischoff oder nach ihrer Sprache, Primas oder primæ sedis Episcopus Pilati a. a. O. aus des Petrus de Marca Dissert. de Primatibus §. 3. Zallwein Princip. jur. eccles. Tom. 3. Quæst. 1. c. 2. §. 5. erinnert mit Recht, daß manche deutsche Erzbischöffe auch

Primaten genennt worden seyen. Jedoch konnte dieses Verbot den Gang der allgemeinen Sitte nicht hemmen, nach welcher die Bischöffe, die ein vorzügliches Bisthum besaßen, sich auch den Namen eines Erzbischoffen nicht nehmen liessen: aus einer Stelle des Isidorus von Sevilla (Hispalensis) der in das 7. Jahrhundert lebte, erhellet, daß zu dieser Zeit die Erzbischöffe nicht nur diese ihre Titulatur festgesetzt, sondern auch noch den Vorzug über die Metropolitanen hergebracht hatten: die Stelle ist in das gratianische Decret, Dist. 21. can. 1. übertragen worden, wo es heißt, daß die Erzbischöffe sowohl den Metropoliten als den übrigen Bischöffen vorsitzen. Es war in dem 5ten und 6ten Jahrhundert sehr geläufig, daß die Metropolitanen oder unsere heutige Erzbischöffe Primaten genennt wurden, weil man diesen Ehrennamen eben so wenig streng als jenen eines Patriarchen genommen hatten; de Marca hat in der angeführten Dissertation §. 5. eine Menge von Beyspielen. In den Capitularen aber, welche von Carl M. und Ludwig dem Frommen errichtet worden

sind,

sind, gieng man schon genauer zu Werk, und setzte im 7ten Buch, 439. fest, daß niemand sich als Primas betragen soll, als jener, dessen Bißthum die Väter in einer Synode durch apostolische Macht zum Primatsitz erkläret hätten: die übrige aber, die auf Metropolitan Bisthümer säßen, sollen nur Metropolitanen genennt werden. sieh. Traité de la jurisdiction ecclesiastique contentieuse Tom. I. Chap. 6. §. 2. nr. 3. Diese schwankende Begriffe von dem Wesen eines Erzbischoffes erhielten sich bis in das 9te Jahrhundert; also, daß selbst der scharfsichtige Erzbischoff von Rheims, Hincmar, nicht aus der Sache kommen konnte: die falsche Decretalen, die unter dem Namen des Isidors von Sevilla im 9ten Jahrhundert ihr unverdientes Glück machten, haben auch hier Verwirrung verursachet: der verkappte Isidor giebt dem Pabst Anacletus die Worte in den Mund, „in den grossen Städten sollen auf Befehl der göttlichen und menschlichen Gesetzen Patriarchen und Primaten niedergesetzt werden, welche beyde Benennungen eine und dieselbige Sache bezeichnen, obschon die

Na-

Namen verschieden sind." Nun hat zwar die Synode von Calcedon can. 9. und. 17. verordnet, daß die Metropolitanen vor dem Primaten der Diöces könnten belangt werden; allein unter den Primaten der Diöces verstand die Synode diejenigen Bischöffe, welche ganz grossen Strecken Landes, wie die Patriarchen, vorgesetzt waren.

Im Orient waren 5. solcher Diöcesen, nemlich die Egyptische, die Asiatische, die Pontische, die Thracische, und die Morgenländische (orientalis) die Bischöfe, die über diese Diöcesen zu gebieten hatten, waren die Exarchi. In dem Abendländischen Theile des römischen Reichs waren auch 7 bis 8 dergleichen grosse Diöcesen; als, die Gegend um Rom, die Italienische, Spanische, Gallische, Brittanische, die Illirische, und Afrikanische: allein man hatte keine Oberbischöfe angelegt, welche den Erzbischöfen oder Metropolitanen zu befehlen hatten: als nun der falsche Isidor, aus Mißverstand des chalcedonischen Canons, in die ganze große Städte solche Primaten wollte gesetzet haben, die

auch

auch den Metropolitanen über den Kopf gewachsen wären, so wuste sich der ehrliche Hincmar auf keine andere Art Luft zu machen, als daß er dreyerley Gattungen von Primaten annahm; die ersten waren die Erzbischöfe oder Metropolitanen; die zweyte diejenigen Primaten, die auch den Metropolitanen zu gebieten hatten: und die dritte jene Primaten die mit den Patriarchen eine Person machten. Hier kamen also die Erzbischöffe, auch in den abendländischen Provinzen unter einen Primas zu stehen, der von dem römischen Patriarchen unterschieden war: s. den de Marca a. a. O. §. 24. Man hat aber in der Folgezeit keine Beyspiele, daß die Primaten in Europa ein grosses Glück gemacht hätten: wenn man den einzigen Erzbischoff von Lyon ausnimmt, an den die Appellationen von den Erzbischöffen v. Tours Sens und Paris gehen. Fleury instit. jur. eccles. Part. I. c. 14. s. den Art. Primas.

So wie die Erzbischöffe oft mit den Primaten vermengt wurden, so kamen sie nach und nach in ihrem Amt und Stande mit den

Me-

Metropoliten übereins, also, daß es bey unsern Zeiten gleichvielbedeutende Worte sind: Erzbischoff und Metropolitan. s. das Cap. 7. X. de Praeb. des Pabstes Alexander III. im Jahr 1180.

Es ist allen denen, die die weltliche Geschichte mit der geistlichen verbinden, augenfällig, daß die alte Metropole in der Kirche anderst nichts waren, als die Metropole im römischen Staat, das ist die Haupt- oder Mutterstädte jeder Provinz. Die Notitia utriusque orbis, das Laterculum Imperii und mehrere alte Urkunden, in welchen die Hauptstädte der römischen Reichseintheilung enthalten sind, zeigen deutlich, daß eben die Städte Metropolitan- oder wie wir bey unsern Zeiten sprechen, erzbischöfliche Städte gewesen sind, die nach der Staatseintheilung die Hauptstädte der Provinzen waren. Sowohl die Apostel, als ihre Schüler und Nachfolger giengen bey ihren Bekehrungsgeschäften immer vordersamst auf die grosse Städte los, und setzten sich darinn, so gut sie konnten, fest: von da aus verfügten sie sich in die umliegen-

gen-

genden Gegenden, und suchten in den geringern Städten Bißthümer anzulegen, welche weiter hernach auf dem platten Lande bey den Neubekehrten Priester, das ist, Pfarrer und Seelsorger niedersetzten, mithin waren die grossen Hauptstädte und Provinzen auch zugleich die grossen Mutterkirchen, aus welchen gemeiniglich die Verkündigung des christlichen Glaubens in die übrige Gegenden verbreitet wurde. Die größten Hauptstädte, in welchen die Beamte des römischen Reichs vom ersten Rang angestellt waren, wurden die Sitze der ersten Bischöffe die hernach als Patriarchen und Primaten in der Kirche aufgestellt wurden, die Provinzialhauptstädte blieben den Metropoliten eigen. Hieraus läßt sich leicht begreifen, warum der Apostel Petrus in seinem ersten Brief am 1. Cap. den Christen von Pontus, Bythynien, Galatieu, Asien, Cappadocien zugeschrieben hat: denn alle diese Provinzen hatten Hauptstädte und Metropole, die in den Kirchengeschichten als geistliche Metropolitanstädte bekannt sind. Die römische Haupteintheilung des gesammten Reichs, die unter den

Kai-

Kaisern Augustus, Hadrianus und Constantinus zu Stande gekommen war, und die Unterabtheilung der grossen Diöcesen (denn auch Diöces ist ein Wort, welches ursprünglich von den römischen Provinzen gebraucht, hernach auf die Kirchensprengel angewendet worden ist) waren immer der richtige Leitfaden, nach welchem die erzbischöfliche Kirchen eingetheilt wurden: so wie das ganze Morgenland in 2 grosse Diöcesen unter den römischen Kaisern getheilt wurde, deren die morgenländische die Stadt Antiochia als die erste und vornehmste Hauptstadt, unter dieser aber anfänglich 10 Provinzen enthielt, also war auch die kirchliche Einrichtung in eben diesen orientalischen Gegenden getroffen; und so, wie hernach die römische Provinzen getrennt und in mehrere zergliedert wurden, so folgte auch eben dergleichen Trennung und Zergliederung in den Kirchen auf dem Fuße nach. Man hat in den morgenländischen Kirchsprengeln die hellesten Beispiele, wenn in den spätern Zeiten der römischen Monarchie ein Oberbeamter aus einer Hauptstadt vertrieben, und gezwungen

wur-

würde, sich in eine andere Stadt zu flüchten, so wurde dieser neue Sitz entweder einstweilen oder auf immer die Hauptstadt und Metropolis. Der Bischof derselben nahm sogleich diesen Vorzug mit, und betrug sich als Metropolitan. Das sicherste Beyspiel hiervon steht in der Novella 11, wo Justinian sagt, daß der Oberbeamte (Præfectus Prætorio) bey dem Ueberfall des Attila sich von der Hauptstadt nach Thessalonica gezogen, der Bischoff daselbst aber, unter dem Schutz dieses Beamten, nicht aus eigener ihm zukommenden Hoheit, die Rechte eines Metropoliten angenommen habe. So eng war damals das Ansehen der Stadt, in welcher der Præfectus Prætorio sich niederließ, mit dem Ansehen des Bischoffs verbunden, der in eben dieser Stadt wohnte. Aus diesem Grunde mußte immer der Streit entschieden werden, wenn 2 Bischöffe, jeder Metropolit seyn wollte. Man soll, sprach die Synode zu Turin (Taurinensis) im Jahr 401. denjenigen als Metropolitan erkennen, der beweisen kann, daß seine Stadt, nach der bürgerlichen Staats-

einrichtung, die Hauptstadt der Provinz sey. Arles oder Vienne? Wenn man diese Wahrheit noch deutlicher sehen will, darf man nur das bekannte Reisebuch (Itinerarium Antonini) einsehen: da trift man in sechszehen Provinzen, in welche Gallien eingetheilt war, eben so viele Hauptstädte an, die hernach auch alle zu geistlichen Metropolen gemacht wurden. Die Sache war ganz natürlich: in diesen römischen Hauptstädten war das oberste Gericht, von welchen man sich nicht weiter an ein höheres Gericht berufen konnte, folglich mußten alle aus der Provinz, welche eine Klage hatten, nach der Hauptstadt ziehen, mit dieser Gelegenheit kamen auch die Bischöffe, die unter dem Metropolitan stunden, aus vielen Anlässen dahin, und konnten sich wegen ihren Kirchenangelegenheiten mit ihrem Haupt besprechen.

So weit sich die römische Monarchie erstreckt, in diesen Ländern sind die kirchliche Metropolitanstädte leicht zu finden: wo aber der Römer Macht nicht hingedrungen ist, oder wo sie sich nicht so festsetzen konnte, daß sie

die Länder in Provinzen eingetheilt hätten, ob sie gleich verschiedene Streifereyen tiefer in die Länder machten, da liessen sich auch die Metropolen der Kirche eher nicht entdecken, als zu den Zeiten, in welchen ein Land den christlichen Glauben angenommen hatte. Deutschland bekam viel später seine Erzbischöffe und Metropolitane, weil es erst nach dem Umsturz des römischen Staates das Christenthum angenommen hat. Es versteht sich von selbsten, daß nicht eine jede römische Metropolstadt sogleich eine geistliche werden konnte; weil das Bekehrungswerk zur christlichen Religion in einigen Gegenden langsamer gieng, und manche Gegenden länger ohne hinlängliche Zahl der neuen Christen geblieben ist: aus dieser Rücksicht ließ sich der Grund erklären, warum die römische Metropolstadt Cölln am Rhein, wie viele behaupten, erst im 8ten Jahrhundert eine Kirchenmetropolis geworden ist, sieh. Hontheim Hist. trev. dipl. Tom. I. Diſſert. praev. §. 16. und ad ſæculum VI. § 26. Ueberhaupt nimmt dieser Gelehrte, wie Dupin, an, daß in Gallien die

Metropole allererst nach den Zeiten des Kaisers Constantin zu suchen seyn, sieh. denselbigen von Hontheim prodrom. Hist. trev. p. 136. wo die Ursachen angegeben sind, warum Mainz und Cölln viele Jahre hindurch ihr Metropolitanrecht nicht ausüben konnten. Wenn man genauere Nachrichten von dem alten Lorch (Laureacum) hätte, welches an der Donau oberhalb Wien nicht weit von Passau gelegen war, so könnte allenfalls hier eine Ausnahme statt finden: allein, so richtig es auch ist, daß diese alte Stadt eine namhafte und in dem Reisebuch des Antoninus vorzüglich angezeigte Stadt gewesen sey, so ist doch aus allen Urkunden noch nicht entschieden, daß sie eine römische Metropolis war; mithin muß man den Ursprung dieser Würde im geistlichen Fache nicht in der römischen Anlage, sondern in der kirchlichen suchen und, zwar sehr früh, wenn anderst der Brief des Pabsts Symachus ohngefähr von dem Jahr 504. die Kritik aushalten könnte, in dem darinn schon der Erzbischoff von Lorch angegeben wird, als habe er ganz andächtig bey

dem

dem Pabst um das Pallium angehalten, sieh. Hansi Germania Sacra T. I. die Vorrede. Es bleibt also eine richtige Regel, daß, wo bey den Römerzeiten eine Stadt die Metropolstadt war, da war auch der geistliche Sitz des Erzbischoffen oder Metropolitanbischoffes. Aus diesem Grund erhellet schon die Unwahrheit jener Angabe, welche verschiedene neuere und ältere Chronickschreiber geträumt haben, daß in Worms ein Erzbischöfflicher oder Metropolitansitz gewesen sey: daß aber auch solcher, nach der zerstörten römischen Einrichtung unter den deutschen Königen nicht dahin gekommen sey, erweiset Pagius in Critica ad Annum 755. Nr. 13. sieh. Acta Acad. palatinæ, Tom. 3. Hist. p. 4. Nichts destoweniger bleibt es wahr, daß, nach der grossen Völkerwanderung, und nachdem die nordische grosse Stämme sich in die römische Provinzen getheilt hatten, mancher alte Metropolitansitz eingegangen, und dafür ein anderer aufgekommen sey. Schon Innocentius I. fand daher sich verbunden, in seinem ersten Decret, Cap. 46. zu verordnen, daß mit dem Wechsel der weltlichen Metropo-

litanstädte nicht immer auch die Abänderung der kirchlichen Metropoliten verknüpft seyn sollte: s. den Petrus de Marca, de Marca hispanica. cap. 15. n. 1. Als aber die nordische Könige, die sich in Westen und Süden niederliessen, die feinere Kirchenpolitik so genau nicht nahmen, so zogen die von ihnen errichtete Hauptstädte ihrer Staaten gemeiniglich auch die Eigenschaft der geistlichen Metropolen nach sich, de Marca a. a. O. Es sey denn, daß der Erzbischof oder Metropolit sich mit Ernst und Geschicklichkeit entgegensetze, wie der Erzbischof von Trier gethan hat, als der Bischof von Metz, dessen Stadt die Hauptstadt des Königreichs Austrasien geworden war auch zugleich der geistliche Metropolitan seyn wollte, s. Brower Histor. trevir. ad Annum 876. In Deutschland schwangen sich die Erzbischöffe sehr bald zu einer besondern Grösse, die Kaiser und die Päpste zeichneten sie mit Vorzügen aus, die man in anderen Staaten nicht antrift. Die drey Erzbischöffe zu Mainz, Trier und Cölln hatten großen Antheil an den Reichsgeschäften, und nach

dem

dem Urtheil des Herrn von Malincrot de Archicancellariis Imperii p. 29. hat die Würde eines Erzbischoffes jene eines Erzkanzlers nach sich gezogen. Jene Erzbischöffe, die weiter von Westfranken entfernt und tiefer im grossen Deutschland lagen, konnten sich zwar so weit nicht hinauf arbeiten: sie wurden aber doch von Seiten des römischen Stuhles mit der Würde eines Primaten, wie jener zu Magdeburg.

Es fiel auch der Kirche nicht ein, eigenmächtig eine Metropolitanstadt, oder ein Erzbisthum zu errichten; sondern wenn entweder der Nutze der Kirche, oder der Ehrgeist der Bischöffen eine neue Metropole anlegen wollte, hängten sich die Vorsteher der Kirchen immer an die Kaiser, und baten, daß diejenige Stadt, in der sie ihren Sitz hatten, zu einer Metropolstadt im Staate erhoben werden möchte, damit die geistliche Metropolis zugleich den nähmlichen Schwung bekäme. Die Kaiser fanden oft selbst für gut, die allzuweitschichtige Provinzen in kleinere abzutheilen; zum Theil aus der Ursache, damit die Unter-

thanen, welche bey dem Vorsteher der Provinz (Præfectus Prætorio) oder dessen Stellverweser ihre Klagen und Angelegenheiten vorzubringen hatten, keinen allzuweiten Weg zu machen hätten: so wurden Cäsarea, Schytopolis und Jerusalem Metropolitanstädte in Palästina, und folglich auch erzbischöfliche Städte nach der Kircheneinrichtung. s. Dupina. a. O. §. 8. wo das ganze römische Reich in 4 grosse Diöcesen eingetheilt vorkömmt, als die orientalische, illirische, die italische und gallische: jede diese grossen Theilen hatte wieder ihre Provinzen unter sich, deren jede von einem besondern Stellverwalter des Præfectus Prætorio regieret wurde. Man darf die Namen dieser Provinzen nur ansehen, so wird man gleich die Metropole oder Erzbißthümer gewahr werden, die um diese Zeiten in den Kirchenurkunden, und in den Kirchenversammlungen in die Augen fallen: zugleich aber begegnet einem aufmerksamen Leser aus diesen Zeiten die traurige Geschichte eines Bischofes von Berytus, den die unmänliche Begierde juckte, Titularmetropolitan oder Erzbischof zu wer-

werden: er suchte sich diese Ehre bey dem Hofe des Kaisers Marcianus zu erschleichen: als dieser aber die Sache dem grossen Kirchenrath zu Calcedon zum Untersuchen übergab, schlichteten die wackern Bischöfe den Handel also, daß der Bischof von Berytus bleiben mußte, was er war: Concil. Chalcedon. act. 4. s. des von Espen Scholia in Canones Chalcedon. c. 3. c. 12. und c. 2. §. 14. ebendaselbst. Aus den Worten des Conciliums muß man aber schliessen, daß die Bischöffe die glänzend schwülstige Titelsucht: da einmal die Kaiser manche Städt, vermuthlich aus Antrieb der Bischöffen zu Metropolstädten erhoben; diese Bischöffe aber die Worte der alten Canonen aufgefangen und behauptet hatten, daß der Bischof einer Metropole auch Metropolitan heissen soll; so mußten es die übrigen Bischöffe aus Achtung für die kaiserliche Vergnügungen geschehen lassen, daß die titulirte Erzbischöffe gleich wohl nach dem wahren Metropoliten den ersten Sitz in den öffentlichen Versammlungen wegkaperten, ob sie gleich, der Weihe nach, nicht die älteste Bischöffe in der Provinz waren. s. Es-

pen am angezogenen §. 14, wo aus dem Canon 12 des belobten Conciliums erweißlich gemacht wird, daß zwar durch die neue Erhebung einer Stadt zu einer Metropolis und eines Bischoffes zu einem Metropoliten der alten Mutterstadt und dem alten Erzbischof kein Eintrag geschehen, daß aber nichts desto weniger der neu gemachte Metropolitan doch nicht ganz umsonst die vorrechtliche Gnade des Kaisers erbethen haben soll: diese strenge Beybehaltung der alten Einrichtung hatte man der grossen Synode zu Nicäa zu verdanken: wo Can. 6. nicht nur in Betreff der grossen Kirchen, jener zu Rom im abendländischen, jener zu Antiochia im morgenländischen, und jener zu Alexandria im mittägigen Theil des römischen Kaiserthums ihre hergebrachte Vorzüge ungekränkt erhalten würden; sondern auch verfügt worden ist, daß zwar Jerusalem einiges Vorrecht vor andern bischöflichen Städten beybehalten, aber doch auch der Metropolitanstadt Cäsarea die Ehre einer Metropolis keineswegs beeinträchtigt werden soll. Die Synode spricht von den Metropoliten

nicht,

nicht, als wenn sie solche erst eingesetzt hätte; sondern als von einer Sache, die schon lang vorher im Gange war. Wie es in den folgenden Zeiten mit Einziehung und Vervielfältigung der geistlichen Metropolen zugegangen sey, s. Zalwein Princip. juris eccles. Tom. 3. Q. 1. c. 2. §. 5.

Von rechtswegen muß jeder Erzbischof einige Bischöffe unter sich haben, welche Suffraganen genennt werden, nach dem Can. scitate. Caus. 6. Q. 3. c. 11. de Elect. und c. 1. de Foro comp. in 6; in den neuern Zeiten aber, da man nicht so genau auf die Sache sah, als auf die Namen, ward die Aendrung getrofen, daß man Erzbischöffe zählt, die gar keine Suffraganen haben, z. B. die Erzbischöffe zu Lanciano und Rossano im Napolitanischen; der Erzbischof zu Wien hat einen einzigen, weil das Erzbisthum zu spät errichtet, und jedes Bisthum schon längst einem andern Metropolitan untergeben war. Es würden seltsame Fragen sich aufstellen, wenn in dergleichen Erzbisthümern eine Provinzialsynode gehalten werden sollte? Uebrigens

gens war es lang vorher in der griechischen Kirche eingeführt, daß eine Menge Bischöffe den glänzenden schwülstigen Titel eines Erzbischoffen, ohne das Amt desselben, annahmen, die weder einen Suffragen unter sich, noch einen Metropolitan über sich hatten. Thomasin P. 1. L. 1. c. 25. n. 5. Man nahm aber den Namen Erzbischof nicht immer so streng: Bonifacius war Erzbischof, ohne eine Diöces, noch weniger ein Erzbisthum mit Sufraganten zu haben. Eben so war auch Grodegangus Erzbischof. Harzheim Conc. Germ. Tom. 1. p. 96.

Eine wichtige Frage wirft sich hier auf: ob die Entstehung der Metropolen von den Stifter der Kirche selbst, oder von seinen Aposteln, oder von der freyen Willkühre der Kirche herrühre? Daß Christus selbst diese Einrichtung nicht angeleget habe, läßt sich schon daher schliessen, weil er selbst bey Gründung seiner Kirche außer dem Judenland nicht geprediget hatte, und, weil Jerusalem, wo er so oft gewesen, und endlich gestorben ist, die erste Metropolis in aller Welt seyn müßte.

Die

Die zwote Frage ist schon schwerer zu beantworten, weil die Meinung viel Wahrscheinlichkeit vor sich hat, daß die Apostel schon über den Metropoliten einige Anstalten getroffen haben: de Marca und andere hegen daher den Gedanken, daß die Metropolitane ihren Ursprung den Aposteln zu verdanken hätten: diese Meinung wurd noch neuerlich von den scharfsehenden Anton Pereira in dem Werk vertheidigt, welches er von der Macht der Metropolitanen über ihre Bischöfe herausgegeben hat: seine Gründe sind diese: der Apostel Paulus schreibt an den Titus, 1. Cap. 5. V. Daß er ihn um deswillen in Creta (von dieser Insel war Gortina die Hauptstadt oder Metropolis) zurückgelassen habe, daß er in den Städten Bischöfe ansetzen soll: dem Worte Presbyter bringt Pereira die Bedeutung eines Bischofen aus dem Ansehen aller alten Väter und Kirchenschriftstellern zuwege; im gleichen zieht er das Cap. 1. V. 11. in den heimlichen Offenbarungen Johannis an, wo dieser Apostel zuerst Ephesus, hernach die andern sechs Städ-

te

te nennt, welche von der Metropolstadt Ephesus, Suffranganstädte waren: die Synode von Ephesus bezeugt Art. 7. daß von der Apostelzeiten an ein Metropolit auf der Insel Cypern gewesen sey, Petrus de Marca, Lib. 6. c. 1. de concordia sacerdotii & Imp. *Chardon* Historie des Sacraments Tom. 5. c. 5. *Joan. Morinus* Exercitat. Ecclesi. 18. Lib. 1. *Anton Bagius* Tom. 1. Crit. ad Annal. Baronii anno 37. Usserius, Beveregius, Hammond treten dieser Meynung bey. (s. Bingham Origg. eccles. Tom. 1. C. 16. Lib. 2. (Wenn der Can. 1. Dist. 99. ächt und keine untergeschobene Isidorische Schrift wäre, so würde diese allein den entscheidenden Ausschlag geben, daß die Metropoliten von den Aposteln unmittelbar entstanden seyn.

So wahrscheinlich diese Meynung aber ist, so hat sie doch sehr starke Gründe gegen sich: fürs erste beweisen alle die Stellen der heiligen Schrift weiter nichts, als daß Titus und andere apostolische Jünglinge sich vordersamst in die Hauptstädte der Provinzen niedergelassen haben, wo die meiste Hoffnung,

das

das Reich Christi zu erweitern, aufblühet; wo sie die bequemste Gelegenheit fanden, sowohl die Communication mit andern zerstreuten Christen zu unterhandeln, als von den Aposteln Nachrichten und Vorschriften einzuziehen und dergleichen weiter fortlaufen zu lassen, haben die Bischöffe der Hauptstadt andere Bischöffe in geringeren Landstädten eingeweihet und angestellt, so konnten sie dies wohl als gemeine Bischöffe gethan haben, ohne das Gepräge eines Erzbischofen oder Metropolitans an sich zu haben: ferner ist es nicht leicht glaublich, daß die ersten Nachfolger der Apostеln sich in eine Stadt, welche sie auch immer seyn mochte, mit dem Entschluß niedergelassen haben, daselbst ihren lebenslänglichen Wohnsitz aufzuschlagen, indem tausend Gelegenheiten und Ursachen entstehen konnten, welche den erstgewählten Sitz unnütz, einen andern aber für die Gemeinden ersprießlicher gemacht hätten; und Männer, wie diese, hatten gewiß die allerletzte Rücksicht auf die Hohheit eines Metropoliten, die ohnehin in nichts, als in einer grösseren und mit mehr Gefahr verknüpf-

ten

ken Arbeit bestand, nebst diesem ist es doch nicht ganz gewiß, daß die älteste, die Titus zu ernennen hatte, gerade; Bischöfe waren, es konnten auch Priester seyn; gleichwie der Name Presbyter Episcopus beydes anzeigen könne; (s. **Dupin** an gleich anzuführenden Orte.) Den Grund, den **Petrus de Marca** aus den Stellen 1. Petri C. 1. hernimmt, wo der Heilige die Provinzen Pontus, Galatia, Cappadocia, Bithinia und Asia nennt, in welchen die Christen, an die er schrieb, lebten, wirft **Dupin** Dissert. 1. d. Antiq. Eccles. Discipl. §. 6. mit der Antwort um, daß **Petrus** diese Provinzen habe erzählen müssen, weil er an Christen geschrieben habe, die in denselben waren; daraus folge aber noch nicht, daß er aus besagten Provinzen eben so viele geistliche Metropolen habe machen wollen. Selbst **Petrus de Marca** L. 6. c. 1. n. 9. getrauet sich mehr nicht zu behaupten, als daß die Aposteln durch die oben angezogene Aeusserungen in ihren Briefen ein und anderes Beispiel habe aufstellen wollen, nach welchem die nachfolgenden Bischöffe die fer-

nere

tiere Einrichtungen der Kirchen machen könnten. Da aber schon die grosse Synode zu Nicäa im Jahr 325, da sie von dieser Einrichtung spricht, sich auf das alte Herkommen berufet, so ist ungezweifelt, daß lange vor dieser Zeit die Metropoliten eingeführt gewesen sind. Im zweyten christlichen Jahrhundert kann man die Spuren von Metropolitanen und Erzbischöffen nicht verkennen. Eusebius Hist. Eccles. L. 5. c. 23. spricht von dem Irenäus, daß er denen Sprengeln (Paræciis) in Gallien vorgestanden sey, welches, da Iräneus zu Lyon einer bekannten Metropolstadt, Bischof war, nicht wohl anderst, als von seiner Metropolitanstelle verstanden werden mag: der nemliche Eusebe sagt Lib. 4. c. 24. daß Dionysius an den Bischof Philippus, zu Gortina und an andere Bischöffe der Insel Creta geschrieben habe, und daß er ihren Bischof, Philippus, sehr gerühmt habe. Dergleichen Stellen bringt Bingham Lib. 2. c. 16. §. 4. mehrere dabey; die aber nicht alle, wie er selbst anmerkt, von gleichem Gehalt sind: die Sache selbst spricht,

daß die christliche Kirche nicht lange ohne stufenweißgehende Ordnung bestehen konnte. Je mehr sich die Zahl der Christen häufte, desto grösser wurde die Menge der Geschäften, desto grösser auch bey den täglichen Vorfällen die Verschiedenheit der Meynungen, deren Entschliessungen und auch der Irrungen. Eine Gesellschaft von Bischöffen, Priestern und Diaconen, wie die christliche war, die sehr weit auseinander gestreut, von Juden und Heiden aus allen Nationen zusammengesetzt, und folglich auch von verschiedener Denkensart belebt war, mußte sehr bald auf den Gedanken gerathen, sich ein nächstgelegnes Oberhaupt zu suchen, welches die vorkommende Geschäfte einlenken, leiten und durchführen könnte. Aus den Verrichtungen der Erzbischöffe, die wir gleich anführen wollen, wird sich von selbst die Nothwendigkeit ihrer Entstehung am besten zeigen. Der 33. Canon der sogenannten apostolischen Canonen setzet die Kirchenzucht und die gemeine Sitte der morgenländischen Kirche im dritten Jahrhundert voraus, wenn er verordnet, daß die Bischöffe eines

jeden

jeden Landes einen obern oder ersten Bischof bestellen sollen, der gleichsam als das Haupt die Obsorge über die Kirchengeschäfte zu tragen hat.

Diese Obsorge bestand in nachstehenden Beschäftigungen. I.) Sie bestätigten die ihrem Stabe untergebene Bischöffe: dieses Recht wird ihnen ausdrücklich in dem 4. und 6. Canon der Nicänischen allgemeinen Kirchenversammlung zugeschrieben, die Lesart dieses Canons, die von der Confirmation oder Bestätigung spricht, läßt sich nicht verdrehen oder auf die Wahl eines Bischoffen auszulegen, indem die Wahl damals nicht einmal dem Erzbischof, sondern der Geistlichkeit und mit gewisser Beschränkung auch dem weltlichen Stande zukam. Die lateinische Ausgaben des befragten Canons stehen alle für die Bestätigung, besonders eine sehr alte von Rom; nebst diesem hat eine beständige ununterbrochene Reihe von päbstlichen und Synodalaussprüchen und Zeugnissen diese Nicänische Verfügung oder vielmehr Bestätigung der alten Metropolitanrechte bis bereits an das 13. Jahrhundert erhärtet. Die Synode von Antiochia, Can.

19. jene von Loadicena, Can. 12. treten in die Fußtapfen des Kirchenraths zu Nicäa; und die Synode zu Turin (Taurienſis) Can. 2. ſetzet noch die Urſache dazu, damit nemlich die Biſchöffe, da ſie von ihren Metropoliten eingeſetzt und geweihet werden, welches die alte Beſtätigung war, eben dadurch die ihnen ſchuldige Achtung, Anhänglichkeit und Untergebung lernen möchten. (ſ. Hederich. Diſſert. de jure conſecrandi ſuffraganeos. Trier 1774.) In eben dieſem Werkchen §. 2. kommen viele Päpſte vor, als Innocent I. deſſen Ausſpruch Can. 5. Diſt. 64. wiederholt wird; Zoſinus, Leo M. Gelaſius I. Joannes VIII. Stephanus VI. Leo IX. Gregorius VII. welche mit einhelligen Stimmen den Erzbiſchöffen das Recht, ihre Suffraganbiſchöffe zu beſtätigen, beylegen. Dieſes Recht ward noch rechtmäſſig beſtärckt, da manchmal die Biſchöffe es wagten, ſich von andern einweihen zu laſſen, welches in der Hauptſache mit der Beſtätigung eine und dieſelbige Wirkung hatte: allein die Erzbiſchöffe ſträubten dagegen, und erhielten allemal den Sieg; ſogar, wenn

die

die Kaiser den seltenen Einfall hatten, einen Bischof von dem Papst selbsten einweihen zu lassen, widersetzten sich die Metropolitane beherzt und Päpste und Kaiser mußten der alten Kirchenzucht nachgeben. Ein auffallendes Beyspiel hat Hederich a. a. O. §. 2. Gleiche Stärke des Geistes bezeigte der Erzbischof von Mainz Sigefriedus in einem Schreiben an den Papst Alexander II. im Jahr 1071. Er verlangt besonders von dem Papst, daß dieser den von dem Kaiser zum Bisthum Constanz ernennten Carl nicht einweihen möge, wenn gleich der Kaiser selbst ihn dem Papst in diesem Ende vorführen würde, sondern der Papst soll ihn, wenn er sich von der angeschuldigten Simonie freystellen könnte, nach Mainz schicken, um daselbst von seinem Erzbischoffe, dem es nach der Vorschrift der Kirchensatzungen zukäme, die Einweihung zu erhalten; s. Harzheim Concil. germ. Tom. 3. p. 157. Selbst die Päpste entschuldigten sich und verwahrten den Erzbischöffen ihre Gerechsame, wenn sie jezuweilen aus dringenden Umständen einen Bischof consecrirten, ohne

die Einwilligung des einschlagenden Erzbischofes zu haben. In allen Kirchenversammlungen, wo nur von der Wahl eines Bischofes die Rede ist, wird auch den Erzbischöffen das Recht der Bestätigung vorbehalten. s. Pereira von dem Recht der Metrolitanen über ihre Bischöffe, 2ten und 3ten Satz, von pag. 6. der deutschen Ausgabe bis 24. Eine Ausnahme von dieser Regel findet sich in Spanien, wo es dem Erzbischof von Toledo glückte, alle Bestätigung derer vom König ernennten Bischöfen an sich zu ziehen, und den übrigen Metropoliten nur dieses Recht noch übrig zu lassen, daß die von ihm bestätigte Bischöffe innerhalb 3 Monaten sich bey ihrem eigenen Metropoliten stellen, und Unterricht einnehmen mußten, wie sie sich als Bischöffe zu betragen hätten. (siehe das Concilium Toletanum 12. A. 655. C. 6. bey Thomassin. Vet. & nova Discipl, P. 2. Lip. 2. C. 18. N. 8.)

Nach dieser Lage der Sachen ist es gar kein Wunder, daß die Päpste in ihren Decretalbriefen dieses Metropolitanrecht offen-

bar voraussetzen oder ausdrücklich eingestehen: (sieh. die Cap. 20. 32. 44. X. de Elect. Von dieser Zeit an aber fieng das so unstreitige von so vielen Jahrhunderten verjährte Recht der Erzbischöfen zu wanken an: Innocenz war den Erzbischöfen zu schlimm. Hier und da stand noch ein Metropolitan für seine Gerechtsame, wie der Erzbischof von Mainz Heinrich III. von Virneburg, der mit dem Kaiser **Ludwig** dem Bayer den Vertrag gemacht hatte, daß er mit allem Ernste die Sache dahin zu bringen trachten wollte, damit die Bischöfe ihre Bestätigung und Weihe von niemand, als von dem Erzbischofe nehmen sollten, s. Gudenus Cod. dipl. Tom. 3. p. 306.

Diese Rechte der Metropolitanen giengen nicht auf einmal sondern nach und nach stückweiß verlohren: der Papst Innocentius III. behauptet schon in dem Cap. cum nobis. 19. und cum inter, x. de Elect. daß er bey einer streitigen Wahl der Bischöfe, wenn solche durch Appellation nach Rom gekommen war, das Recht habe, durch eben den Spruch, den er darüber fällen würde, das Bestätigungs-

recht auszuüben. Da nun wegen Unterlassung derer Provinzialsynoden und wegen nicht Errichtung der Metropolitan-Gerichtshöfen dergleichen Berufungen nach Rom sehr häufig waren, und wegen tausend Grüblereyen, die bey den Wahlen immer Platz hatten, es werden mußten: so lernten die Metropolitanen ihre so heilig verwahrte Rechte allmählig verkennen. Hierauf kamen die merkwürdige von eben dem Innocentius III. ausstudierte Lehren von dem ausschliessenden päbstlichen Recht, die Bischöfe zu versetzen, ihre Niederlegungen der Bißthümer anzunehmen, sie abzusetzen, sieh. das Cap. 2. intercorporalia X. de Transl. Episc. Die um die nemliche Zeit ausgeheckte, oder doch in ihre Bestandtheile gebrachte Lehre von den caussis majoribus, weniger nicht die den Papst eigen gemachte Gewalt in vielen bey der Bischofwahl, oft vorkommenden Hindernissen zu dispensiren, ferner die Exemptionen verschiedener Bischöffen von der Gerichtsbarkeit der Metropoliten thaten auch ihre trefliche Wirkung, sieh. den Zallwein Princip. jur. eccles. Tom. 4. Q. 2. c. 2. §. 7. und den Febronius, Cap. 4. §. 3.

§. 3. 3. 5. und Appendix 1. ad Cap. 3. §. 5. Nach allen diesen Vorbereitungen lagen doch noch die Beweise von dem Metropolitanrecht in den päpstlichen Decretalen, als in Cap. 5. & 20. X. de Elect. Cap. 1. & 2. X. de Transl. Episc. Cap. 1. & 6. X. de Temp. ord. Noch in den Zeiten des Bonifacius VIII. ließ dieser Papst der doch gewiß von seiner Hoheit nichts wegschenkte, die Verfügung der Kirchenversammlung zu Lyon vom Jahr 1274. etwas gelten, und erlaubte, die Streitigkeiten über eine Bischofswahl dem nächsten Richter, dem Metropolitan, zu entscheiden, und folglich denjenigen, der Recht hatte, zu bestätigen, sofern der Beruf nach Rom offenbar und augenfällig ungegründet gewesen ist: freylich wollte dieser Nachlaß nicht viel sagen; indem eine Wahl, in welcher die Curialisten nichts zu grübeln finden sollten, die seltsamste Sache von der Welt seyn mußte, s. Cap. 10. quamvis in 6to de electione sieh. auch das Cap. 16. in 6to. eod. auch in den Clementinen und selbst in den Extravaganten sind Spuren, daß das erzbischöfliche Confirmationsrecht noch nicht

ganz auch im 14ten Jahrhundert erloschen war; sieh. Pereira a. a. O. 7ten Satz §§. 24. 25. 26.

Bey allem dem lag der Grund zu der Beschränkung der erzbischöflichen Rechten in Decretalen und selbst in dem falschen isidorischen Dichtwerk: nun ward es immer mehr und mehr entwickelt, Clemens IV. in Cap. 2. licet de Praeben. in 6to schrieb schon dreist in die Welt, daß er als Papst volle Gewalt habe, mit den geistlichen Pfründen nach seinem Belieben zu schalten: die Clementina 1. ut lite. pend. führt die nemliche Sprache, und nun war nur noch ein Schritt zu jenen Reservationen zu thun, die auch bald darauf folgten. Die Extravaganten ex debito vom Jahre 1316. und ad regimen vom Jahre 1335. sind redende Zeugen davon: doch ward noch immer die Einschränkung angehängt, daß der Bischof, dessen Bisthum dem Papst zu vergeben heimgefallen seyn sollte, in Rom, oder einige Tagreisen davon, verschieden seyn mußte: bis endlich alles reif genug war, um die allgemeine Reservationen aller Bisthümer in den Gang zu bringen. Pereira hat a. a. O. im 11. Satz §§. 7. 8. 9.

sehr

sehr artige Anmerkungen darüber: unter andern auch diese da die Bischöfe von der Provinz Narbonne ihre Bißthümer von dem Papst empfangen hatten, folglich von ihm auch zugleich bestätiget worden, so wollten sie nur auch den gewöhnlichen Eyd der Treue dem Metropolitan nicht mehr schwören; indem sie ihm nichts zu verdanken hätten. Zum Glükke war der Metropolitan von Narbonne ein Neffe des Clemens VI. und die Bischöfe mußten schwören. Als man eben diesem Papste die Bewunderung über seine allgemeine Reservationen aller Bisthümer an den Tag legte, mit dem Zusatz, daß keiner seiner Vorfahrer so weit um sich gegriffen habe, sagt er ohne Rückhalt, diese seine Vorfahrer haben nicht gewußt, was ein Papst sey, oder wie man sich das Papstthum in seinem ganzen Umfang zu Nutzen machen könne (Nesciverunt esse Papam). Bey dieser Lage der Sachen hatten die Canzleyreguln wenig Schwierigkeiten bei ihrer Aufnahme zu übersteigen. Die Bischöffe und Erzbischöffe, die für die Freyheit der Kirchen hätten sorgen sollen, waren unvermerkt

an

an das Joch gewöhnt, und da die Bisthümer mit den Erzbisthümern von dem Willen des Papstes ganz abhiengen, so hielt man es für einen Eingriff in die göttliche Vorrechte des römischen Hofes, wenn ein Metropolitan es wagen wollte, einen von dem Papst eingesetzten Bischof mit dem so tief unter der päpstlichen Majestät liegenden Metropolitanansehen zu bestätigen; indem der Papst nach der herrschenden Meynung nicht nur alle Rechte und Gesetze in seinem Busen (scrinium pectoris) trug, sondern auch durch die seine Macht, Vollkommenheit über alles, was nicht gerade Gott selbst war, hinausgesetzt gewesen ist. Wahrscheinlicherweise hat auch dies zu einer leichtern Verschmerzung der Metropolitanrechten viel beygetragen, weil um diese Zeiten die hohe Geistlichkeit ihr Hauptaugenmerk dahin richtete, nur der weltlichen Hoheit nichts einzuräumen, was in ihren Augen, kraft der Kirchenfreyheit, zu der geistlichen Gerichtsbarkeit gehörte: sie hatte ihrem Bedünken nach noch immer gewonnen, wenn das, was verlohren gieng, nur nicht an die weltliche Herrschaft,

schaft sondern an die geistliche übertragen wurde. Das Confirmationsrecht der Erzbischöfe kam also mit dem freyen Wahlrecht der Domcapitulen in ein und dasselbige Grab. Allein, da die Päpste es zu grob machten, so weckten sie dadurch die Nationen auf, ihre alte Gerechtsamen wieder zu ergreifen. Im Jahre 1408. drang die Nationalsynode von Paris, Can. 4 mit ernst darauf, daß die Bischöffe von den Metropoliten ihre Bestätigung suchen und erhalten sollten. Die Deutschen, so andächtig sie sonst dem römischen Stuhl ergeben waren, machten doch auch einige beherzte Schritte in den bekannten Avisements, welche sie dem Costnitzer Concilium übergeben haben: sie foderten ausdrücklich, daß die Metropoliten ihre untergebene Suffraganbischöfe zu bestättigen hätten. Diese Foderung wiederholten die Avisamenta moguntina An. 1440. wie auch das Acceptations-Instrument, durch welches die Deutsche, währender Neutralität, zu Mainz im Jahr 1439. gewisse Decreta des Basler Conciliums angenommen hatten; so offenbar gerecht, und von dem ganzen Alter-

thum

thum unterstützt dieses Begehren war, so wußten doch die Italiäner die Deutsche an der Wahrheit und Gerechtigkeit vorbey zu führen und in den Aschaffenburger Concordaten vom Jahr 1448. in den Abschnitt: item in Ecclesiis metropolitanis, oder nach der päpstlichen Bulle „item placet nobis, quod in metropolitanis" dem Papst allein das Bestätigungsrecht zuzuspielen: und die gute Deutsche zu bereden, daß es Glücks genug für sie sey, wenn der heilige Vater ihnen die Wahl ihrer Bischöfe unbeschnitten überlasse; und noch als eine Zugabe den Erzbischöffen das Recht nicht nähme, von ihren Suffragenten den Eyd zu verlangen. Unter allen Erzbischöffen, auch sogar in Frankreich, war keiner so glücklich, das Bestätigungsrecht seiner Suffraganten beyzubehalten, als jener von Salzburg. Nebst dem Grunde hierzu, daß die 4. Bißthümer Gurk, Chiemsee, Lavant, und Seccau aus dem Mittel des Bisthums oder der Dioces Salzburg gestiftet worden sind, mag auch nicht wenig dazu beygetragen haben, daß sich dieses Erzbißthum immer sehr genau an den römi-

mischen Hof angeschlossen, und daher von vielen Päpsten ganz besondere Vorrechte erhalten hat. (sieh. Zallwein Principia jur. eccles. Tom. 4. Q. 4. C. 1. §. 7. u. s. w.

Es ist zu bewundern, daß die deutsche Bischöffe nicht steifer auf gleiche Vorrechte gehalten haben, auch blos des Geldnutzens wegen: denn sie sahen wohl ein, wie viel erspart werden würde, wenn die Bestätigungen und Consecrationen von den Metropoliten vorgenommen würden: Aeneas Sylvius, de moribus germ. im Tractat. concordata Nat. germ. integra, Tom. 3. p. 167. Nota d).

Frage.

Ist es wohl den Hrn. Mainzern ernst, wenn sie in dem dritten Heft ihrer Monatschrift scheinen diesen Satz noch in Zweifel zu ziehen: die Metropolitanen seyen blos aus menschlicher Einrichtung entstanden? ist es nicht vielmehr bey allen unpartheyischen Kanonisten eine ausgemachte Sache,

daß

daß die Ehre der göttlichen Einsetzung nur dem Primat (versteht sich in seinen rechtmäßigen Schranken) und dem bischöflichen Orden gebühre? Was hat wohl der seyn sollende Verfasser einer noch nicht existirenden Abhandlung: De humana institutione Metropolitanorum, für bedenkliche Folgen daraus ziehen wollen? Lassen sich einige oder verschiedene von daher entnehmen und welche? wenn überhaupt Fragen zwischen den Erzbischöffen und Bischöffen entstehen, ob dieses oder jenes Recht dem Metropolitan zustehe, wem liegt der Beweis auf, da es ausgemacht ist, daß die Bischöfe nach dem göttlichen Recht unstrittig eine ganz vollkommene und uneingeschränkte Macht, ihre Diöcesen, in soweit es das Heil der Seelen und der gemeinsame Endzweck der Kirche erfordert, zu regieren, nur mit der dem Primate wesentlichen Abhängigkeit, erhalten haben.

II.

II. Hatten die Metropolitanen das Recht ihre unter ihnen stehende Bischöffe einzuweihen oder zu consecriren. Es ist eine ausgemachte Sache, daß diese Einweihung mit der Bestimmung oder Einsetzung zum Bisthum ein Ding war: die Collation einer Pfründe war von der Ordination nicht unterschieden: sobald der Bischoff gewählt war, untersuchte der Metropolit mit den übrigen unter den Provinzsprengel stehenden Bischöfen die Wahl und die Eigenschaften des Neugewählten; fanden sie alles richtig, so ward er eingeweihet, und war Bischof. Die grosse Synode zu Nicäa, giebt hierin die pünktliche Vorschrift: Can. 6 welche auch Dist. 64. Can. 8 eingerückt ist. Wenn es nicht thunlich war, daß alle Bischöfe der Provinz zusammen kommen konnten, so unternahm der Metropolit dieses Geschäft wenigstens mit Zuziehung zweyer Bischöffe: also verfügt der Can des Nicänischen Conciliums.

Man wird im ganzen Alterthum der Kirche kein Beyspiel finden, daß die Bischöffe von jemand anders wären consecrirt worden, als von ihren Erzbischöffen. Oben haben wir

schon gesehen, wie sich die Metropolitanen widersetzten, und die Päpste entschuldigt hatten, wenn sie einen Bischof eingeweihet oder bestätigt hatten: selbst **Gregorius** VII. der die römische Hoheit so hoch getrieben hätte, schrieb an den Grafen **Robert**, der von ihm die Einweihung oder Ordination eines Bischofen für Malta verlangte, dies stehe ihm, Papst nicht zu, sondern dem Metropolitan von Reggio. Bey **Peireira**, vom Recht der Metrop. achter Satz: allein, so wie die Bestätigung unvermerkt von den Erzbischöfen an den Papst schlich, so zog auch dieser die Einweihung an sich. Ohne Zweifel hat die alte Haushaltung der römischen Kirche viel dazu beygetragn. Unter des Papst sein Primat, welches mit dem Metropolitanrecht oft verwechselt und in eines geschmolzen ward, gehörten, 89. nach dem de Marca de Conc S. & I. L. 2. C. 3. §. 12. nach dem **Pereira** aber a. a. O. 70. Bisthümer: die er alle von rechtswegen als Metropolit oder Primas zu bestätigen und einzuweihen hatte. Diese waren in jenen Ländern, die schon zu der Zeit

des

des grossen Nicänischen Conciliums, Suburbicariæ, hiessen, und sich auf 10 Provinzen erstreckten, worunter sich sogar die Inseln: Sardinien, Sicilien und Corsica befanden, sieh. Bingham Vol. 3. Lib. 9. Cap. 1. §. 9.

Die Meynung derer gründlich Gelehrten Jacob Gothofredus, Claudius Salmasius, und anderer, welche die Suburbicarius Ecclesias nur in einen ganz nahe an Rom schliessenden Bezirk einschränken, sind ganz gefallen, nachdem der eben so grosse Gelehrte Jacob Sirmundus in seiner Censura Conjecturæ Anonymi und nach ihm mehrere bewiesen haben, daß diese Suburbicariæ Eccles. über sehr viele und und grosse Länder eien im Occident erstrecket hatten: sieh. Bacchini Dissert. de Eccles. Hirarchiæ origg. und Carolus S. Paulo in seiner Geographia Sacra. Daher kam es daß in ganz Italien kein Metropolitan von dem vierten und fünften Jahrhundert angetroffen ward. Um diese Zeiten zertheilten die Städte Mayland, Aquilea und Ravenna die sonst ganz allein unter Rom stehende 17 Provinzen: sieh. Joseph Cantel in

Historia Civili & Eccles. Urbium metropolitanarum Part. 2. Differt. 6. Cap. 4. Beym Lambertini de Synod. Dioeces Lib. 2. Cap. 2. N. 3. Noch zu den Zeiten des Papstes Innocentius III. hatte der Papst, nebst den 7. Cardinal Bischöffen, mehr als 60. Suffragan Bischöffe unter sich, welches alles um so glaubiger wird, wenn man aus der neueren Geschichte weiß, daß die Päpste nach und nach verschiedene Bisthümer zu Erzbisthümer erhoben haben; wie zu Florenz, Siena, Urbino, Bologna, und andere.

Da nun die Päbste in allen diesen so weit entlegenen Gegenden das Metropolitanrecht vertraten, so ist sehr leicht gewesen, daß in den dunklen Zeiten der Unwissenheit die Welt, und vielleicht selbst Rom glaubte, daß der Papst eben dieses Recht als Papst über alle Bischöffe, wenigstens in den abendländischen Staaten auszuüben hätte. Hierzu kam noch das Schicksal der Zeiten oder der feine Griff der Curialisten, daß eine große Menge Bischöffe sich von dem Metropolitanrecht loszählen oder eximiren liessen, welche alle vom

Papst,

Papst, als ihrem unmittelbaren Oberhaupt consecrirt werden mußten; wie z. B. alle Bischöffe von Schottland im Jahr 1292. dem Papst ohne Mittel untergeben wurden: andere zu geschweigen, die in Europa hin und her zerstreut liegen. Da nun alle diese, nach dem neuen Decretalrechte vom heiligen Vater, oder auf dessen Vollmacht, von einem anderen Bischoffe consecrirt wurden, so war der Uebergang auf den Schluß sehr erleichtert, daß der Papst alle Bischöffe, wenn er wollte, consecriren könnte. Diese Meinung ward mächtig erweitert, als die Päbste die Bisthümer selbst zu vergeben, beliebten. Diejenige Geistliche, die von den Päpsten die Bisthümer bekamen, mußten sich nach Rom verfügen; um daselbst, wenigstens dem Schein nach, geprüft zu werden: waren sie einmal in Rom, und von dem Papst als Bischoff bestätigt, so war es sehr natürlich, daß derjenige, der ihnen die Bestätigung gab, auch das ganze Geschäft durch die Handauflegung vollendete. Es scheint, die Curialisten haben hierdurch, da es zu ihrem Vortheile gereichte,

indem eine Consecration nie leer ausgieng, die alte Kirchenzucht im 14ten Jahrhundert wieder hervorgesucht, nach welcher die Bestätigung von der Einweihung des Bischoffes unzertrennt war: und dem Papst, welcher nun confirmirte, auch das Consecriren als etwas unzertrennbares, zugewiesen: (siehe Bartel, Differt. III. ad Con ordata Cap. 3. §. 32. van Espen l. c. u. P. I. Tit. 15. C. 1. und alle Canonisten, die ihre Wissenschaft aus den alten guten Urkunden der Kirchengeschichte hernehmen.) Die deutsche Erzbischöffe waren auch so billig, oder vielmehr so nachgebend, daß sie durch die Finger sehen wollten, wenn ihre Suffraganbischöffe alsdann zu Rom eingeweihet worden, sofern sie in eigener Person zu Rom die Bestätigung einholten. Sie schalteten dieses Nachgeben in die Concordata ein, und bezogen sich auf das Cap. Cupientes 16. in 6to, welches diesen Gebrauch schon festgesetzt hatte: deren Ursachen und Veranlassungen, warum so viele Bischöffe sich in Rom consecriren liessen, sind mehrere. Nebst den schon angeführten gaben auch die häufige

Streitigkeiten zwischen den Päpsten und den Kaisern sehr oft Gelegenheit, daß die Bischöffe sich durchaus von jenen Metropoliten nicht wollten einweihen lassen, die von den Päpsten in den Bann gethan, oder abgesetzt worden waren, weil sie ihrem Kaiser anhiengen. Da nun die Ordinationen, von solch einem Erzbischoff genommen, den neugeweihten in tausend verdrießliche Folgen hätte ziehen können, so wollten sie sich lieber vom Papst, oder einen seiner Legaten, oder einem Bischoffe, der bey dem römischen Hof in gutem Rufe stand, einweihen lassen (de Pilati orig. jur. pontif. p. 79.) Als nun diese Verwirrungen ganz oder zum Theil gelegt waren; als die deutsche Erzbischöffe schon nachgegeben hatten, daß die Bischöffe, die in Rom confirmiret wurden, auch daselbst die Weihe mitnehmen könnten; so waren sie doch noch in den Concordatis Principum, zu deren Vollgültigkeit der Herr Professor Hederich in der angeführten Dissertation die Beweisgründe §. 7. in einem gedrängten Zusammenzug darstellt, ausdrücklich bedacht, daß die Bischöffe, die durch

einen Bevollmächtigten die päpstliche Bestätigung erhielten, und selbst für ihre Personen zu Hause blieben, von niemand andern als ihren eigenen Metropolitanen die Einweihung nehmen sollten. Auf diese Concordata Principum folgte zwar die Schliessung deren Aschaffenburger Concordaten, in welchen manches abgeändert und anderst eingerichtet ward, als in den Concordatis Principum: Allein in Betreff des ausschliessenden Rechts der Metropolitanen, ihre Suffraganten zu consecriren, wurde nicht die mindeste Aenderung getroffen; indem solche mit keinem Worte berührt worden ist: im Gegentheil scheint vielmehr selbst in den Aschaffenburger Concordaten versehen zu seyn, daß die Suffraganten sich nach dem allgemeinen Recht von ihren Erzbischöffen einweihen lassen mußten, indem sie befehlen, daß diese Suffraganten nebst dem gewöhnlichen Eid, alle das übrige leisten sollen, wozu sie von rechtswegen verbunden, seyn. Nun aber ist kein Recht in der ganzen kirchlichen Haushaltung, welches zu hell gegründet, so allgemein, so ununterbrochen von den Erzbi-

schöffen

schöffen ausgeübt worden wäre, als eben das Recht, ihre untergebene Bischöffe zu consecriren: wahrhaftig wenn man die Bemühungen betrachtet, mit welchen die deutsche Erzbischöffe das Recht, ihre Suffraganten zu consecriren, zu erhalten suchten, so kann man nicht träumen, daß sie in den Aschaffenburger Concordaten stillschweigend ein solches Recht verschläfert haben sollten. In den großen Synoden zu Constanz und Basel überreichten sie ihre Beschwerden und Ansprüche eben auf die Art, wie sie solche hernach in den bekannten Avisamentis moguntinis A. 1740. wiederholten, die nun in dem ersten Band der Reichsabschieden, welche der Herr von Senkenberg gesammelt herausgab, p. 166. zu lesen stehen: überall kömmt das dringende Begehren §. 6. vor, daß man den Papst anhalten möge, die Bischöffe, die er zu bestätigen haben würde, ihren einschlagenden Erzbischöffen zur Consecration zu überlassen. Freilich haben die Römer, wie bereits schon oben erwähnt ward, auf einmal die alte Kirchenzucht zum Schutz ihrer Neuerung angerufen,

 und

und behauptet, daß derjenige, der die Bischöffe bestätige, auch einweihen könne: allein der Trugschluß liegt am offenen Tag: sie selbst, die Römer, hatten die Weihe von der Bestätigung getrennt; und einsweilen, weil sie nicht alles mit einem Zug an sich bringen wollten oder konnten, die Confirmation der Bischöffe sich eigen gemacht, wenn etwann eine streitige Wahl das Geschäft durch rechtlichen Beruf nach Rom dem Papste in die Hände geliefert hatte. Damals aber, nemlich im 13ten Jahrhundert schickten sie den von ihnen bestätigte Bischöffe fein sauber zu ihren Metropolitanen, wie aus dem Cap. 44. X. de Elect. und aus einer fortlaufenden Reihe der Kirchengeschichten ersichtlich und ohne Widerrede ist. Vorher hatte man auch oft Bischöffe, welche die bischöflichen Weihen verschoben; allein diese wurden durchaus für keine Bischöffe gehalten, kamen nicht in das Kirchenverzeichniß, und waren überhaupt nicht für Bischöffe gehalten, bis sie ordinirt waren. Von diesem Tage zählte man die Jahre ihres bischöflichen Regiments: (siehe Espen, Bingham

ham u. a. wie auch Böhmer in Nota ad Cap. 1. Dist. 100.) Nachdem aber das neue Decretalrecht aufkam, so wurde auf einmal die alte natürliche Lehre mit mystischen Figuren eingewickelt, und verkünstelt, daß die Wahl zum Bisthum so viel, als der erste Schritt zur Ehe (initiatio) vielleicht der Eheverspruch, die Bestätigung so viel, als die mit Worten wirklich geschlossene und rechtlich eingegangene Ehe, die Einweihung aber und Ordination so viel als eine durch die fleischliche Vermischung vollzogene Ehe bedeutet und auf sich habe. Alle diese schöne Sachen stehen nach der Reihe in dem Cap. 4. X. de Transl. Epi. Man darf nur sagen, daß sie von der Erfindung des fruchtbaren Pabst Innocentius III. seyn, so wird man sogleich merken, daß dieser heilige Vater in seinem eigentlichen Element war, wo er aus den willkührlich gewählten Metaphoren machen konnte, was er wollte. Hieraus aber entsprang die Lehre, daß ein zum Bisthum gewählter und mit seiner Einwilligung bestätigter Geistlicher ein wahrer wirklicher Bischoff

sey, der die dem Bischoff eigene Gerichtbarkeit ausüben, und mit päpstlicher Genehmigung noch Jahre hindurch die Weihe zum Bischoffe aufschieben konnte: genug daß er mit seiner Braut wirklich getraut ist; der Vollzug durch den Beyschlaf gehört wie die katholische Theologen und Canonisten sprechen, nicht zur Wesenheit einer wahren Heyrath. Man kann sich kaum enthalten zu bemerken, wie unter den Händen eines Römers alle Sachen alle beliebige Gestalten angenommen haben: wollten die Curialisten aus der von den Päbsten entrichteten Confirmation der Bischöffe die Folgerung ziehen, daß von eben den Händen die Einweihung geschehen müße; so haben sie und ihre Anhänger sogleich unter der Decke der alten Kirchensitten die Consecration als ein Zugehörte oder Appertinenz zu der Confirmation gesellet. (Siehe Joseph Franz Lothari Schrott Institut. Jur. Can. §. 330. und Bartel Differt. III. ad Concordata Nat. germ. Cap. 3. §. 33.) Sollte aber hernach eben diese Consecration von der Confirmation als verschieden dergestalt werden; so mußte die liebe

Alle-

Allegorie von der heiligen Ehe, gute Dienste leisten diese mächtige Herrn Curialisten konnten alles aus allen machen. Alle diese bis hieher vorgebrachte Betrachtungen machen es mehr als wahrscheinlich, daß die Herrn Erzbischöffe oder Metropolitane noch heut zu Tage zu ihren Gerechtsamen greiffen, und auf die Einweihung ihrer Suffraganten den rechtlichen Ausspruch machen können: so sehr es auch wahr ist, daß sie den Gebrauch haben durch Jahrhunderte einreissen lassen. Es mag leicht, wenigstens in Deutschland, die Cameralbetrachtung sich dazu geschlagen haben, daß die Herrn Erzbischöffe bey solch einer feyerlichen Handlung sehr großen Aufwand verursachen und die zu weihende Bischöffe, die so, wie die Erzbischöffe, große Fürsten sind, oft nicht weniger Pracht machen müssen: oder es dünkt ihnen der Mühe nicht werth zu seyn, auf die Beybehaltung dieser ihre Gerechtsame zu halten, oder sie, und besser, ihre Räthe, glaubten selbst, daß das recht zu consecriren mit dem Recht zu bestätigen nach Rom übergegangen sey. Was aber die Erzbischöffe in

Deutsch-

Deutschland nicht suchten, das brachten ihnen von freyem zwey französische Bischöffe, aus der erhabensten Hochachtung zu der alten ächten Kirchenzucht. Die Bischöffe von Toul, Herr de Drouas, und von Verdun, Herr de Nicolay suchten und erhielten im Jahre 1754. von ihrem Metropolitan zu Trier die Erlaubniß, sich von dem Erzbischoffe von Paris zu Bischöffe einweihen zu lassen. **Hederich** Dissert. de jure consecrandi suffraganeos §. 12. Es ist aber nicht nur den römischen Päpsten, sondern auch anderen Patriarchen, oder Primaten eingefallen, die Einweihung der Bischöffe, so viel es nur möglich war, an sich zu ziehen. (Siehe Dupin de antiqua Eccl. Discipl. Dissert. I. §. 12.) Selbst der Papst Innocentius I. gab dem Patriarchen zu Antiochia Anlaß dazu, Epist. 18. ad Alexandr. Antioch. da er ihm anrieth, die entfernte Bischöffe, ohne seine Einwilligung, von ihren Metropolitanenen nicht weihen zu lassen. Die in der Nähe aber zu ordiniren, könnte er sich selbst vorbehalten. Worüber der scharfsichtige **Tillemont**, in seinen Memoires Tom. 10.

pag.

pag. 655. diese Anmerkung macht: Ohne Zweifel habe der Patriarch von Rom eben das gethan, was er jenem von Antiochia angerathen hat; wodurch in beyden Gegenden das Recht der Erzbischöffe namentlich gekränkt worden wäre. Siehe Corgne Defence des Droits des Evéques Tom. 2. pag. 97.

Da die neue Bischöffe, die weit von Rom wohnen, nicht angehalten werden, dahin zu reisen, um sich ihre Wahlbestätigung zu holen; so ist auch die Sitte entstanden, daß sie sich von dem römischen Hof die Vollmacht auf denjenigen Bischof geben lassen, der sie consecriren soll: und dieser, wenn er eben im Begrif ist, die Einweihung vorzunehmen, fragt vorher die Bischöffe, die ihm den neu zu weihenden vorstellen, ob sie auch einen Auftrag vom Pabst hierin hätten; worauf denn erst, da die Antwort bejahend ausfällt, die Einweihung vorgenommen wird. Siehe das Pontificale rom. lit. de Consecrat. electi in Episcopum.

Fra-

Frage.

Wie ist dieses erzbischöfliche Bestätigungsrecht in den ältern Zeiten der Kirche ausgeübt worden? Waren die Mitprovinzial-Bischöfe davon ausgeschlossen? Wurde nicht vielmehr die von dem Klerus und Volk geschehene Wahl gemeinschaftlich von dem Erzbischof und den Mitprovinzial-Bischöfen, wie auch die Eigenschaften der gewählten oder vorgeschlagenen Person untersuchet? Geschah nicht auf die nämliche Art die Konsekration? Ja hatten nicht die Provinzial-Mitbischöfe eben so nach der damaligen Kirchenzucht wenigstens, wo die hierarchischen Grade zwischen den Erzbischöfen und dem Primas der ganzen Kirche noch nicht so bestimmt waren, das Recht den Erzbischof ebenfalls sowohl zu consekriren, als auch zu bestätigen, so wie der Verfasser selbst besser unten zu gestehen scheint?

scheint? ist es wohl richtig gedacht, daß die Bischöffe eben so wie die Erzbischöfe in das nähmliche Joch durch die dem Römischen Stuhle vorbehaltene Bestätigung und Konsecration verfallen? ist es den Grundbegriffen von dem Bischöflichen Ansehen und Würde gemäßer, wenn Sie in diesen Stücken einzig von dem Römischen Stuhle, als ihren Erzbischöfen abhängen, da sie nunmehr von der Mitbestätigung ihrer Mitprovinzialbischöfe und jener des Erzbischofes gänzlich ausgeschlossen seyn sollen? das wenige Geld-interesse etwa abgerechnet: (denn ohne merkliche Kosten würde es vielleicht auch heut zu Tage bey den Hr. Erzbischöfen nicht abgehen) ist es wohl, wenn man doch N. B. die alte Kirchendisziplin in dieser Sache nicht mehr einführen will, oder kann, der ursprünglichen göttlichen Einsetzung des Bischöflichen Ordens angemessener von dem ebenfalls dem Wesentlichen nach

von dem göttlichen Stifter des Christenthums angeordneten Primas, oder von dem Erzbischofe bestättiget und consecrirt zu werden?

III. Hatten die Erzbischöffe das Recht, von ihren Suffraganbischöffen einen Eyd der Treue abzufordern, der demjenigen ganz gleich war, den der Papst Gregorius VII. sich schwören lies. Er lautet also: „Ich NN. als der zu der Kirche NN berufener Bischof, gelobe im Angesicht Gottes und der gesammten Kirche, daß ich von nun an in Zukunft, nach dem beständigen Herkommen meiner Vorfahren dem heiligen NN. (hier war der Kirchenpatron genennt) und der heiligen Kirche NN. und ihren NN. durch Gottes Gnade Erzbischofen der Kirche NN. wie auch ihren Nachfahrern, die nach den Kirchensatzungen ihnen folgen werden, werde treu und gehorsam seyn, so wie die Gesetze der Kirche und der römischen Päpste es verordnen. Ich werde weder rathen noch einstimmen helfen, noch weniger mitwirken, daß sie ums Leben gebracht, oder gestümmelt, oder schlimmer Weise gefangen werden. Die Anschläge, welche sie mir ent-

we-

weder selbst, oder durch Briefe und Boten anvertrauen wollen, werde ich niemand mit meinem Wissen und Willen zu ihrem Schaden verrathen. Wenn ich zu einer Send werde berufen werden, so will ich erscheinen; es sey denn, daß mir eine nach den Kirchengesetzen ehehafte Hinderniß im Weg stehe. Auch will ich ihnen, ihren Abgesandten, weniger nicht den Abgesandten der (Metropolitan) Kirche, wenn sie sich ihrer Herkunft wegen werden gerechtfertiget haben, mit Ehrerbietung begegnen, ihnen mit ihren Bedürfnissen an die Hand gehen, sie mögen hin- oder hergehen, oder still liegen bleiben: dasjenige, was ich, als zum Tafelgut meiner Kirche gehörig besitze, werde ich weder verkaufen, weder verschenken, weder neuerdings zu Lehen geben, noch auf irgend eine Weise gegen Recht und Gewohnheit meiner Kirche, veräussern; ohne daß ich ihnen oder ihren Nachfahren Rath darüber werde eingeholt haben. „ Diese Formul eines bischöflichen Eydes kann nicht älter seyn, als jene derer Bischöffen und Erzbischöffen ist, die sie dem Papst Gregorius VII.

leisten musten, und die schon von Raymund de Pennafort in die Decretalen X. de jurejurando Cap. 4. eingetragen war. Die Päpste ließen sich solchen Eyd von jenen Bischöfen ablegen, die ihnen unmittelbar unterworfen und von der metropolitischen Gerichtsbarkeit befreyt waren, dieses sagt selbst Gregor. IX. im Jahr 1227. Cap. 13. X. de Maj. &. Obed. und eben daher haben auch die Erzbischöffe sich den nemlichen Eyd schwören lassen, weil sie die Päpste, in Rücksicht auf die befreyte Bischöffe, wie bey andern nicht befreyten die Metropolitanen vorhielten. Es ist zwar von den ältesten Zeiten her eingeführt gewesen, daß die Bischöffe bey ihrer Weihe ihren Erzbischöffen eine Art von einem Gelöbniß und Versprechen ablegten, daß sie ihnen, nach den canonischen Satzungen ergeben und gehorsam seyn wollten: auch läßt sich schliessen, daß sie diesen Verspruch schriftlich abgegeben haben: (s. Van Espen P. I. Tit. 15. c. 2. §. 2. &. 3. jur. eccles. univer. und Thomasin, P. 2. Lib. 2. c. 45. N. 4. 5. 6. Es war aber weder ein Jurament, noch der

Ton einer Huldigung und aus dem Lehenrecht genommenen Vasallen Unterwerfung dabey, wie hernach, nach den Zeiten und dem Beyspiel des Gregorius VII. eingeflickt worden ist. Der alte Eyd, den an den römischen Erzbischof die Bischöffe, die um Rom oder in den Gegenden wohnten, die nach Rom gehörten, und Suburbicariæ Ecclesiæ hiessen, war von den neueren unterschieden, sowohl zur der Zeit, als zu jener, wo die Longobarden daselbst Herren waren; s. Schmidts Geschichte der Deutschen. 2. Th. 12. Cap.

Inzwischen erhielt sich dieser den Metropoliten zu leistende Eyd, bis ins 14 Jahrhundert: von den ältern Zeiten bringt Lunig Spicileg. eccles. Part. 1. pag. 304. und in Appendice pag. 155. deutsche Beyspiele bey. Als die Erzbischöffe von Deutschland noch vor Errichtung der Aschaffenburger Concordaten wahrnahmen, daß sie weder das Bestätigungsrecht, noch das Recht erhalten würden, ihre Suffraganten, deren Bestätigung von Rom abhieng, zu consecriren: so drangen sie wenigstens auf das gewöhnlichste Jurament, deren

pflichtmäßige Ablegung sie von ihren Suffraganten fordern konnten, ob sie gleich die römische Bestätigung und Einweihung hatten; in dem 6ten §. derer mehr gemeldeten Gravamina wird behauptet, daß der auch gleichwohl vom Papst bestätigte und consecrirte Bischof nichts destoweniger an den Metropolitan angewiesen werden soll, den wohl hergebrachten Eyd abzuschwören. Ja, der Papst Nicolaus V. der die Aschaffenburger Concordata durch seinen Beytritt erhärtet hatte, sah die Billigkeit des erzbischöflichen Anspruchs so stark einleuchtend ein, daß er in die Bestätigungsbulle vom Jahr 1448. die ausdrückliche Verfügung setzte, daß die Bischöfe der Deutschen ihren Metropolitanen die schuldige Juramenten schwören sollten. Nichts desto weniger haben die Metropolitanen in Deutschland, den einzigen von Salzburg im Bezug aus seinen Mitteln gestiftete 4 Bischöffe ausgenommen, auch dieses herrliche Recht schwinden lassen; also zwar, daß man kein Beyspiel mehr findet, wo ein deutscher Bischof seinem Erzbischof diesen so lang beybehaltenen

und

und selbst in den Concordaten festgesetzten Eyd abgelegt hätte; s. Barthel Dissert. 3. ad Concordata Cap. 2. §§. 35. 36. Der Papst bekömmt jetzt von jedem Bischof diese eydliche Huldigung.

IV. Bey der Auswahl der Bischöffe hatte der Erzbischof kein geringes Gewicht; so wie er mit den übrigen Bischöffen seiner Provinz das Volk und die Geistlichkeit leitete, daß sie nicht in Ausschweifungen oder in unwürdige Absichten bey der zu wählenden Person verfielen, so war durchgehends der Blick des Volks und der Geistlichkeit auf den verehrungswürdigsten unter den Bischöffen besonders auch in Rücksicht auf die Hauptstadt gerichtet, in welcher bey dem Bischofe auch der oberste Beamte wohnte. Sobald eine bischöfliche Stelle erledigt war, mußte es gleich dem Metropolitan angezeigt werden, damit dieser einen gemeiniglich benachbarten Bischofe an die verwittibte Kirche schickte, der im Namen des Metropolitanen und deren Mitbischöfen die Wahl einleitete. Wo es aber thunlich war, da versammelte sich der Erzbischof mit

den übrigen Bischöffen, und ordnete alles selbst, was zur Wahl nöthig und ersprislich war: s. den Van Espen l. c. u. P. I. Tit. 13. C. 1. Oft auch, wenn das Volk und die Clerisey nicht einig werden konnte, gaben die Bischöffe, und unter diesen der Metropolit den Ausschlag: also verordnete der Can. 36. Dist. s. den Petrus Constant. ad Siricii Epist. V. ad. Affross.

Frage.

Wie hat der Metropolitan den Ausschlag gegeben? Konnte er wohl, wann die Provinzialbischöfe mit ihm nicht einstimnig waren, allein für sich die Person des zu wählenden bestimmen; war er nicht vielmehr wie in den Provinzial Kirchenversammlungen an die mehreren Stimmen gebunden, welches der Verfasser selbst behauptet?

V. Hat ein Erzbischof so viel Gewicht als 3 Bischöffe, wenn er den Bischoffen durch seine Beyzeugenschaft und seinen Beyschwur

die Unschuld des Bischoffen bestätigt; also verordnet die Synode zu Frankfurt vom Jahr 794. wo der Bischof Peter angehalten wurde, entweder durch 3. Mitbischöffen, welche in diesem Falle Consecramentales heißen, oder auch einen Erzbischofen seine Unschuld daß er gegen den Kaiser keine Meüterey getrieben habe, beschwören lassen sollte. Harzheim, Concil. Herm. Tom. I. p. 326.

VI. Die Synoden der Bischöffe in der Metropolitanprovinz hat der Erzbischof zusammen zu rufen; sie wurden von je her, so lang es Kirchenversammlungen gab, als das sicherste Mittel angesehen, sowohl die Reinigkeit des Glaubens und der Sitten, als auch die Kirchenzucht unter den Geistlichen aufrecht zu erhalten. Die Synode von Antiochia setzt ausdrücklich Can. 20. die Verordnung, daß die Bischöffe nicht ohne ihren Metropolitan zusammen kommen sollen; nur jene Kirchenversammlung wird für recht und vollkommen gehalten, in welcher der Metropolit zugegen war, Can. 16. Diese Zusammenkünften müsten zweymal im Jahr veran

stallet werden; wie die Synoden zu Nicäa, A. 325. zu Antiochia A. 341. zu Caledon A. 451. verfügten. Gratianus hat diese und noch andere gleichmäßige Verordnungen Distinct. 18. beygebracht; die Synode von Constantinopel die unter dem Namen trullana oder quini sexta bekannt ist, stellt es dem Metropolitan in seinen Willen, ob er die jährliche Versammlungen ein oder zweymal halten wolle; sie giebt die vernünftige Ursache an, weil es sich allemal nicht thun lasse, daß wegen dem öftern Einbruch der barbarischen Völker diese Zusammenkünften in einem Jahr verdoppelt wurden. Eben diese Synode überläßt es auch dem Metropolitan den Ort zu bestimmen, wo er es am schicklichsten finden würde die Zusammenkunft zu halten; das Ansehen der Erzbischöffe in Betreff dieser Provincialsynoden erhielt sich sehr lange und stiftete recht sehr viel gutes; die Bischöffe von einer oft grossen Provinz blieben unter einem Hut; sie arbeiteten mit vereinigten Kräften an dem Wohl der Menschen und machten selbst durch die Einförmigkeit in ihren Reguln, die

durch

durch die Gleichförmigkeit mit ihrem Haupt erzielt ward, der Religion und der Kirche Ehre. Endlich kam der Geist des Betrugs in den isidorischen Decretalen, und zersprengte auch diese Vereinigungen, so wie die Provinzialkirchenversammlungen; gleich wie sich nach dem Geist der christlichen Kirche, der nichts weniger als despotisch oder alleinherrschend ist, die erzbischöffliche Kraft hauptsächlich in den Kirchenversammlungen äusserte, also ward auch diese Kraft gelähmt und entnervt; da diese Kirchenversammlungen gröstentheils kraftlos gemacht wurden. Isidor, oder wer immer der Verfälscher war, brachte die unerhörte Meynung in die Kirche, daß die Provinzialsynoden keine Kraft zu verbinden hatten, wenn sie nicht von dem Papst ihr Ansehen borgten. Gratian hat diese falsche Münzen in sein Decret gesammelt und Dist. 17. der Reihe nach zusammengestellt; Harduin hat die den Päpsten angedichtete Briefe der Länge nach in dem ersten Band seiner Conciliorum p. 566. 763. 764. ausgeschrieben, aus denen Gratian seine Bruchstücke genommen

hat

hat. (s. Febronius Tom. I. cap. 3. §. 9. n. 4.) So bald also die Provinzialsynoden nichts mehr galten, so dachten die Erzbischöffe, daß die mühsamen Zusammenkünften überflüssig wären, indem dennoch bey dem Schlusse der vorkommenden Angelegenheiten alles auf die Bewilligung des Papst ankäme, und hierinn wird wohl die erste Veranlassung zu suchen seyn, wie und warum das erzbischöffliche Ansehen gefallen ist; da nun die falsche Decretalen das Decretum Gratiani verwebt, der Kirche als eine allgemeine Richtschnur aufgedrungen wurden, so ist der Aufschluß ganz leicht, warum im 13 Jahrhundert, ohne Zweifel auch länger vorher, die Provinzialsynoden unterblieben, und eben darum das Ansehen und die kirchliche Gewalt derer Metropolitanen gesunken seyen. s. van Espen J. e. u. Part. 1. Tit. 20. c. 1. n. 7. und Fleury Discours sur l' Hist. eccles. Disc. 4. am Ende. Die grosse Kirchenversammlung zu Trient hat zwar befohlen, daß alle 3. Jahre eine Provinzialsynode zusammen treten soll; allein nebst andern Hindernissen kommt auch noch diese dazwischen,

daß

daß diese Provinzialsynoden nicht zu Stand kommen dürfen, wenn nicht vorher die Congregatio Concilii tridentini interpres ihre Einwilligung dazu gegeben hat. s. den Cardinal de Lucca Annotat. ad. Concil. trident. Discurs. 30. n. 5. s. das Wort Synodus provincialis. Man muß sich nicht einbilden als wenn die Metropolitane in ihren Provinzversammlungen das Wort allein zu führen und den endlichen Ausspruch zu geben hätten; nein, in diesen Synoden wurde alles, wie es in allen Kirchengeschäften geschehen sollte, durch die Mehrheit der bischöflichen Stimmen entschieden: s. Prosper Fagnanus ad cap. sicut olim 25. X. de accusat. Hier kann man noch anmerken, daß ein jeder gefreite und unmittelbar unterm Papst stehender Bischof sich ein für allemal erklären müsse, welchem Erzbischof er gehorchen und erscheinen will, sofern ein Provinzialsynode ausgeschrieben wird. Also erklärte der Bischof von Passau, daß er den Erzbischof von Salzburg als seinen ausschreibenden Metropolitan erkennen werde. Zech. de Hierarch. eccles. Tit, 17. §. 184.

Da

Da alles was in den Provincialsynoden vorfällt, der Erzbischof einsweilen (provisorie) solche Stellen erklären kann und soll, s. La Combe, Recueil ne Jurisprudence Canonique Mot Archeveque: eben so kann auch der Erzbischof von den Censuren und Strafen lossprechen, die auf gewisse Verbrechen in den Provinzialsynoden gelegt worden. id. ib.

Frage.

Eben da die Provinzial-Koncilien aufgehört haben, auf welchen der Metropolitan an die mehresten Stimmen gebunden war, und also die Bischöfe eigentlich die vorkommenden Geschäfte auf diese Art schlichteten, was hat dieses für nothwendige Folgen in Rücksicht auf die Bischöfe und ihres Verhältnisses auf den Metropolitan haben müssen; da in diesen Versammlungen dieselben von ihres gleichen gerichtet wurden, haben Sie sich wohl hernach müssen

sen gefallen lassen, daß dieses von dem Metropolitan allein geschehen solle? Da hernach die Metropolitan-Gerichtshöfe errichtet worden, haben sie, blose Privat-Parthien Sachen unter sich ausgenommen, in Ansehung ihrer unmittelbaren aus den Bischöflichen nach dem göttlichen Rechte unumschränkten Regierungsrechten herfliesenden Handlungen, das nemliche in Rücksicht auf diese Gerichtsstelle müssen gelten lassen? ist dieselbe wohl als ein Surrogat der ehemaligen Provinzial-Konzilien anzusehen, da sie blos von dem Metropolitan abhängt? Was wäre davon zu halten, wenn die Bischöfe in einer sehr erwünschlichen Vereinigung verlangten, daß diese Stelle auch mit Räthen, so von ihnen ernannt würden, besetzt werde, so wie es in der Rota selbst zu Rom geschieht, welche aus Räthen besteht, deren Ernennung zum theile den vornehmsten Staaten der Christenheit überlassen ist? Wenn die

die Bischöfe hierin übereinkommen, von der andern Seite aber, die gewiß hier lautredende Billigkeit, wo nicht strenge Gesezlichkeit enthört werden sollte, giebt es nicht verschiedene Mittel, mit der Forderung durchzudringen, und welche sind diese? wie will diese Stelle, das Vikariat zu Mainz, so wie sie heut zu Tage beschaffen ist, den Richter machen, wenn etwas zwischen dem Erzbischof und Bischof selbst strittig ist? wäre hier eine Einrichtung derselben, um sie, so viel möglich der Verfassung der ehemaligen Provinzial-Konzilien anzupassen, nicht um so verträglicher und erwünschlicher, als eben hiedurch die Rekurse nach Rom entweder ganz hinwegfallen, oder doch sehr selten werden könnten? Wessen Interesse, der Erzbischöfe oder Bischöfe, erfordert es eigentlich oder wenigstens viel mehr, daß bei der heutigen Einrichtung die Rekurse nach Rom, so viel möglich erschwert werden

den? ist es dem bischöflichen Orden erträglicher, daß ihre Gerechtsame von einigen Erzbischöflichen Räthen können, wo nicht gerade zu, wenigstens durch angemaßte richterliche Sprüche in Sachen, wo die gedachten Rechte mit befangen sind, gekränket, geschmälert, eingeschränket und endlich zernichtet werden, da indessen der Metropolitan so etwas von dem Römischen Hofe durchaus nicht leiden würde, auch die Bischöffe dem gedachten Hofe eben dasselbige keineswegs eingestehen können? woher kömmt in allen diesen Fällen die Gleichgültigkeit der Bischöfe selbst?

VII. Wenn die Kirche oder ihr wohlmeynender Advocat die Gesetze zum Besten der Kirche zu verkünden hatten, so schickten sie solche an die Metropolitane, welche sie dann weiter unter die Bischöffe ausbrachten, so ließ der Kaiser Justinian seine Verordnungen, die Klostergeistlichen beiderley Geschlechts betreffend, durch den Patriarchen von Constantino-

 pel

pel an die Metropoliten, und durch diese an die übrigen Bischöffe ausgehen. s. Novell. 5. besonders den Schluß. Heutzutag werden die Bullen in welchen ein Jubeljahr oder sonst dergleichen angekündigt wird, an die Erzbischöffe von den Päpsten geschickt, um solche an ihre Suffraganten zu befördern.

VIII. Hatte der Erzbischof nicht nur auf seinen sondern auf jeden Sprengel seines Erzbißtums eine besondere Sorge und die Oberaufsicht zu tragen, gleichwie es mit vielen hellen Worten von der Synode zu Antiochia verordnet wird, Can. 9. wo gesagt wird, daß kein Bischoff ein Geschäfte abthun soll, welches von Folge und Wichtigkeit wäre, es seye dann, daß er seinen Erzbischof darüber zu Rath zöge.

IX. Sie musten machen, daß die Bischöf unter ihrem Stab nicht ohne ihre Erlaubniß und Zeugnißbriefe (Formatæ) ausser ihren Diöcesen verreisten. Die 3 Synode von Cartago, cap. 28. bestimmt dies ausdrücklich, und Gregorius M. Lib. 7. Epist. 8. bezeuget, daß diese Sitte allgemein und von alten

Zei-

Zeiten her eingeführt sey. s. Bingham Orig. Lib. 2. cap. 16. §. 19. Sogar wenn ein Bischoff nach dem kaiserlichen Hoflager eine Bittschrift oder seinen Diacon schicken wollte, mußten vorher die Schrift und der Diacon von dem Metropolitan durchsucht und ausgefragt werden, alsdann gab der Metropolitan ein Schreiben an den Bischoff jener Stadt, in welcher der Kaiser seinen Hof hielt. Synodus Sardicens. Can. 7. bey Thomasin. vet. & nov. Discipl. P. 1. L. cap. 40. n. 7.

X. Lag es den Erzbischöffen ob, bey erledigtem Stuhle eines unter sie gehörenden Bißthums, über das Kirchenvermögen einsweilen die Aufsicht zu nehmen; gemeiniglich geschah dies durch einen benachbarten Bischoffen, dem der Erzbischof die Verwahrung der bischöfflichen Kirchengüter übertrug; es war dies ein Amt, welches nicht ganz versehen ward, der Pabst Gregorius M. erlaubte einem Bischof in Campania (wo er die Rechte eines Erzbischoffen oder Metropolitans ausübte) hundert Solidos und ein Waisenkind männlichen Geschlechts aus den Sclaven der Kirche, als

eine Belohnung für seine Zwischenverwaltung zu nehmen; Ep. 35. Lib. 2. die Synoden von Valence (Valentina) im Jahr 524. c. 2. setzet hinzu, daß der einsweilige Bischoff, wenn sich die Wahl des neuen in die Ferne verzögern sollte, dem Metropolitan Rechnung über die verwaltete Kircheneinkünfte abzulegen schuldig sey. Der rüstige Erzbischof von Rheims Hincmar hielt mit aller Standhaftigkeit auf seine Gerechtsame, einen Bischoffen der verwittibten Kirche zu benennen; ich, sagte er, und nicht du, habe einen Visitator zu sezen. Opp. tom. 1. bey Böhmer Dissert. de jure Custod. reditus vacantis Beneficii, §. 10. f. Baluzius tom. 2. Capitularia 259. c. 8. Diese sehr alte Sitte, daß die erledigte Bißthümer unter der Aufsicht der Metropolitanen standen, wird nebst den vorhererzehlten Gründen auch noch aus einem häßlichen Mißbrauch erwiesen, den verschiedene Metropolitane schon vor der großen Synode zu Chalcedon trieben, weil sie die Obsorg über solch ein erledigtes Bißthum trugen, so machten sie sich auch allerley Nutzungend zu Theil, und hintertrieben die

Wahl

Wahl eines neuen Bischofes so lange als sie konnten, um diesen Bissen nicht zu verlieren; die Synode zu Chalcedon legte ihnen aber dadurch diese Griffe, daß sie nach dem Synodalbefehl innerhalb 3. Monaten einen neuen Bischofen einweihen, das heißt, in das Bißthum durch Wahl und Bestätigung einsetzen, und alsdann abziehen mußten. Wenn ein Erzbischof 2. Jahr lang die Diöces ohne eigenen Bischoffen offen stehen ließ, war er auf ein ganzes Jahr vom Meßelesen ausgeschlossen. Die Synode von Orleans, A. 538 c. 1. Dupin de antiq. Eccles. Discipl. Dissert. 1. §. 12. p. 67.

XI. Die Metropolitane hatten die Pflicht auf sich, die Täge und besonders den Anfang der Osterfeyer erst unter sich auszumachen und zu bestimmen, alsdann den übrigen Bischöffen ihrer Provinz anzusagen. Wer sich erinnert, welch eine grosse Angelegenheit die Alten daraus gemacht haben, damit die Christen ja nicht mit den Juden das Osterfest zusammen hielten, dem wird es leicht begreiflich fallen, warum man mit dieser Sorge die erste Bischöffe bemühet hatte, und daß die

Arbeit den Metropoliten im Königreich Spanien insgesammt aufgetragen wurde, damit sie unter sich einig werden, und dieses Fest hernach allen übrigen Bischöffen verkünden möchten. s. Consilium Toletanum 4. c. 4. Ambrosius gab sich selbst als Erzbischof von Mayland mit dieser Arbeit ab, Epist. 83. ad Episcopum per Aemiliam, so wie der Erzbischof von Cartago allen africanischen Bischöffen diesen Dienst leisten mußte. Con. Cartag. 3. Can. 1. und 41. Bingham. a. a. O. §. 21.

XII. nach der Vorschrift der 7. allgemeinen Synode vom Jahr 787 sollen die Metropolitane darauf sehen, daß jeder Bischof in seiner Kirche einen Beamten anstelle, der die Einnahme und Ausgabe wie auch die Güter der Kirche besorgt, (Oeconomus) so fern nun der Bischof in diesem Stück säumig wäre, hätte der Metropolitan selbst solch einen Haushälter anzuordnen, s. Caus. 9. Quæst. 3. Can. 3.

XIII. Wenn David Blondell recht hätte bey Bingham a. a. O. §. 22; so dürften auch die Bischöffe nach der Verfügung des Papstes Gelasius vom Jahr 494. Epist. 9. c.

4.

4. keine Kirche einweihen, ohne von dem Erzbischof die Vollmacht hiezu erhalten zu haben. Allein es ist ein offenbarer Mißverstand der durch eine Stelle des Socrates Hist. eccles. Lib. 2. c. 8. & 17. verursacht ward, als wenn zu jeder Kircheneinweihung die Erlaubniß des römischen Papsts erforderlich wäre. s. Bingham a. a. O. Lib. 8. c. 9. §. 7. Vol. 3. und Böhmer ad Can. 3. Dist. 1. de Consecr. Ein jeder Bischof war immer an und vor sich berechtigt, seine Kirchen einzuweihen.

XIV. In der Synode zu Tarragone cap. 5. wird verordnet, daß sofern ein Bischof mit Erlaubniß des Metropoliten von einem andern Bischof eingeweihet worden wäre, solcher sich doch innerhalb der zwey ersten Monate bey dem Metropolitan stellen sollte. Dupin de antiq. Eccl. Discipl. Diss. 1. § 12. p. 66.

XV. Wenn eine allgemeine Kirchenversammlung beruffen wurde, so wurden alle Metropoliten dazu eingeladen, aber nicht alle Bischöffe, damit die weitschichtige Kirchensprengeln nicht ohne alle Bischöffe leer stehen möchten; als der Kaiser Theodosius II.

die allgemeine Synode nach Ephesus berief, forderte er alle Erzbischöffe dazu auf, und stellte es in ihre Willkühre, welche und wie viele Bischöffe er aus seiner Provinz mitnehmen wolle. s. den Thomasin G. 1. L. 1. c 40. n. 5.

XVI. Die Bischöffe mußten jährlich ihrem Erzbischoffe einen Besuch machen; es mag nun seyn, daß die alle Jahr gehaltene Provincialsynoden die Veranlassung dazugegeben, oder aber die Metropolitane die Absicht gehabt haben, ihre Hoheit über ihre Suffraganten dadurch zu befestigen. Dieser Gebrauch war noch bey den Lebzeiten des Papstes Innocentius III. welcher laut seines Reg. 13. Epist. 92 wegen der Unterlassung solches Besuches dem Bischofe zu Poitier einen Verweiß gab; eben so bebeschwerte sich der Erzbischof zu York in England über das Ausbleiben seines Suffraganbischofen zu Durham, und noch im Jahr 1317 behauptete der Erzbischof zu Ravenna dieses Recht gegen seine untergebnen Bischöffe in einer Synode von diesem Jahr, Can. 11. Selbst in der Kirchenversammlung zu Trient kam die Sache zwischen den Erzbischöffen und Bischöffen zur

Frage

Frage. Der Patriarch zu Venedig drang hitzig auf die alte Gewohnheit, um die Bischöfe zu dieser Visite anzuhalten, allein es waren viel mehr Bischöffe da als Erzbischöffe, mithin da man die Stimmen zählte, mußten die Metropolitane nachgeben. s. Sarpi Histor. Conc. trid. L. 8. Pallavicini Lib. 23 c. 5. welcher die Ursache der von den Bischöffen geweigerten Visite darinn setzt, weil die Erzbischöffe ihre Bischöffe oder deren Abgeordnete nicht standesmäßig empfangen und behalten hätten. Dem sey wie ihm wolle, diese jährlichen Besuche wurden abgethan. Tridentinum Seff. 24. c. 2. Da aber die Worte dieses Decretes nur eigentlich die Personen der Bischöffe von besagtem Besuch befreyeten, und ihre Abgeordnete nicht mit begriffen zu seyn schienen, so kam die Sache nachher zu Rom wieder zur Sprache. Es wurde den Erzbischöffen auch das Recht abgesprochen die bischöflichen Abgeordneten an ihren Höfen zum Besuch zu zwingen. Zallwein Princip. Jur. Eccles. tom. 2. Quæst. 3. Cap. 7. §. 5. aus Fagani der ad Cap. quoniam X. de Constit. n. 57 offenherzig gesteht, daß die

Congregatio Concilii trindentini interpres ihren vorigen Spruch, nach welchem die Bischöffe ihre Abgeordnete an den Erzbischof schicken mußten, feyerlich widerrufen und das Gegentheil gesprochen habe. Jedoch sagt eben dieser Fagnani ad Cap. X. Si Archiepiscopus de temp. ord. daß die Bischöfe nur von jenen Besuchen des Metropolitans frey gesprochen worden wären, die durch eine besondere Gewohnheit eingeführt gewesen seyn; nicht aber von jenen, die in dem geistlichen Gesetzbuch enthalten waren, z. B. im Fall, wenn der Erzbischof consecrirt wird. So wahrscheinlich aber diese Meinung seyn mag, so ist doch heutzutage durch den Gebrauch auch hierinn die Freiheit der Bischöfe von dergleichen Visiten bestätigt, sieh. van Espen J. e. u. Part. I. tit. 19. c. 4. n. 8.

XVII. Einer der wichtigsten und angesehensten Ausflüssen der Metropolitanhoheit bestand in der Macht der Erzbischöffen, über die Diöcesen seiner untergeordneten Bischöffen die obrigkeitliche Besichtigung vorzunehmen oder die Diöces zu visitiren. Dieses

Recht

Recht schlägt das ächte Gepräg der Hoheit der Metropolitanen über die Bischöffe auf; schon zu den Zeiten des heil. Augustinus, als am Schlusse des 4 Jahrhunderts, ward schon die bischöfliche Kirche zu Hyppon visitirt, Gosidius vita S. Augustini C. 2. In Africa war man so eifrig auf diese Kirchendurchsichtungen, daß sogar der Primas von Carthago, dem ganz Africa gehorchte, alle Provinzen zu visitiren hatte. Cod. Canon. Eccles. African. Can. 52. In den allgemeinen acht Kirchenversammlungen, welche die 4 zu Constantinopel war, im Jahre 869. Can. 19. werden die Herren Erzbischöffe heßlich abgefertigt, weil sie aus den Visitationen der Provinzen ein niederträchtiges Handwerk gemacht, und solche geistliche Besichtigungen anderst nicht als gemächliche den Bischöffen aber und andern Christen sehr kostspielige Spaziergänge vorgenommen hatten. Von dieser Zeit an mögen die erzbischöfliche Visitationen in den Morgenländern ganz eingegangen seyn. In den abendländischen Kirchen findet man auch kei-

ne

ne entschiedene Spuren, daß die Metropolitane nach der eingerichteten Kirchenhierarchie, mit derley Revüen sich abgegeben hätten. Carl der Grosse, der in den mittlern Zeiten durchgehends der Vater der Kirchenordnungen war, hielt die Bischöffe in verschiedenen Synoden und gemischten Reichsconventen an, ihre Diöeesen fleißig zu visitiren, von den Erzbischöffen aber findet man nichts, daß sie die untergebene Bißthümer und ihre Kirchenzucht in Augenschein nehmen sollten; Thomasin P. 2. L. 3. c. 79. Zufälliger Weise wie es scheint, kamen die Erzbischöffe in Europa zu dem Recht, die Kirchen ihrer Suffraganen zu visitiren, aber es ward doch ein Zufall die Veranlassung, diese alte erzbischöfliche Befugniß entweder aus dem Orient neu einzuführen, oder, wenn sie schon in den Abendländern vor alten Zeiten gäng und gebe waren, wieder aufzuwecken; Ivo Bischoff zu Chartres hatte einen Streit mit seinem Domcapitul wegen Vergebung einiger Pfründen; die Geistliche hatten ihren Anhang, und wie Ivo sagt, hatten so wohl sie als die Layen

den Bischofen gröblich beleidigt; sie hatten jene Achtung auf Seite gesetzt, ohne die ein Bischof seine Kirche nicht in der Ordnung halten kann. Ivo erbot sich also den ganzen Handel entweder durch den Schiedsrichter oder durch den Erzbischof austragen zu lassen; er ersuchte zugleich besagten Erzbischof, daß er sich selbst nach Chartres erheben, eine Visitation vornehmen, und die dem Bischof und seiner Amtswürde zugefügte Beleidigungen aufheben mögte; es war also der Bischof selbst der durch die Visitation des Erzbischofen Hülfe suchte. Jedoch läßt sich aus diesem Vorgang wie auch aus dem, daß ein so tiefes Stillschweigen von den Metropolitenvisitationen vor diesen Zeiten überall beobachtet wird, mit einer Art von Gewißheit schliessen, daß derley Visitationen entweder ausnehmend seltsam oder ganz ungebräuchlich gewesen waren. Bey dem Eingang in das 13. Jahrhundert dachte man ganz anderst davon. Innocentius III. schrieb im Jahr 1212. Cap. 16. X. de Proscript. daß der Erzbischof von Senonnes seiner Amtspflicht nach seine Provinz visitirt hätte, mithin daß die

die, bey welchen er eingekehrt sey, schuldig gewesen wären, ihn mit den nöthigen Nahrungs- und Unterkunftsmitteln zu besorgen (procurationes præstare) so sehr auch die zur Abtey St. Maglor gehörige Kirchensprengel von Menschengedenken her sich nicht erinnern konnten, etwas dergleichen erlebt, oder geleistet zu haben. In Gefolg dessen drang der Papst Gregorius IX. mit Ernst darauf, daß dem Erzbischof von Benevent die eben genannte Nahrung und Unterkunft gereicht werden sollte, wenn er seine Provinz visitiren würde; es sey nun, daß er ein solches im Namen des Papstes als Abgeordneter desselben oder aus eigener Macht thun würde. Cap. 25. X. de Censibus. Inzwischen muß dieses Visitationsgeschäfte bey den Bischöffen Aufsehen gemacht und Widerspruch gefunden haben. Der Papst Bonifacius VIII. mußte bey dem Schluß des 13ten Jahrhunderts mit seiner ganzen Gewalt befehlen, daß ein Erzbischof Fug und Macht habe die Diöcesen seiner Provinz nach Belieben zu durchsichten, und, wenn gleich die Bischöfe entgegen vor-

stellten, daß sie ihre Schuldigkeit gethan und nichts versäumet hätten, sollte doch das Recht des Metropolitanen zu visitiren vordringen; auch soll ihm nichts im Wege stehen, wenn er gleich solch eine Visitation mehrmalen wiederholen wollte; weniger nicht wird ihm die volle Macht zugesprochen, zur Visitationszeit die Beichten der Diöcesverwandten anzuhören, sie loszusprechen und mit Buße zu belegen, auch ihnen die Sünden abzunehmen, deren Lossprechung sich der Bischof sonst allein vorbehalten (reservirt) hat. c. fin. de Censibus in 6to. Bonifacius bezieht sich, was den Hauptsatz der Visitation belangt, auf die Satzung des Papstes Innocentius III. cap. 1. de Censibus in 6to. aus welchen erhellet, daß um die Zeiten des Papstes Bonifacius VIII. viele Irrungen in Betref der erzbischöflichen Visitation entstanden seyn müssen, weil der Papst mehrere Fälle in eben diesem Capitul zu entscheiden hatte, (s. Visitatio metropolitica.) Man kann aber aus diesen und noch einigen Capituln des 6 Buchs der Decretalen ersehen, daß das metropolitische

Visitationsrecht in dem 13ten Jahrhundert allererst, nicht zwar seinen Ursprung, jedoch den größten Theil seiner nähern Bestimmungen, und zwar hauptsächlich durch den Papst Bonifacius VIII. erhalten habe. Nach diesen Gesetzen lebte man in der Kirche in Betreff der bischöflichen Visitationen bis an die Zeit, wo das grosse Concilium zu Trient gehalten wurde; hier hatten die Bischöfe die längst gewünschte Gelegenheit, sich von den erzbischöflichen Visitationen beynahe gänzlich zu befreyen; jedoch nicht geradezu, sondern durch einen neuerfundenen Umweg. Sie sagten, daß sie zwar bereit wären die einmal eingeführte erzbischöfliche Visitationen fernerhin beyzubehalten. Da es aber nicht billig sey, der blossen Willkühr der Metropolitanen zu überlassen, wenn und wie oft ihre Suffraganbißthümer mit den damal üblichen kostspieligen Gepräng heimzusuchen, so soll allemal von solch einer Visite auf der Provinzialsynode ausgemacht werden, ob es die Noth oder der Nutzen erheische, solche Visitationen vorzunehmen; es mußte also vorher auf dieser Synode untersucht und

durch

durch die Mehrheit der Stimmen entschieden seyn, daß diese Visitation einrücken soll: nun bedenke man nur, daß in einer Provincialsynode ein einiger Bischof gegen alle seine in ihrer eigenen Sache sprechende Bischöfe auftrette; so wirds augenfällig, daß die erzbischöfliche Visitationen unter den Seltenheiten unserer Zeiten und schier unter die Unmöglichkeiten gehören, Sarpia v. O. van Espen l. c. u. Part. 1. tit. 19. c. 4. n. 8. s. das Conc. trident. Sess. 24. c. 3. de reform. Aller tridentischen Verfügungen ungeachtet, befahl doch die Synode zu Tours im Jahr 1583. daß ein jeder Erzbischof die Bischöfe seiner Provinz im ersten oder andern Jahre der Gelangung zum Erzbißthum visitiren soll, Thomasin Part. 2. Lib. 3. c. 82. n. 5. giebt die Auskunft, daß diese Einrichtung um deßwillen nicht gegen das Tridentinum anstößt, weil hier zu Tours nur befohlen sey, die Bischöfe an ihren Personen und nicht die ganze Diöcesen zu visitiren. Einige wichtige und unsers Wissens noch nicht entschiedene Frage wäre es, wie weit die Rechte eines Metropoliten giengen, wenn

er ein oder das andere, deren in einem Suffraganbißthum gelegenen Klöstern, Stiftern und Pfarreyen visitiren wollte, ohne daß der Diöcesenbischof dazu einwilliget? Diese Frage wäre schier in Bewegung gekommen, als die bekannte Schwarzacher Klostersache betrieben wurde: das Metropolitangericht zu Mainz äusserte zwar schon im Jahr 1766, als es zwey von ihren Aemtern und Stellen entsetzte Mönche wieder durch Urtheil einsetzte, daß es sich die Metropolitanvisitation vorbehalte, sieh. das Churmainzische Promemoria wegen dem Recurs an den Reichstag gegen das Kaiserliche- und Reichskammergericht, §. 10. pag. 5. wie auch unter den Beylagen die Ziffer 11). Allein die Sache kam soweit nicht, sonst würde sich der eigentlich einschlagende Bischof zu Straßburg etwan widersetzt und auf das Tridentinum, Sess. 24. c. 3. beruffen haben; da nun im Jahre 1777 der Metropolitan zu Mainz in einem freundschaftlichen Schreiben dem Bischofen zu Straßburg von einer erzbischöflichen Visitation, als dem einzigen Mittel, die klösterliche Zerrüttungen zu heben, gespro-

sprochen, dieser aber in der Rückantwort geäussert hatte, daß er eine für diesen Fall habende Ordinariats und sonstige Rechtszuständigkeiten dem Metropolitan zur endlichen Entscheidung lediglich überlassen haben wollte, sieh. das angezogene Promemoria §. 34. und in den Beylagen die Ziffer (22). so blieb die oben berührte Frage unerörtert. Eine herrliche Vorschrift von der Metropolitanvisitation in der Zusammenkunft der französischen Clerisey zu Melun entworfen, wo der Erzbischof vor allen untersuchen sollte, ob der Herr Bischof in seiner Diöces bleibe, ob er selbst predige und dergl. (sieh. den Thomasin a. a. O. Nro. 5.

Frage.

Nachdem der Metropolitan ohne Vorerkenntniß des Provinzial = Conciliums die ganze Diöces nicht visitiren kann, wie kann so etwas wohl von einem Theile, was der Verfasser hier sagt, gefodert werden! könnte nicht auf diese Art ein Theil nach

dem andern und also endlich das ganze visitiret werden? wer wird in Betref dieser nach dem Verfasser selbst noch unentschiedenen Frage Richter seyn? welches ist der thunlichste Vorschlag in dergleichen Fällen, welche eben auch bey andern Gegenständen entstehen können, einen der Erzbischöffen sowohl als Bischöffen annehmlichen Richter in Rücksicht auf die heutige Lage auch in Deutschland, vorzüglich außer den Gränzen gewisser Staaten, als in welchen wiederum andere Verhältnisse eintretten mögen, ausfindig zu machen?

XVIII. Wenn bei Gelegenheit einer bischöflichen Visitation der Metropolitan selbst oder seine Abgeordnete und Amtsgehülfe auf eine in die Augen fallende Art beleidiget werden, kann der visitirende Metropolit gegen die Beleidiger vor sich selbst, ohne den Ortsbischofen hierzu anzurufen, die gebührende Strafen verhängen; ist die Beleidigung so beschaffen, daß die Visitation dadurch gestört wird,

wird, so hat der Erzbischof die Gewalt zu strafen von Amtswegen, indem derjenige der das Recht hat, eine Sache zum Ende zu bringen, auch Fug und Macht haben muß, die Hindernisse die seinem Zwecke in den Weg gelegt werden, durch zweckmäsige Mittel auf die Seite zu räumen; sind aber die Beleidigungen nicht so beschaffen, daß sie die Visitation hemmen, so wäre von Rechtswegen der Erzbischof gehalten, die Beleidiger von ihrer Obrigkeit zu belangen und Genugthuung zu fodern; allein der Papst Innocentius IV. hat aus seiner besondern und auf diesen Fall bestimmten Macht dem visitirenden Metropoliten die Gewalt übertragen, gegen derley Beleidigungen sich selbst ohne Umwege Recht zu verschaffen, sieh. das cap. 1. de Pœnis in 6to.) Also kann auch der Erzbischof bey der Visitation die Diöcesenbischöfe in den Kirchenbann werfen, wenn er von ihnen nicht nach der Gebühr empfangen wird. Cap. romana, de Suppl. negl. Præl. in 6to. (sieh. hierüber Gibert Corp. jur. Can. de Eccles. tit. 7. Sect. 14. n. 4.)

XIX. Bey der Visitation hat der Erzbischof noch das besondere und sonst noch ungewöhnliche Recht, daß er in eines andern Bischoffen Bothmäßigkeit die offenbaren ohne weitere Untersuchung sich selbst zu Tag legende Verbrechen abstrafen kann. Dies ist also verordnet, weil es eben eine Strafe für jenen Bischof seyn solle, welcher dergleichen in die Augen fallende Unordnungen aus Saumseligkeit nicht abgethan hat. Cap. 1. de Censibus in 6. §. fane.

XX. So wird auch dem Metropolitan die Gewalt eingeraumt, in andern Diöcesen böse eingewurzelte Mißbräache aus dem Weg zu schaffen. Z. B. Wenn es eingeführt wäre, daß der Sohn dem Vater in einer Kirchenpfründe unmittelbar folgte, und also diese geistliche Pfründe gleichsam als ein Familienstück und erblich angesehen werden wollte, Cap. 11. X. de Filii presbyt. oder wenn geistliche Pfrunden besessen werden, ohne daß die Geistliche von dem Bischoffen oder seinen geistlichen Beamten eingesetzt (instituti) worden wären, diese kann der Erzbischof auch

in

in andern ihm unterworfenen Diöcesen mit dem Banne belegen, cap. 3. de Instit. Ebenfalls erlaubt ihm das cap. 36. X. de Simonia, in seiner ganzen Provinz die Simonie auszureuten, die theils bey der Investitur der geistlichen Pfründen, theils bey Austheilung des geweihten Chrisams eingeschlichen war.

XXI. Wenn die Bischöffe oder andere Prälaten als Vorsteher der Cathedral- und andern Kirchen säumig sind; geistliche Pflanzschulen (Seminaria) zu errichten, oder aber den nöthigen Beytrag zu deren Unterhalt zu besorgen, so wohl das Tridentinum, daß die Erzbischöffe denen säumigen scharfe Verweise geben, und mit rechtlichen Zwangsmitteln zusetzen sollen. Seff. 23. cap. 18. de Reform.

XXII. Ueberhaupt bleibt den Erzbischöffen heut zu Tage Fug und Recht, auch die schwere Verbindlichkeit, die in ihren Diöcesen obwaltende Saumseligkeit deren untergeordneten Bischöffen zu verbessern, nach der Anweisung der eilften Synode zu Toledo, can. 2. bey

van Espen l. c. u. Part. 1. Tit. 19. cap. 4. n. 15. in vielen Jahren war vielleicht kein so dringender Fall, wo die erzbischöfliche Oberaufsicht hätte wirken können und sollen, als zu der Zeit, wo der beruffene Gaßner seine Schwärmereyen trieb, seine geistliche Kunstgriffe zur Schau und die christliche katholische Religion dem Spott aussetzte: bis der große Kaiser Joseph II. das ausübte, wovon Titulus 10. Lib. 1. Decretalium überschrieben ist.

XXIII. Gleichfals gebühret dem Erzbischoffe in gewissen Fällen das Devolutionsrecht oder das Recht, diejenige geistliche Aemter und Pfründen zu vergeben, die der Bischoff in der vorgeschriebenen Zeit zu begeben vernachläßiget hat. Cap. ult. X. de Suppl. negl. Prælat. van Espen P. 2. Tit. 22. c. 25. n. 11. Wann der Bischoff ohne Ursache einem Geistlichen die Einsetzung in eine Pfründe (institution) oder auch den vom Patron präsentirten, oder von anderen gewählten die Confirmation verweigerte; wann er denjenigen nicht examiniren, oder ihm widerrechtlich das

Zeugniß, daß er würdig sey, abschlagen wollte, (denegata visa) welcher von dem Papst ein Beneficium bekommen hat, so könnte der Erzbischof hierin diese bischöfliche Rechte ausüben. La combe Recueil de jurisprudence canonique mot. Archevequen. 4. eben so könnte er das Testimonium Idoneitatis einem Unterthanen eines Suffraganbischofen ertheilen; etwann auch wenn es der Bischof noch nicht abgeschlagen hätte: so fern nur der Erzbischof durch gute Zeugnisse den Geistlichen kennt, der solches Testimonium verlangt: gleichwie der Metropolitan überhaupt dasjenige durch sich ersetzen oder suppliren kann, was in die freywillige Gerichtsbarkeit (jurisdictio voluntaria) einschlägt und von den Bischöfen verweigert wird. Siehe den La Combe a. a. O. nicht weniger hat das Tridentinum den Erzbischöfen das Recht heimfallen lassen, die Proceßsachen, welche innerhalb 2 Jahren an der bischöflichen ersten Instanz hangen, ohne ausgemacht zu werden, an sich abzurufen. Siehe Bartel annot. ad univ. jus can. Lib. Tit. 33. §. 4.

Frage.

Wird wohl auch der Metropolitan dem römischen Stule zugestehen, daß wenn eine Sache in der Appellationsinstanz in zwey Jahren bey der Erzbischöflichen Stelle nicht ausgeht, dieselbe alsdann nach Rom abgerufen werden könne? Warum hat der Verfasser nicht auch jenes überdacht, was in Betreff des Testimonii idoneitatis die Mainzer Monatschrift selbst im 4ten Hefte der Billigkeit gemäß anmerket, daß nämliche hier auch vorzüglich darauf Rücksicht genommen werden müsse, mit was für Eigenschaften begabte Leute der Bischof zur Regierung seiner Dioces nöthig habe? Wird sich wohl so etwas aus Zeugnißen von Fremden oder der Diöcesanverhältniße und Bedürfniße nicht genugsam kundigen, welche öfters so leicht erhalten werden können, hinreichend entnehmen lassen können? Wenn

sol-

solche Zeugniße eines Erzbischofs für hinreichend angesehen werden können, kann nicht ein Bischof auf eben diesen Grund, auch auf fremde Erz= und Diöcesen dergleichen Testimonia idoneitatis ertheilen? Wie unschicklich ist es, wenn man durch solche Behauptungen, von dem in der gedachten Schrift angemerkten zu Rom selbst unter der jetzigen Regierung üblichen Praxi abzugehen Gelegenheit giebt? Gestehen die Erzbischöfe dem römischen Hofe ebenfalls in ihrer Diöces jenes ein, was in die freywillige Gerichtsbarkeit einschlägt und von ihnen verweigert wird, von demselbigen ersetzet und suppliret werden könne? Und auf was für eine Art? Warum sollten sich die Bischöfe mehreres, als dieselben in Rücksicht des Römischen Hofes gefallen lassen müßen?

XXIV. Wenn das Domcapitul bey erledigtem Bischofsstuhl innerhalb 8. Tagen keinen

nen Generalvicarius niedersetzen, oder den alten bestätigt, so fällt dem Erzbischof das Recht heim, einen anzustellen. Tridentinum sess. 24. c. 16. de Reform.

XXV. Unter den wesentlichen Vorzügen der Metropolitanen leuchtet derjenige hervor, der an sie die Appellationen von den Unterthanen ihrer Suffraganten bringt. Man darf aber diese Einrichtung eben so wenig in der ganz alten Kirchenzucht suchen, als die Proceßordnung selbst. (Siehe den Art. Canonisches Recht) Ueberhaupt waren die Sprüche der Bischöffen so beschaffen, daß man selten davon weiter zu gehen Lust hatte; hatten sie auch jemand, er mochte geistlich oder weltlich seyn, von der Christengemeinde ausgeschlossen, so müßte dieser in Gedult seine Strafe tragen. Nach der Verordnung der großen Synode zu Nicäa A. 325. can. 5. Da aber die Väter dieser Synode auch wußten, daß die Bischöfe Menschen, und oft mit Schwachheiten umgeben seyen, so verfügten sie, daß der beschwerte Theil seine Klage bey der Provinzialsynode anbringen, und da Recht

erwar-

erwarten sollte: indem auch diese Synode zweymal in jedem Jahr gehalten wurde, nemlich im Frühjahr und im Herbst, so konnte sich niemand leicht über die allzulange Verzögerung der Gerechtigkeitspflege beschweren: in dieser Synode wurde dann untersucht und entschieden, ob der Spruch des Bischofen bestehen sollte. Man siehet zwar hieraus, daß nach dem bischöflichen Urtheil noch eines übrig war; man findet aber nur, daß dies in dem Falle des aufgelegten Kirchenbannes Platz griff, als welcher unter die äusserste und härteste Bestrafungen in der Kirche angesehen wurde: und wenn dieses zweyte Verhör einige Gleichheit mit der heutigen Appellation hat, so hat es doch in allem Betracht große Abweichungen von derselben: einmal ließt man nicht, daß gleich nach dem Beruf an einen höheren Richter die Verfügung des ersten und minderen Richters an ihrer Wirkung kraftlos geworden sey: der Bann blieb auf dem Gebannten liegen, bis er von der Synode abgenommen ward: mithin ward die Wirkung des ersten Urtheils nicht aufgehal-

ten, welches wir heut zu Tage mit dem lateinischen Ausdruck, Effectus suspensivus, geben. Merkwürdig bleibt es immer, daß man um diese Zeiten, in dergleichen Geschäften, wo die vom Bischof entschiedene Sache an die Provinzialsynode gebracht worden ist, das Wort Beruf, Appellation den Kirchenurkunden gar nicht antrift. In jenem Streit, den die afrikanische Kirche mit dem römischen Papst über die Frage hatte, ob ein Priester, der von seinem Bischof verurtheilt worden ist, nach Rom und ausser seiner Provinz sich berufen könne, hört man zwar öfters die Appellation nennen: Allein dieß geschah, nachdem der römische Bischof seinen Plan über diese Appellationen an seinen Thron aus allen Ländern schon ziemlich ausgearbeitet, und die Canones von Sardica, als die Satzungen von der großen und bey aller Welt im höchsten Ansehen stehende Synode zu Nicäa ausgegeben und geltend gemacht hatte: und doch konnte er es mit aller seiner feinen Wendung und mit seiner Standhaftigkeit nicht dahin bringen, daß die Väter aus Afrika zugegeben

hät-

hätten, daß ein Priester oder Diacon nach Rom appellirte, sondern sie bleiben vest dabey stehen, daß das Geschäft in eben der Provinz, allenfalls von einer und dem Erzbischoff versammelten Synode ausgemacht werden mußte, wo es entstanden ist. Diese nämliche Bischöffe sagten ausdrücklich, daß die nicäische Synode sowohl die geringere Geistliche, als die Bischöffe, wenn über sie geurtheilet werden sollte, solches den Metropolitanen unleugbar überlassen hätten. Ep. Concilii africani ad Cælestinum Papam. Eben dieser schöne Brief stand auch in der Canonensammlung, deren sich die deutsche Kirche unter dem Kaiser Carl. M. und dem heiligen Bonifacius bediente: siehe Harzheim, Concil. germ. tom. I. pag. 233. in Gefolg dessen scheut sich der Papst Zacharias in einem Brief von A. 745. an den heiligen Bonifacius zu schreiben, daß er einige von den deutschen Bischöffen verbannte oder abgesetzte Priester nicht loßgesprochen habe, als welches eine unmögliche Sache wäre, diese Unmöglichkeit war keine andere, als jene Hand-

lung,

lung, die gegen die Kirchengesetze angestoßen haben würde; welches eine moralische Unmöglichkeit heißt. Die Erzbischöffe, die vor den Zeiten der großen Völkerwanderungen und schon vor dem Verfall des römischen Reichs an, oft in den Wissenschaften, auch jene die ihr Amt forderten, schwache Köpfe waren, ob man ihnen gleich Tugend und guten Willen zugestehen muß, gaben durch ihr ewiges Anfragen bey den Päpsten in großen und kleinen Vorfallenheiten die erwünschte Gelegenheit den Päpsten, sich die Appellation von diesen Erzbischöffen anzumaßen. Man sehe nur die Briefe des heil. Bonifacius ein, die er nach Rom laufen ließ, und man wird ohne Schwierigkeit von dem, was so eben gesagt ward, überzeugt werden. Man lese hierüber den van Espen, Scholia in Canones, Dissertat. in Synodos Africanas §. 10. art. 1. Inzwischen wurde durch dergleichen Verfügungen der Weg zu den förmlichen Appellationen an die Erzbischöfe gebahnt, um sie von diesen hernach weiter an die Päpste bringen zu können. Isidor der falsche Decreta-

len-

lenschmidt hat auch in diesem Fache der Kirchenzucht eine ganz neue Wendung gegeben. Man sehe nur die Canones, welche Gratian in sein Decret Causa 2. Q. 6. der Reihe nach aufgenommen hat: er spricht freylich von der Appellation des beschwerten Theiles an den Oberen, und auch an die Provinzialsynode, Can. 3. Caus. 2. Q. 6. Allein sein Hauptaugenmerk gehet augenscheinlich dahin, die Appellationen von diesen nahen und des handelskundigen Richtern abzuziehen, und nach Rom zu spielen. Siehe den 3ten Tom. Concord. nationis germ. integr. gleich von Anfang: allem menschlichen Ansehen nach war eben die Appellation von dem Metropolsynode nach Rom zu spielen, der erste Beweggrund, der die falsche Decretalbriefe zur Welt brachte: man lese hierüber die unvergleichliche Abhandlung des Herrn geheimen Raths Horix de Appellationibus & evocationibus ad Curiam romanam §. 16. und folgende. Da nun aus eben den genannten isidorischen Decretalbriefen die Provinzialsynoden um ihre eigentliche Kraft gebracht, und vom päpst-

 lichen

lichen Stuhl ganz abhängig gemacht worden waren, so fiel natürlicher Weise die Appellation dem Schein nach dem Erzbischof in die Hände, damit sie nur mit desto größerm Schein Rechtens von da weiter und nach Rom übergehen konnte; da man vor der Aushekung der falschen Decretalen gewohnt war, einer jeden Sache in der Provinzialsynode ihre Endschaft zu geben. Nachdem nun *einmal* die Brücke über die Metropolitangerichtsbarkeit nach der römischen endlichen Entscheidung geschlagen und von aller Welt betreten war, so formte sich die neue Proceßordnung in den Decretalen, meistens im 2 Buche dergestalt zusammen, daß das erzbischöfliche Appellationsgericht nach a[illegible] Bestandtheilen eines weltlichen Obergerichts daraus entstanden ist. (S. den Art. Canon. Recht.) Die Erzbischöfe welche dabei ihre Hoheit befestiget, und ihre Einkünfte gebessert sahen, arbeiteten glaublich nicht dagegen und die Bischöfe und andere Geistliche glaubten auch dabey zu gewinnen, weil der Spruch des Metropolitanen ihnen nur eine kurze Zeit beschwerlich fallen konnte, indem sie solche

durch

einen Schritt weiter, Kraft des Berufs nach Rom, allemal wieder kraftlos machen konnten. Die größte Verbrecher fanden ihre Rechnung bey dieser Einrichtung am sichersten, es war ihnen nichts leichter als den Spruch und der Kirchenstrafe des Bischofen, durch das einzige Wort, Appello, zu entkräften und an den Erzbischof zu berufen, der, ohne Beyseyn des Bischofs, die Sache vor sich mit seinen Räthen ausmachte, und lang genug von dem appellirenden Theil durch die Proceßränke aufgehalten werden konnte, wo inzwischen der Verbrecher straffrey herumgieng, und über das, wenn auch der Erzbischof mit dem bischöflichen Urtheil einstimmte, noch die Wahl hatte, die ganze Sache zu Rom von neuem einzuführen, und sich satt und alt zu sündigen, bis die vom Bischof verhängte Strafe auf ihn losbrechen durfte. Diese Folgen der gerichtlichen Appellationen beschreibt, St. Bernard Lib. 3. de Consid. ad Eugen. c. 2. In einer Provinzialsynode wäre alles dieses nicht zu erwarten gewesen, weil mehrere Bischöfe, so zu sagen, auf der

Stelle das Verbrechen einsehen, die Zeugen abhören, und durch ein gerade ausgehendes Urtheil, ohne Vermuthung einer Partheilichkeit die Sache hätten schlichten können.

So sehr bey dieser Einrichtung die Erzbischöffe gewannen, so viel verlohren sie auf der andern Seite durch die falsche Decretalen, die diese erlaubten, jedem durch das bischöfliche Urtheil beschwerten Theile, die erzbischöfliche Instanz vorbey- und gerade nach Rom zu gehen. Die Canones 4 und 8. Causa 2. Q. 6. haben diesen Weg angewiesen, Isidor hat sie den Päpsten Sixtus und Zephirinus aus dem 2ten und 3ten Jahrhundert angedichtet. Der Urstoff von allem diesem Blendwerk war die irrige Meynung, daß der Papst allein den göttlichen Ruf habe, die Kirche zu regieren; er nahm so fort die Bischöffe und Erzbischöffe nur aus Gnade zu Gehülfen oder Capläne an und brauchte deren Entscheidungen nicht abzuwarten: s. den Canon. 16. Caus. 2. Q. 6. Allzufrüh that diese Meynung ihre Wirkung; man sehe nur den Can. 3. Dist. 19. wo sogar mit Genehmigung des

Kai-

Kaisers Karls M. die bischößliche und erz- bischößliche Gewalt in römische Ketten kömmt. Die Decretalen deren Päpsten Alexander III. und Innocentius III. Cap. 7. und 54. X. de Appel. haben sich die Vortheile sehr zu Nutzen gemacht, und die, welche sich an die Appellationen nach Rom in der zweyten Instanz nicht kehrten, sondern sich an die Metropolitane hielten, fein sauber als hartnäkige mit Censuren belegt. Daher mag es kommen, daß heutzutage in den Niederlanden die Apellationen nach Rom, wenn gleich der Erzbischoff vorbeygegangen wird, angenommen werden. Allein die Niederländer haben sich dadurch geholfen, daß alle Appellationssachen von Rom aus an die vaterländische Gelehrte, als delegirte Richter zurückgeschikt, und von diesen geschlichtet werden müssen, s. den van Espen J. C. U. P. 3. Tit. 10. c. 2. Jedoch sind dadurch die Metropolitane um ihre Instanz gesprengt; welches gegen das bürgerliche und canonische Recht anlauft. Can. 1. §. 1. de Appellat. in 6to. Die Franzosen aber dulden nicht, daß ihre Metropolitane

vorbeygegangen werden. Sie halten sich hierinn an die Sanctio pragmatica, die aus dem Basler Concilium gezogen ward, und an ihr Concordat zwischen dem König Franz. I. und dem Papst Leo X. wo ausdrücklich versehen ist, daß die Appellationen, die den Metropolitan überspringen (omisso medio) nicht gelten sollen. Die Deutsche haben doch auch das Herz gefaßt, und sich die belobte Basler Verfügung zu Nutze gemacht, schon in den bekannten Avisamentis beschwerten sie sich in der grossen Synode zu Constanz, bey von der Hardt, tom. 1. pag. 999. über dergleichen Appellationen. Die allgemeine Kirchenversammlung zu Basel entschied endlich Seff. 31. in dem Decret, welches anfängt ecclesiasticæ solicitudinis studium. Daß die Appellen, mit Uebergehung deren Erzbischöffen (omisso medio) nichtig seyen, und die feyerliche Annahme dieser Entscheidung in den Concordatis Principum ist eben so gewiß, als überall bekannt. Von dieser Zeit an sagt der erfahrne Hr. Professor Neller in seiner Dissert. de certis Conciliis. Basil. Decretis cap. 2. §. 17. am

Schlusse

Schlusse wachen die Erzbischöffe, daß, welches vorher durch Verschläfferung eingeschlichen war, ihre Metropolitan Gerichtshöfe nicht mehr um die Instanz gebracht werden. Die Italiener konnten sich aber doch nicht enthalten, daß sie nicht gegen die Concordata Principum gehandelt hätten: im Jahr 1510. und 1518. beschwerte sich die deutsche Nation über sie, daß der Gerechtigkeitsfolge ihr Lauf nicht gelassen, sondern oft ein hangender Rechtsstreit nach Rom abgerufen würde, s. Hr. von Horix de Appellat. & Evocat. §. 45. und 49. Die grosse Kirchenversammlung zu Trient hat auch für die Erzbischöffe gesorgt Sess. 24. Cap. 20. und versprochen, die anhängende Rechtshändel nicht nach Rom abzufordern. Allein an diese so billige und der Gerechtigkeit ganz angemessene Bestimmung ward ein Anhängsel geflickt, welches beynahe die ganze Verfügung fruchtlos, und sowohl den Bischöfen als Erzbischöffen die gegründete Bedenklichkeit machen mußte, daß ihre ganze Gerichtsbarkeit von der Willkühr des Papstes, oder von der welschen Kunst, Ausflüchten zu er-

erfinden, abhangen würde. Die angehengte Klausel will, daß doch diejenige Rechtshändel von dem ordentlichen Lauf durch die gewöhnliche Instanzen ausgenommen seyn sollen, die der Papst aus vernünftigen und dringenden Beweggründen für gut finden würde, von ihren rechtmäßigen Instanzen abzuruffen, und andern als ordentlichen Richtern zu übertragen, nur sollte der Papst mit seiner eigenhändigen Unterschrift dasjenige Rescript unterzeichnen, in welchem er die hangende Rechtssache abberufen wollte. Jedermann merkt, daß hierdurch die Metropolitan Instanz offenbar so gut als abgeschaft seyn würde, wenn der Papst, der nach den Grundsätzen seines Hofes niemand Rechenschaft über die Gründlichkeit und Dringlichkeit deren ihn bewegenden Ursachen zu geben hat, freye Hände hätte, die hangende Rechtssachen entweder von der ersten bischöflichen Gerichtsstelle, oder nach dem Spruch derselben, nach Rom oder an seine Nunciaturen abzufordern: allein, so fern der römische Hof sich dieses Mittels bedienen wollte, so würden sich wohl die Erz-

Bischö-

Bischöffe in Deutschland widersetzen, sich auf ihre feyerliche Verträge mit Rom in den Concordatis Principum beziehen, und den Kaiser sogleich an der Hand haben, der, kraft seiner Wahlcapitulation die Gerechtsame der deutschen Metropolitanen zu schützen wissen würde. s. Herrn Jung, Historia quorundam decretorum Basilensum. §. 13. Heidelberg, A. 1781. wo gegen die römischen Ansprüche aus dieser angehängten Klausel gute Antworten enthalten sind. Ein biederer Deutscher kann ohne Aergerniß nicht lesen, was Barthel in annotat. ad univ. jus: can. Lib. 1. tit. 33. §. 4. am Schlusse geschrieben hat, daß nemlich das erzbischöfliche Recht, die Appellationen von den Diocesanen deren Suffraganen anzuverlangen, heutzutage von keinem sonderlichen Belang sey, weil der Appellant die Freyheit hätte, entweder nach Rom, oder an eine Nunciatur zu laufen, und den Erzbischoff zu übergehen, indem die Nunciaturen eine gleiche Gerichtsbarkeit (concurrentem jurisdictionem) mit den Metropolitanen hätten: was den sonst verdienten Mann et-

wann noch entschuldigen kann, mag dies seyn, daß er seine Arbeiten über die Concordaten geschlossen hatte, ehe der verdienstvolle Herr von Horix die Erörterung und Aufklärung deren Concordatorum Principum in den Gang und unter die Aufmerksamkeit der Deutschen brachte.

So richtig und ungezweifelt die erzbischöfliche Gerichtsbarkeit über die suffragantische Unterthanen in Appellationsfällen ist, so sehr ward es auch nöthig, die Bischöffe gegen die Eingriffe zu decken, die sie von ihren Erzbischöffen zu erfahren hatten; einige machten den Anspruch dahin, daß sie in den Bißthümern selbst einen ordentlichen Appellationsgerichts-Hof aufschlagen wollten, ohngefähr so, wie hernach die Päpste ihre Nunciaturen in das Herz der Erzbißthümer gepflanzet haben. Allein a) diesen widersprach das Cap. 1. Romana de officio jud. ord. in 6to. Andere Erzbischöffe giengen selbst in die Diöcesen ihrer Suffraganen und hielten ordentlich Gericht. Dieß ward b) verboten durch eben das Cap. 1. Romana. Die Erzbischöffe brauchten Zwangsmittel, um die untergebene Bischöffe zu nöthi-

nöthigen, daß sie als Delegirte die Richter an die Metropolitane durch Appellationen gediehene Rechtssachen abthun mußten: ferner daß sie sich als Executoren sollten gebrauchen lassen, wenn das Metropolitangericht gesprochen hatte, oder auch daß sie als Zeugen in solchen Appellationsfällen auftretten mußten. Alle diese Anmassungen deren Erzbischöffen werden c). durch das Cap. Romana de Foro competente in 6to. aufgehoben: doch mit der Mässigung, daß sie in jenen Diöcesen bleiben sollen, wo es die Erzbischöffe hergebracht hatten. Diese Verordnung ergieng vom Papst Innocentius IV. im Jahr 1252. deswegen merkte die Synode zu Maynz vom Jahr 1261. Can. 36. so fleißig an, daß es in der Maynzischen Provinz von jeher gebräuchlich gewesen sey, aus den untergebenen Diöcesen Männer zu delegirten Richtern auszusuchen, und sie, wenn sie nicht gutwillig wollten, mit Zwangsmittel zur Uebernahme solcher Richterstellen anzuhalten, bey Harzheim Tom. 3. pag. 605. Die Synode giebt die menschenfreundliche Ursache an, damit nemlich die Partheyen nicht

genöthiget wären lange Zeit und kostspielige Reisen nach der Hauptstadt Mainz zu unternehmen. d.) Wenn ein Bischof jemand in den Bann gethan hatte, so kam es dem Erzbischof nicht zu, solchen Bann auf die geschehene Appellation an ihn aufzuheben; sondern er mußte ihn an seinen Bischof zurück schiken, um den Bann auflösen zu lassen. Thats der Bischof nicht, so konnte zwar der Erzbischof den Bann heben; Jedoch nicht anderst, als wenn es klar und deutlich war, daß der Bann ungerechterweise aufgelegt worden war. Cap. 8. X. de off. jud. ord. e) Keinem Erzbischoffen ist es vergönnet, einen Gerichtsbeamten in einer untergebenen Diöces anzustellen, der in Sachen, die noch nicht durch den Apell an den Metropolitan gebracht ist, Ladungen und Verbotte gegen die bischöfliche Vollstreckung könnte ergehen lassen. Cap. 1. de off. ord. in 6to. Gesetzt auch daß es hergebracht wäre, solch einen Officialen zu halten, so darf dieser doch die oben genannte Verbote nicht ausgehen lassen, bevor die Sache nicht an dem Metropolitangericht anhängig

gig gemacht ist. ib. f) Wenn gleich die im Streit befangene Geistliche ihre Rechtssache in der ersten Instanz vor dem Erzbischof ausfechten wollten, so darf doch dieser den Proceß ohne Einwilligung des Bischofs nicht annehmen. Cap. 1. de Foro comp. in 6to. Ueberhaupt ist verboten den Bischoffen vorbeyzugehen, und gleich sich an den Erzbischof zu wenden. 66. X. de appellat. g) Wenn ein Streit zwischen den Advocaten oder Procuratoren des Erzbischofs, und den Unterthanen oder Officialen der Suffraganen über den Verdienst der Salarien entsteht, kann der Erzbischof nicht der ordentliche Richter seyn. Cap. 1. de Foro comp. in 6to §. 2. h) Auch kann der Gerichtsbeamte (Officialis) seine Suffraganen nicht mit Censuren belegen, weil sie vor seinem Gericht nicht erscheinen wollen, wenn gegen sie geklagt wird ib. §. 4. i) Weder darf der Erzbischof sogleich auf die gemachte Appellation eine Ladung erkennen, sondern er muß vorher finden, daß die Appellation Grund habe. Cap. 3. de appellat. in 6. k). Die Appellationsrechtsache muß er in sei-

seiner Diöces, oder in jener des einschlagenden Suffraganen vornehmen, und die Appellanten sind nicht schuldig ausser diesen zwey Stellen vor dem Erzbischof zu recht zu stehen, damit sie nicht etwan in entfernte Gegenden, wo sich allenfalls der Metropolitan aufhalten möchte, gezogen werden. Cap. 3. de off. ord. in 6to.

Was ferner die Appellation von dem Bischof an den Erzbischof betrift, so muß man den Unterschied der Gegenständen beobachten, über welches das bischöflich Urtheil ergangen ist. War der Gegenstand eine Sache, die der Bischof auf einen besondern Auftrag des Papstes auszumachen hatte; so lauft der Apell freylich nicht an den Erzbischof, sondern an den Papst. Nun aber ist den Bischöffen nach der politischen Sprache des Tridentinums, in vielen Fällen der Auftrag gegeben worden, im Namen und Ansehen des Papstes zu handeln. Allein diese Fälle sind so beschaffen, daß die Bischöfe in ihrem eigenen Namen und aus bischöflicher Gewalt, ohne Vollmacht des Papstes handeln können und sollen, mithin

hin gehört die Ausübung der Gerichtsbarkeit unter die ordentliche bischöfliche Gewalt, folglich wann appellirt wird, muß die Appellation gerade an den Erzbischof und nicht an den Papst gerichtet werden. Man hat nach den Zeiten des Tridentinums besser die Gewalt der Bischöffen einsehen gelernt, und ihre ordentliche Gewalt, von jener, die sie vom römischen Papst haben, getrennt, folglich überzeugend gesehen, daß die Päpste die Bischöfe in vielen Sachen zu ihren gevollmächtigten Stellverweser gemacht haben, in denen sie Kraft ihres Hirtenamtes ohne Vollmacht eine eigenthümliche Vollmacht ausüben können.

Frage.

Die mehresten Fragen, die einen Bezug auf diese Appellationen haben, sind bereits ausgezeichnet worden. Der Verfasser sagt und beweiset selbst, daß nach der alten Kirchenverfassung die Klagen eines

un=

untergebenen gegen den Bischof selbst auf die Provinzial-Koncilien und dieses nur unter verschiedenen von ihm bemerkten Einschränkungen gehört haben, und daß dieses das kräftigste Mittel gegen die römischen Appellationen gewesen, da man mit einem so löblichen Eifer diese alte Verfassung so viel möglich wieder herzustellen suchet, wenn auch dieses nicht gänzlich geschehen kann, warum thut man es nicht wenigstens einsweilen, bis die Schwürigkeiten gehoben werden können, durch etwas ähnliches? ist es von der Billigkeit der Herrn Erzbischöfe zu vermuten, daß da die Bischöfe durch die Unterlassung der Provinzial-Konzilien um ihre alte Gerechtsame gekommen, von der neuern Verfassung die Hrn. Erzbischöfe allein den Vortheil beziehen wollen, so daß diesen fast kein Rettungsmittel mehr übrig seyn solle? ist nicht im Grunde so etwas bereits von der Provin-

ziak-

zial-Synode, welche der Verfasser selbst anführt, im Jahr 1261. Can. 36. behauptet worden? ist also nicht zu hoffen, daß man zu Mainz selbst so wie ehedem, auch jezt die Billigkeit und menschenfreundliche Synode dem Interesse werde vordringen lassen? Ist es nicht sonst eine nothwendige Folge, daß es vielmehr das Interesse der Bischöfe erfodere, sich näher an den Römischen Hof anzuschliesen, und wem sind die Folgen, wenn auch auf diese Art die Reservata des römischen Hofes, welche sonst auch nicht gegründet seyn können, mögen anerkennet werden, hievon beyzumessen? was hilft die so gerühmte deutsche Kirchenfreyheit, wenn sie nur einem Theile zu gut kommen soll, der andere aber von diesem um desto mehr gedrücket werden könne? Der Verfasser der Abhandlung **über die Prokurationen** wundert sich, daß man zu M.... über die römischen

Exactionen mit Febronianischem Eifer schreibe, unterdeßen die eigene eben so rechtswidrige und überspannte vertheidige; geschiehet nicht auch das nämliche in andern Fällen, wo es das eigene liebe Interesse will? Und was soll nun ein Zuschauer dieser Auftritte denken? was hat die neue M.... Monatschrift vielleicht für einen heimlichen Hauptentzweck? Warum will man darinn die nämlichen Grundsätze, die man als entscheidend für sich anführet, nicht auch in Ansehung des römischen Hofes gelten lassen? Warum setzt man diesen, auch da die Gelegenheit halb mit Haaren beygezogen wird, allenthalben herunter? Will man sich in Deutschland auf den nämlichen Stuhl setzen, wovon man einen andern verdrängen will? Sollte dieses von deutschen Bischöfen nicht bemerkt oder so gleichgültig angesehen werden können?

XXVI. Nebst dem Recht die Appellationen von den Unterthanen der Suffraganen anzunehmen, welches heutzutage das beste Kleinod der erzbischöflichen Hoheit ist, steht ihnen auch zu, jenen Predigern, die sie als schädliche Kirchendiener erkennen, durch die ganze Provinz, das Predigamt zu verbieten, Cap. 11. X. de Privilegiis. Dagegen mögte doch eine Widerrede statt finden, weil in dem Falle des angezeigten Capitels, der Erzbischof zugleich aus Vollmacht des hierüber befragten Papstes dieses Verbot hätte ergehen lassen.

XXVII Wenn er eine Allmosensammlung zum Behuf seiner Metropolitankirche ausschreibet, kann er diese Sammlung aus eigener Gewalt in allen seinen untergebenen Diöcesen vornehmen lassen, Cap. 1. de pœnit. remiss. in 6to.

XXVIII. Wenn gefreyte Klöster (exemta) Pfarreyen zu besetzen haben, und daselbst das Predigtamt vernachläßigen, so kann der Erzbischoff, in dessen Provinz solch ein Kloster liegt, es anhalten für das Wort Gottes zu sorgen. Trident. Sess. 5. c. 2.

XXIX. Der Erzbischof kann sich in der ganzen Provinz das erzbischöfliche Kreuz vortragen lassen: auch in jenen Oertern, welche gefreyt oder exempt sind, sowohl in als ausser der Visitation. Clement. 2. de Privileg. Die Congregatio rituum zu Rom hat zwar entschieden, daß der Erzbischof diese Vorrechte nicht ausüben könne, wann ein Cardinal oder ein päpstlicher Legat, oder Nuntius mit der Vollmacht eines legati a latere zugegen wäre: allein ein Erzbischof, der seine Würde kennt, wird wohl sich an diesen Machtspruch der Congregation nicht kehren; und

XXX. Eben so wenig an jenen, welche die nemliche Congregation in eben derselben Sache, una Taurinensi den 9ten März 1593. gegeben hat, daß der Erzbischof, welcher vermög des Cap. 2. de Privileg. inter clement. in allen Diöcesen in und ausser der Visitation den feyerlichen Segen (Benedict. solennis) geben kann, wenn ein obgedachter Nuntius zugegen ist, solchem diese Segengebung übertragen, dieser aber den Erzbischof wieder zurück lassen soll, damit das Volk die Hoheit des

apo-

apostolischen Stuhls erkennen könne. Dahingegen verbietet das Ceremoniale episcoporum Lib. I. c 4. dem Bischofe den Segen an das Volk zu geben, wenn der Erzbischof zugegen ist.

XXXI. Wenn die Domherrn einer Catedralkirche auf die Censuren ihres Bischofs nicht achten, und ohne augenscheinliche Ursache den Gottesdienst einstellen (cessare a divinis) so kann der Erzbischoff, wenn er vom Bischof darüber ersucht wird, mit seinem höheren Ansehen die Domherren zum Respekt für ihren Bischofen anhalten. Cap. 13. X. de off. jud. ord. §. cæterum. Der Papst Innocentius III. setzt zwar dazu, daß der Erzbischof dieses, als Stellvertretter vom Papst thun soll; allein dieser Zusatz muß entweder darum angeflickt worden seyn, um die Domherrn auf einmal mit dem ganzen Gewicht der Kirchenmacht zu beugen; oder es steht ohne alle Ursache da: indem es gegen die ganze Uebereinstimmung der Kirchen Hierarchie anstossen würde, wenn der Erzbischof da er besonders von dem als der nächste Obere an-

gerufen wird, nicht aus eigener Metropolitanmacht sollte seine Gerichtbarkeit brauchen können.

XXXII. Der Erzbischof ist befugt, in allen seinen untergebenen Bißthümern in seiner völligen Kirchenpracht (in Pontificalibus) dem Gottesdienst beyzuwohnen; auch in den gefreyten Kirchen, die nicht unter ihm stehen. Clement. c. 2. de Privil.

XXXIII. Der Erzbischof hatte eine weit grössere Gerichtsbarkeit über seine Suffraganen, als heutzutage, sowohl in geistlichen als in weltlichen, in Civil- und Criminalfällen. Wenn jemand gegen seinen Bischof etwas zu klagen hat, spricht die Synode zu Macon (Matisconensis can. 9. im J. 585. der belange ihn bei dem Erzbischof, der den Bischof vorfodern, und ihn wegen der Klage zu Rede stellen soll. Ist die Sache etwas mehr verwickelt, so hat der Erzbischof einen oder zwei Bischöfe dazu zu ziehen, fällt auch diesem die Entscheidung zu schwer, so muß eine Synode beruffen werden, um die Klage abzuthun. van Espen i. e. u. P. 1. Tit. 19. Cap. 2. In dem 6ten Jahrhundert, 586. ward eine glei-

che

che Verfahrungsart in Spanien vorgeschrieben, wenn der Bischof die Pfarrer mit angesetzten Abgaben über die Gebühr plagte, daß der gekränkte Pfarrer zu dem Erzbischof fliehen und dort Hülfe suchen sollte; sieh. Cans. 10. Q. 3. wie auch Can. 1. caus. 4. Q. 5. Unter den fränkischen Königen, besonders in den spätern Zeiten, hatte man, wie es scheint so viel Zutrauen auf die Erzbischöfe nicht: im 7ten Buch deren Capitularien, Cap. 358. wie auch in dem Capitulario Caroli M. welches zu Frankfurt im Jahr 794. errichtet ward, C. 4. werden die Klagen gegen einen Bischof gerade zu an die Provinzialsynode verwiesen, sieh. Traité de la Jurisdiction contentiese Tom 1. Cap. 1. §. 2. n. 4. Es war also bey dem Erzbischof ordentlicher Weise, oder nach den so eben angezogenen Capitularien, bey der Provinzialsynode die erste Instanz, wenn der Bischof verklagt werden sollte: weigerte er sich dem erzbischöflichen Urtheil nachzuleben; so konnte er vom Erzbischof mit den gewöhnlichen Kirchenstrafen angesehen werden, ein Beispiel davon liefert uns das Capit. 1. de off.

ord. in 6to. wo nur verboten wird, daß der erzbischöfliche Stellverweser (Vicarius) aus Ehrfurcht gegen das bischöfliche Ansehen, die Censur nicht abfeuern soll, so lang der Erzbischof in der Nähe, und im Stand ist, solche Strafe zu verhängen; aus diesem erhellet, daß ein Erzbischof der ordentliche Richter und Obere seiner untergebenen Bischöffe sey, und sofort in allen vorkommenden Fällen sein Richter, und obrigkeitliches Amt auszuüben befugt sey, in welchen es ihm durch eine höhere Macht nicht untersagt worden ist. Freylich schlägt dieser Satz jenen ins Aug, die aus übertriebenem Eifer für die Gerechtsame ihrer Bischöfen, die Regel umwenden und behaupten wollen, daß die erzbischöfliche Gewalt in keinem Falle thäthig seyn könne, als gerade in jenem, welcher in den geistlichen Rechtsbüchern ausdrücklich enthalten ist, allein diese Foderung ist so überspannt, daß man den Wörtern, und den juridischen Sprachgebrauch ihre natürliche Bedeutung absprechen mußte, ehe und bevor man solcher Meynung beytreten wollte: einmal erweisen alle bisher angeführte Vorrechte der

Erz-

Erzbischöfen, die Canones 1. 2. und 3. Cauf. 9. Q. 3. Can. 6. Cauf. 10. Q. 3. das Cap. 11. X. de off. jud. ord. Cap. fin. eod. und die von allen canonischen angenommene Sprache, daß der Erbischof der ordentliche Ober- und Richter über alle und jede seinem Metropolitansprengel untergebene Bischöfe sey, ausgenommen diejenige, welche Mittel gefunden haben, sich von ihrem Erzbischof los zu machen, und unmittelbar dem Papst zu unterwerfen. Nach diesem hier gelegten Grunde stehen die Bischöffe, wenn sie klagbar belangt werden unter ihren Erzbischöfen, es mag nun einen geistlichen oder weltlichen Gegenstand betreffen. Was das geistliche betrift, so ist die Sache keiner weiteren Frage ausgesetzt; in weltlichen Klagsachen aber wolle die Congregatio romana, die über die zwischen den Bischöfen und Ordensgeistlichen vorwaltende Zwistigkeiten gesetzt ist, behaupten, daß die Bischöfe nicht vor ihren Erzbischöfen, als ihren Richtern erscheinen müßten, sondern zu Rom, oder vor einer Provinzialsynode sich nur zu stellen hätten: also berechnet uns Barbosa, jur. eccles. univ. Lib. 1.

cap.

cap. 7. §. 46. Die Congregation aber mag gesagt haben, was sie will, die Originalurkunde ist noch nicht vorgelegt worden, so kann sie durch solch einen Machtspruch, den Erzbischöfen ihr wohlgebrachtes Recht in dergleichen Sachen zu erkennen, nicht abschneiden, weil jedermann weiß, daß diese und andere römische Congregation ausser dem Kirchenstaat sehr wenig Kraft hat. Wie unglücklich würden die Unterthanen eines Bischofen seyn, wenn sie wegen jeder bürgerlichen Klage nach Rom wallfahrten oder gar eine Provinzialsynode abwarten müßten. In Deutschland aber ists eine ganz andere Bewandtniß: da sind die Bischöfe Reichsstände, stehen in weltlichen Dingen unter dem Kaiser und Reich, und haben ganz andere Instanzen; z. B. die Austräge, die höchste Reichsgerichte: in andern Ländern und Staaten aber mag diese Regel ihre gute Anwendung haben, daß die Bischöfe in Klagsachen über einen weltlichen Gegenstand, den Erzbischof als ihren Richter erkennen und annehmen müssen: mit der peinlichen oder Criminalgerichtsbarkeit derer Erzbischöfen über

ihre

ihre Bischöfe hat es folgende Beschaffenheit: solang es Bischöfe gab, und solang diese gebrechliche Menschenkinder waren, solang hatten sie auch ihre Richter in der Nähe, die über ihre Verbrechen erkannten, und die schickliche Strafen auflegen konnten. Wenn dem Marcus Antonius de Republ. eccles. P. 1. Lib. 3. c. 7. zu glauben ist, so hatten die Erzbischöfe von jeher die Macht, die Strafgerichte über jedes bischöfliche Verbrechen auszuüben. Wären die übrige Erzbischöfe so glücklich gewesen, wie der Römische es war, über die seinem Metropolitansprengel unterworfene Bischöfe, die in Italien, und in den Inseln Sicilien, Sardinien und Corsica wohnten, so hätten sie auch das Recht behauptet, wie der Papst als Metropolitan, die ihnen untergebene Suffraganen abzusetzen. (sieh. Schmidts Geschichte der Deutschen, Th. 2. Cap. 12.) Wenn wir aber die alte Urkunden in ihren Quellen aufsuchen; so finden wir zwar, daß die Erzbischöfe immer den Hauptantheil an der Verurtheilung der straffälligen Bischöfen, niemal aber allein das ganze Geschäft, wenn die Strafe

groß

groß war, in ihren Händen hatten. Die grosse Synode zu Nicäa, jene zu Sardica, und die von Antiochia vom Jahr 341. sprechen bestimmt, daß die sündhafte Bischöfe von ihres gleichen in einer Versammlung unter dem Vorsitze des Erzbischofs beurtheilt werden sollen. Die letztere setzen hinzu, wenn die Stimmen der richtenden Bischöfe getheilt seyn sollten, so soll der Erzbischof noch einige Bischöfe aus einer benachbarten Provinz herbey rufen, und mit dieser ihrer Bestimmung den Spruch auf eine oder die andere Seite fällen: wäre aber der beklagte Bischof von allen einhellig verdammet worden, so soll es unabbrüchig dabey bleiben. Man wird kaum unter den Kirchenordnungen eine finden, welche durch öftere, gleichförmigere und nachdrucksamere Einschärfung wäre wiederholet worden, als diese, nach welcher die Bischöfe von ihrem Erzbischof mit Zuziehung der übrigen Provinzialbischöfen zu schweren Verbrechen und Straf-Fällen sollen gerichtet werden. Febronius de statu eccles. Cap. 4. §. 8. hat alle Quellen aufgefasset, wo diese Verordnungen enthalten sind.

Er

Er hat aber auch gleich darauf alle Pfützen nahmhaft gemacht, durch welche die falschen Isidorischen Decretalen die reine Wahrheit überschlämmt haben. Siehe auch die schätzbare Dissertation des Herrn von Horix de Appellationibus & Evocationibus von §. 16. u. s. w. Endlich ward in der Tridentinischen Kirchenversammlung Seff. 13. und 24. entschieden, daß die Bischöfe wegen groben, die Entsetzung ihrer Würde verdienten Verbrechen, bey niemand anderst, als zu Rom verklagt, verurtheilt und gestraft werden sollten: aber die Franzosen widersetzten sich auf der Stelle, Pallavicini Lib. 23. c. 7. und nahmen diese Verfügung nicht anderst an, als nach ihrer alten Gewohnheit, wornach ein Bischof wegen einem groben und der Entsetzung würdigen Verbrechen von seinem Erzbischof in einer Provinzialsynode, die aus zwölf richtenden Bischöfen bestehen muß, gerichtet wird: gefällt ihm der Spruch nicht, so steht es ihm frey, nach Rom an den Papst zu appelliren; dieser aber darf in der Sache nicht sprechen, sondern muß sie nach Frankreich zurück, und

an andere Provinzialsynoden schicken, bis drey gleichlautende Urtheile herauskommen. Eines gleichen Vorrechts bedienen sich die Niederländer, die zu den Zeiten des Tridentinums zu Spanien gehörten; sieh. van Espen P. 3. Tit. 3. C. 4. Selbst das Tridentinum hat verordnet, Sess. 24. Cap. 5. de Ref. daß, sofern es nöthig seyn würde, die Untersuchung eines bischöflichen groben Verbrechens ausser den römischen Gerichten, an jemand anderst zu überlassen, diese durchaus durch den Erzbischof oder durch einen andern Bischof geschehen soll. Sind die bischöflichen Sünden so halsbrechend nicht, so hat das Concilium, um dem Erzbischof auch hierin die Hände zu binden, verordnet; daß die minder grosse peinliche Klagen wider die Bischöfe in der Provinzialsynode, oder durch einen von demselben zu bestimmenden Ausschusse abgethan werden sollen. In Deutschland würde es weder auf den Erzbischof, noch auf die Provinzialsynode, am wenigsten auf den Papst ankommen, wenn ein Bischof abgesetzt werden sollte; die §§. 3. und 4. der neuesten Wahlcapitulation sind Bürge dafür. XXXIV.

XXXIV. Wenn ein Bischof von seiner Diöces über die gesetzmäßige Zeit abwesend seyn will, soll er, laut des Cap. 1. Sess. 23. Tridentini, solches entweder dem Pabst, oder dem Erzbischof anzeigen, auch die Ursach seiner Abwesenheit beysetzen, und sie von dem Erzbischoff erkennen, auch darüber sich ein schriftliches Zeugniß ausstellen lassen. Hierdurch wären nun die Bischöffe ziemlich gebannt, und die Erzbischöffe mit einem mächtigen Arm versehen: allein diese Willkühr an den Pabst zu gehen, und die in eben dem Capitel beygesetzte Klausel, so fern nicht der Bischof ein Amt bekleidet, welches seine Abwesenheit zuweilen nothwendig, und schnell dringend macht, giebt den Bischöffen Anlaß genug, denen Erzbischöffen das ausdrückliche Recht in solchen Fällen dem Erzbischof nicht einmal die Ursachen ihrer Abwesenheit anzuzeigen. In Deutschland ist dieses augenfällig, weil alle Bischöffe als Reichsstände dergleichen Ursachen genug haben können, sich von ihren Diöcesen zu entfernen. Ein gleiches trift auch bey den Bischöffen ein, die entwe-

der Cardinäle, oder bey königlichen Höfen Staatsämter sind.

XXXV. Dasselbige Tridentinum berechtiget nicht nur, sondern verpflichtet auch die Erzbischöffe, bey dem Pabst jene Bischöffe anzugeben, welche über ein Jahr von ihren Sprengeln sich entfernt halten. Sess. 6. C. 1.

Frage.

Wenn nach den unläugbaren Zeugnissen der von dem Verfasser selbst angeführten Kapitularien nach der uralten deutschen Verfassung die Klagen gegen den Bischof an die Provinzialsynoden gehörten, in was für einem Verstande war denn der Erzbischof Richter der Bischöffe? war es nicht der nämliche, als wenn man den Herrn Kammerrichter den Richter der deutschen Reichsstände nennen wollte? wenn die Quellen, woraus hernach eine Veränderung der deutschen Kirchenzucht entstanden, Pfützen sind, sollte man nicht vorzüglich an der Ausdrock-

nung

nung derselben arbeiten? wenn die Congregation auch in diesem Punkte, daß die Erzbischöffe auch in weltlichen Dingen keineswegs Richter der Bischöffe sind, gültige Aussprüche nicht erteilen können, auch dieses in Deutschland ohnedem nach der Bemerkung des Verfassers hinwegfällt, wer wird in andern Fällen, wo die Bischöffe aus guten Gründen die Gerichtbarkeit des Erzbischoffs oder vielmehr des erzbischöflichen Vikariats nicht als Kompetent ansehen, Richter seyn, da nach allen Rechten die weitere Berufung erlaubt ist, wenn der Unterrichter sich gegen die ihm eingelegte Einrede des nicht Kompetenten Gerichtsstandes als Kompetent erklärt? da die Provinzialsynoden in Abgang gekommen, und wenn in einem solchen Fall keine zusammen gebracht werden könnte, ist ein Richter denkbar ausser dem Primas der ganzen Kirche? sollte er alsdann eine solche wichtige, das Interesse

aller Bischöffe betreffende Sache durch eine besondere Kongregation nicht erwägen lassen können? was wäre hierinn wohl für ein Präjudiz der bischöflichen Gerechtsame? um alle diese Schwürigkeiten zu heben, ist hier der schon gemachte Wunsch eines Surrogats der ehemaligen Provinzialkonzilien nicht patriotisch und ebendeswegen zu wiederholen?

XXXVI. Eine den Erzbischöffen besonders zukommender Vorzug besteht in dem Pallium (s. dies. Art.) Soviel hieher gehört ist dieses; das Pallium ist an sich eine so gleichgültige Kleidung, als eine jede andere, welche die Bischöffe und Erzbischöffe tragen: es ist ein Schmuck den die Kaiser um dem Erzbischofe ein grösseres Ansehen zu geben, mit ihm gemein gemacht hatten. Die Päpste im 6ten und ten Jahrhundert machten einen ihren Absichten angemessenen Gebrauch davon und verliehen den vorzüglich grossen und verdienten Erzbischöffen dergleichen Mäntel als eine Gnade, die selbst vorher als Gnadenzeichen von den Kaisern

sern bekommen hatten. Es war aber noch immer weiter nichts, als ein schöner prächtiger Umhang, der glänzend und ansehnlich ins Auge fiel. Unter der Hand aber müssen entweder die Päpste diesen Mänteln ein und anderes Vorrecht angeklebt haben, oder die Bischöffe haben sich selbst den Begriff gemacht, daß das Pallium mehr als ein Mantel sey. Der Bischof Virgilius von Arles hielt es für die Mühe wehrt, den fränkischen König Childebert II. anzureden, daß er ihm vom Papst solch einen Mantel erbitten helfen möchte, und Siagrius Bischof von Autun gewann die Königinn Brunehild, damit sie ihm ein gutes Wort um diese Kleidung bey dem Papst Gregorius I. verleihen wollte. Der Papst benuzte diese Gelegenheit nach aller Möglichkeit, und hängte den Mänteln Gerechtsame an, die wenigstens mit dem Stoff, aus dem sie gemacht waren, mit dem Schnitt gar keine Verbindung hatten. Virgilius ward dadurch päpstlicher Stellverweser, und erhielt die Vollmacht, die Bischöffe anzuhalten, daß sie ohne seine Erlaubniß nicht von ihren Bißthümern

thümern verreisen durften, ferner sollte er die ent-wan entstehende Glaubensstreitigkeiten mit Zuziehung noch 12. anderer Bischöffe entscheiden, welches die gewöhnliche Zahl in den Provinzialsynoden und eigentlich die Amtsverrichtung des Erzbischofs war. s. Schmidts Geschichte der Deutschen Band 2. Cap. 12. Nach dieser Lage war das Pallium ein Uebergang zu der erzbischöflichen Gewalt, ob gleich der Name des Bischofes unverändert blieb; und da die Päpste und die Bischöffe um diese Zeiten auf die alte Einrichtung, keine neue Metropolstädte aufkommen zu lassen, sehr steif hielten, so wäre dieß ein stillwirkendes Mittel gewesen, aus einem beliebten Bischofen in mancherley Art, einen Erzbischof zu halten. Es muß aber dieser Kunstgriff doch kein sonderliches Glück gemacht haben: weil nicht lange hernach, der heil. Bonifacius so viel Mühe hatte, denen fränkischen Bischöffen die Neigung zu den Pallien einzuflössen: er selbst schreibt in seinem 14. Brief an den Papst, die Sache würde lang herumgezogen, biß sich die Erzbischöffe entschlössen, von dem Papst die

Palli-

Pallien zu begegehren. Da aber sich der Heilige so gar sehr angelegen seyn ließ, die Pallia in Westfranken und Deutschland bey den Erzbischöffen einzuführen, um sie dadurch seiner Meinung nach, desto enger mit dem päpstlichen Stuhl zu verknüpfen, so erlebte er endlich die Freude, daß die 3 neu gemachte Erzbischöffe zu Rouen, Sens und Rheims um die Pallien zu Rom anhielten. Der Papst stand schon auf der Wache, und, sobald nur die Bittschriften anruckten, kam die Bewilligung ihnen schon entgegen. Wenn jemand sich durch das Ansehen dieses an sich wohlmeynenden Apostels der Deutschen verleiten lassen wollte, eben darum die Pallien sucht, als etwas heiliges und der Kirche nützliches anzusehen, weil der heilige Bonifacius so stark darauf gedrungen hatte; der lese nur seine Briefe an die Päpste, und er wird in diesen das Jahrhundert, in dem er lebte und die vorausgegangene große Wanderung der barbarischen Völker auffallend sehen und fühlen. Das Pallium sollte sowohl eine Zierde des Priesterthums als ein Kennzeichen der Vereinigung des Papstes

 mit

mit den übrigen Geistlichen vorstellen. Die Metropolitane erhielten mit diesem Mantel die Ehre, den Papst in ihren Provinzen zu vertretten, die einfachen Bischöffe bekamen oft die Befreyung von der Gerichtbarkeit, ihrer Erzbischöffe, Pereira vom Recht der Metropolitanen, 10. Saz. §. 5. Hernach schlich sich noch bey der Ausfertigung der Urkunden, die ein Pallium verliehen, der Ausdruck hinzu; daß dieses Pallium die Vollkommenheit der erzbischöflichen Gewalt mit sich brächte; mit diesem Pallium ließ sich gar leicht der Begriff eines päpstlichen Stellverwesers (vicarii apostolici) oder eines Abgeordneten des Papsts (Legati) verbinden, oder noch vester setzen, als er schon war; und eben dadurch gewann der Plan zu einer geistlichen römischen Monarchie, unendlich, indem nun diese bemäntelte Stellverweser oder Abgesandte das, was sie großes und wichtiges in der Kirche Gottes thaten, nicht sowohl in ihrem eignen Namen und in Kraft ihres Amtes, als vielmehr auf Vollmacht und im Platze des Papstes verrichteten, Böhmer in cor-

pore

pore juris Canon. ad Cap. 28. X. de Elect. hat hier die Anmerkung gemacht, daß, da der Erzbischof vor Erhaltung des Palliums weder eine Synode berufen, noch Kirchen, Bischöfe, und Priester weihen, noch den Chrisam segnen könne, ob er gleich als Erzbischof erwählt, als Bischof consecrirt und confirmirt ist, daß er also weit weniger wirken könne als jeder Bischof der bestättiget und consecrirt ist, damit es Recht in die Augen falle, daß der Erzbischof nicht Kraft des bischöflichen Amtes, sondern im Namen und auf das Ansehen des Papstes seine Verrichtungen mache. So wie die Erzbischöffe das Pallium vom Papste als ein Gnadenzeichen empfiengen, so glaubten sie auch immer mehr daß ihre Amtsgewalt als eine Gnade vom Papste abhienz, und am Ende stellten sich die Ideen zusammen, daß die Metropolitane anderst nicht als durch das Pallium ihre Macht erhielten, und ohne dasselbige unkräftig blieben, die erzbischöffliche Verrichtungen zu vollziehen. Mit der Zeit grief die Meynung so tief ein, daß Alexander III. an

an den Erzbischof Heinrich zu Rheims schreiben durfte. Er könne eben so wenig ein Erzbischof genennt werden, wenn er das Pallium noch nicht habe, als wenig jemand den Namen eines Bischoffen tragen dürfte, wenn er nicht consecrirt ist. Martene Collect. amplissim. Tom. 2. pag. 665. Das hieß doch recht, vorher dachte man nicht so; Leander Erzbischof von Sevilla war schon einige Jahre Erzbischof, versah alles was zu diesem Amt gehörte, und nahm erst hernach das Pallium von Gregorius M. Pereira vom Recht der Metropolitanen, 10. Satz, §. 4. Anderstwo dachten die Erzbischöfe an kein Pallium, als bis um jene Zeit, wo die eingeführte Sitte es so, wie eine Mode gewisser Kleidertrachten, des Wohlstands wegen nöthig machte; noch zu den Zeiten des Papstes Gregorius M. sollte es ein Lohn von besondern Verdiensten seyn, und ganz angelegentlich nachgesucht werden. Can. 2. Dist. 100. Im 8ten und 9ten Jahrhundert war das Pallium schon ein Unterscheidungszeichen zwischen einem Erzbischoffen und seinen Suffraganen.

Allec-

Alleccinus de divinis Officiis, Hincmarus Remensis Epist. 26. bey **Pereira** a. a. O. Dieser rechtschaffene Erzbischof setzet diese biedere Wahrheit hinzu, er habe das Pallium keineswegs begehrt, als wenn ihm ohne dasselbe etwas an seiner erzbischöflichen Macht abgieng, diese habe er ohne dies durch die Satzungen der alten Kirche, sondern deswegen, weil die Leute seiner Zeiten so sehr auf das Aeusserliche und in die Augen fallende sähen, daß sie den innern Werth der alten Kirchenverfassung darüber vergäsen, und blos an dem Schein der Sache hangen blieben. **Pereira**, ib. ganz richtig treffend. Im 11ten Jahrhundert entwickelte sich die Aussicht der Päpste, die sie mit dem Pallium haben mochten, auf einmal; **Gregorius** VII. legte einen so fein ausgedachten Eid bey das Pallium, der die Erzbischöffe zu förmlichen Vasallen des römischen Hofes umwandelte; und eben darum arbeitete dieser Papst so ernsthaft daran, daß die Metropolitanen in Frankreich und England ja nur das Pallium sich zulegen möchten; sein Nachfahrer **Paschal** II.

drang in die Erzbischöffe von Ungarn, damit diese nicht vergessen möchten, den bey dem Pallium eingeführten Huldigungs-Eid abzuschwören, Pereira a. a. O. §. 7. Hingegen arbeiteten die Könige, die auf ihrer Würde wachsam waren, eben so eifrig dagegen; Le Bret bey Pereira a. q. O. in einer Note zum 8. §. Man wird es nicht bereuen, wenn man das Cap. 4. X. de Electione vom Jahr 1102. lesen will; daselbst sehen wir, daß sich der Papst in Hinsicht auf die Wirkung des Palliums blos auf die Kirchengewohnheit in Europa beziehe, daß die Erzbischöffe sich von der Pflicht, das Pallium zu erlangen, um deswillen frey glaubten, weil sie so etwas in den Kirchenversammlungen (Conciliis) nicht fanden. Daß der Papst seine Erhabenheit über die Concilia als ungezweifelt aufstelle, und daß er endlich als eine vorausgesetzte Wahrheit annehme, ein Erzbischof könne, ehe er das Pallium erhalten habe, weder Bischöfe einweihen, noch eine Synode berufen. Diese Meynung ward bald die herrschende; indem Can. I. Dist. 100. wird den Erzbischöffen eine

Frist

Frist von 3. Monaten anberaumt, innerhalb welchen sie das Pallium begehren und den Eid ablegen müßen, unter der Bedrohung, ihre Würde zu verlieren und andern Strafen unterworfen zu werden. Schade, daß dieser Canon einem Papst Pelagius zugeschrieben wird, da er dem Inhalt und der Schreibart nach, in das 9te oder 10te Jahrhundert zu gehören scheint; in der Canonensammlung, die Burkhardus, Anselmus und Ivo von Chartres (Carnotensis) sofern er der Verfasser der Panormiæ ist, geliefert haben, wird dieser Canon einem Papst Damasus zugelegt; wie, wenns Damasus II. wäre? Ob er gleich nur 23. Tage regiert hat; einmal kommt es uns nicht wahrscheinlich vor, daß man die Sprache des Canons schon in dem 6ten Jahrhundert geführt habe, wo die beide Päpste Pelagius I. und II. gelebt haben. Febronius wirft den befragten Canon geradezu unter die isidorische falsche Decretalen, de statu eccles. Tom. I. c. 3. §. 9. n. 8. Wenn die Erzbischöffe eine ihrem Amt eigentliche Handlung vor erhaltenem Pallium verrichteten,

ten, so wurden sie darüber hart angelassen. (Siehe **Pereira** a. a. O. §. 9. und **Hontheim** Hist. trev. Dipl. tom. 1. p. 772.) wo zugleich der Grundsatz von dem Sachwalter des Erzbischoffes **Heinrich** von Vinstingen aufgestellt und vorausgesetzt wird, daß zwar ein Erzbischof in seiner eigenen Provinz, wenn er noch nicht das Pallium hat, keineswegs, wohl aber in einer fremden, die Weihen ertheilen, Kirchen und Chrisam consecriren kann, sofern er selbst consecrirt und confirmirt ist, und zu diesen Handlungen eingeladen wird. Indessen aber das Pallium ankommt, können die Erzbischöffe in Deutschland, Frankreich, Spanien und andern weit von Rom entlegenen Orten alle diejenige Handlungen vornehmen, die zur kirchlichen Gerichtbarkeit gehören. **Pereira** führt hierüber aus dem **Antonius Augustinus** einen schönen Canon des Papstes **Innocentius** III. an, der aber in das Corpus juris nicht gekommen ist; auch ist es ohne dies von Deutschland genug durch die tägliche Erfahrung bewiesen, daß die Erzbischöffe mit der Kirchenregierung auf die Ankunft

kunft des Palliums nicht warten eine Provinzialsynode zu berufen, und in derselben vorsitzen, ist ihnen ausdrücklich, wie wir oben angeführt haben, verboten. Ob aber auch das Visitiren der Provinz darunter begriffen sey, wie Riegger Instit. jurisprud. Eccles. Part. 2. §. 205. behauptet, das wollen wir eben nicht sagen, indem diese Ausnahme von der Regul, daß die Erzbischöffe vor erhaltenem Pallium die Gerichtsbarkeit ausüben dürfen, nicht vermuthet, sondern ausdrücklich durch ein Kirchengesetz erwiesen werden muß, wie sie denn von Haltung einer Provinzialsynode wirklich erwiesen ist. Was aber von dem Falle in Deutschland zu halten sey, wenn ein schon consecrirter Erzbischof zu Mainz oder Cölln das Pallium noch nicht erhalten hat, und doch ein römischer König zu krönen und zu salben wäre, darüber ist neuerlich viel gestritten und geschrieben worden. (Siehe Thesaurus Dissert. juris eccles. des Herrn Anton Schmidt, tom. 2. Da aber diese Sache in das weltliche Staatsrecht gehört, weltliche Wirkungen betrift, und überhaupt die Ein-

schrän-

schränkung der erzbischöflichen Macht durch die willkührliche Vorschriften der Päpste ohnehin gehäßig ist, so versteht sich von selbsten, daß deutsche Rechtsgelehrte diese und dergleichen Einschränkungen so sehr wie möglich vermeiden, und immer zum Besten der erzbischöflichen Rechte sprechen müssen. Siehe Riegger a. a. O. §. 206. Um das Pallium desto schätzbarer zu machen, sind zwey Mittel erdacht und bis hieher beybehalten worden. 1) Daß es nur die Erzbischöffe der Regel nach bekommen; zwar hat es manchmal die römische Staatsklugheit erfodert, daß auch die Bischöffe, besonders die gefreite, exempti, wie jener zu Bamberg, Passau, u. a. m. dergleichen Zierrathen erhalten haben; auch sogar verschiedene nicht gefreite: allein es hat auch immer Lärmen darüber abseiten der Erzbischöffe abgesetzt; von der Entrüstung des Erzbischofs zu Trier Bertulf gegen Walo den Bischoffen zu Metz in dieser Angelegenheit. (Siehe Hontheim Prot. Hist. trev. p. 652.) Die Bewegungen welche An. 1753. das von Papst Benedictus XIV. an den Bischofen von Würz-

Würzburg verliehene Pallium an dem erzbischöflichen Hofe zu Mainz verursacht hat, sind bekannt; und man hat ihnen nebst einigen guten Deducationen aus Mainz, die schöne Dissertation de Pallio des Herrn Doctor Barthel in Würzburg, noch mehr aber die schätzbare Sammlung von allen Schriften, die de Pallio handeln, zu verdanken, welche der gründlich gelehrte Herr Professor Pertsch zu Helmstädt herausgegeben hat. Die Frage wurde damal mit dem hitzigsten Eifer getrieben, ob der Papst befugt sey, einem Suffraganbischoffen das Pallium zu geben, ohne daß der Erzbischof darein willige oder wenigstens darum begrüßt würde. Beyde Theile hatten ihre Gründe; beyde blieben dabey stehen: der Bischof von Würzburg behielt was er hatte, und der Erzbischof von Mainz bekam einen Revers von Würzburg, daß dieses Pallium kein Vorurtheil gegen Mainz wegen der suffragantischen Unterwerfung jemal bezielt habe oder bezielen werde. Diese Vorsicht mag nicht ohne Ursach gewesen seyn. Der Bischof **Ulrich** von Freundsberg zu

Trient bekam A. 1486. das Pallium vom Papst und schrieb sich sofort ohne Scheu, als Erzbischof. Pilati Origg. jur. Pont. Lib. 1. Tit. 19.

Zweytens erhalten die Erzbischöffe selbst das Pallium anders nicht, als a) daß sie solches nur auf gewisse feyerliche Täge tragen dürfen. Diese feyerliche Täge sind die 3 Weihnachtstäge, der 1. Jenner, Dreykönigstag, Palmsonntag, grüne Donnerstag, Samstag vor Ostern, 3 Osterfeyertäge, eben so viel auf Pfingsten, auf Johannis und aller Apostel Fest, auf 3 Mutter Gottes Täge, Allerheiligen, auf Kirchweihe, auf die Hauptfeste der Cathedralkirche, bey Weihung derer Bischöffe und Geistlichen, auf den Jahrgedächtnißtag, an dem der Erzbischof consecrirt ward. Also die Glossa ad cap. 4. X. de auth. & usu Pallii verbo ad honorem. (S. Gibert Corpus jur. Can. de Eccl. Tit. 7. Sect. 4.) als etwas besonders pflegt angemerkt zu werden, daß der Papst Agapetus II. um die Mitte des 10ten Jahrhunderts dem Erzbischof Bruno zu Cölln das Pallium mit dem Zusatz geschickt hat, solches anzulegen, so oft ihm

belieb-

beliebte. Rotgerus Monachus in vita S. Brunonis cap. 23. bey Pilati origg. Juris Pontif. Lib. 1. tit. 19. Daß sie b) ausser ihrer Provinz solches ablegen müssen. c) Nur unter der Messe können sie es anlegen. d) Doch dürften sie auch in einer gefreiten Kirche, die in ihrem Sprengel liegt, Staat damit machen. e) Sie müssen sich mit ihrem Pallium begraben lassen, und können es weder vererben noch wegleihen. Alle diese Einschränkungen sind ausdrücklich befohlen, durch die Capitul 1. 6. 7. 2. X. de Auth. & usu Pallii. Die Erlaubniß das Pallium in einer exemten Kirche zu tragen giebt die Clementina 2. de privileg. Das sonderbarste ist, daß, wenn ein Erzbischof, der schon das Pallium erhalten hat von seinem ersten Erzbißthum auf ein anderes übersetzt (transferirt) wird, so darf er weder das Pallium seinem Nachfahrer zurücklassen, noch es in sein neues Bisthum mitnehmen, sondern er muß ein neues einlösen, nach dem Cap. 4. X. de postul. Prælat. War er in mehreren Metropolkirchen Erzbischof und hat also einen Vorrath von Pallien, so wird

ihm das, welches er zuletzt bekam, um den Hals gehangen, die übrigen kommen unter seinen Kopf oder unter den Leichnam zu liegen. Pilati origg. jur. pontif. Lib. 1. Tit. 19. Was die Erzbischöffe für dieses Pallium zahlen müssen, darüber wollen wir uns so kurz als möglich fassen. Es ist ein allgemeiner Wahn, daß dies Bischen Lämmerwolle sehr theuer bezahlt werde, und daß also keine Fabrique in der Welt so einträglich sey, wie diese zu Rom. Die Erzbischöffe haben zu dieser Irrung wie es scheint, selbst den Anlaß gegeben, indem sie die Annaten, die vor der römischen Bestätigung, folglich bey Erhaltung des Palliums erlegt werden mußen, mit dem Namen Palliengelder belegt haben. Bey Hontheim Tom. 3. pag. 702. wird A. 1654. von der Clerisey im Luxenburgischen ein Beytrag zu den Geldern verlangt, die der Erzbischof **Carl Caspar** für das Pallium (pro obtinenda archiepiscopalis potestatis plenitudine, Pallio scilicet) sind die eigene Worte nach Rom zu zahlen habe: die Summe wird auf 17584. Philippsthaler angegeben. Etwas der=

glei=

gleichen, doch ohne Benennung der Summe steht auch bey Hontheim, tom. 2. p. 757. in Gudenus Cod. dipl. tom. 4. p. 673. wird von dem Erzbischoffe zu Mainz Sebastian von Heissenstamm bey dem Papst um Nachlaß der Palliengelder gebeten, und dergleichen Urkunden finden sich noch sehr viele, also daß der Name Palliengeld unter dem gemeinen Mann ganz bekannt und geläufig ist. Man kann es also weder denen Männern die das westphälische Friedensinstrument aufgesetzt haben, weder jenen, die die gravamina nationis germanicæ entworfen, noch den protestantischen Schriftstellern verdenken, wenn sie die Annaten mit dem Palliengelde vermischen. Diese sind eigentlich weiter nichts, als einige hundert Gulden, die für die Kanzleygebühren bezahlt werden, da die Annaten auf viele tausende sich erstrecken.

XXXVII. In der grossen Synode zu Rom im Lateranensischen Pallaste vom Jahre 1215, welche, was die Zahl der anwesenden Köpfe betrift (man zählt 1285.) eine der grössesten war, wird der Erzbischof angewiesen, mit Zu-

ziehung der übrigen Bischöffe in der Provinz alle diejenigen in den Kirchenbann zu thun, welche ihre Länder nicht von den Ketzern würde gesäubert haben, nachdem sie dazu ermahnt worden seyn; auch mußten die Erzbischöffe, wenn die gebannte in einer Jahresfrist nicht zum Kreuz kriechen sollten, dem Papst davon die Anzeige machen, damit dieser die Länder den gut catholischen preiß geben könne. Die Erzbischöfe mußten also das Werkzeug zu einer so harten Unternehmung seyn; inzwischen hatten sie die gewünschte Gelegenheit sich vor allen andern Ländereyen zu kapern, und dies um so leichter, weil auch der Kaiser Fridericus II. die Worte der Synode nachgebetet, und den Canon mit seinem Ansehen unterstützt hat. s. den Dupin Differt. 7. de antiq. Eccl. Difcipl. §. 4. Allein dieser Dupin beweißt mit mehr als wahrscheinlichen Gründen, daß der Canon nicht sowohl von der Synode als vom Papst Innocentius III. erschaffen, und so wie die andere, unter dem Ansehen des grossen Conciliums, der Welt aufgedrückt worden sey.

XXXVIII.

XXXVIII. Um die Ungleichheit im Gottesdienst zu vermeiden, schreibt die Synode zu Toledo vom Jahr 675. und aus dieser der Canon 13. Diss. 12. vor, daß alle Bischöfe die Art des Gottesdienstes nachmachen sollen, welche in der erzbischöflichen Kirche eingeführt ist: auch sollen sie in allen Klöstern und Pfarrkirchen solche Gleichförmigkeit zu Stand bringen; würde sich ein Bischof weigern, soll er ein halbes Jahr lang aus der Kirche geschlossen, bey dem Erzbischof Buse thun und die Weise des Gottesdienst lernen. Wie wenig dieses Kirchengesetz beobachtet werde, läßt sich überall mit Augen und Ohren prüfen. Es läßt sich auch leicht also erklären, daß diejenige Suffragankirchen sich nach ihrer Mutterkirche zu richten haben, die noch keinen eigenen durch lange Gewohnheit hergebrachten Gottesdienst angenommen hatten, denn diese, welche schon damit versehen sind, können von dem Can. 11. Dist. 12. unterstützt, dabey bleiben.

XXXIX. Wenn jemand sich bey dem Erzbischof beschwehrt, daß er ihn ungerechter Weise in den Kirchenbann gethan habe, so

darf der Erzbischof ihn nicht sogleich von dem Bann befreyen, sondern er muß den Verbannten zu seinem Bischof zurück weisen, und ihn von demselben losgeben lassen; wollte aber der Bischoff hartnäckig die Lossprechung versagen, so kann der Erzbischoff wenn der Kläger nur durch einen Schwur sich verbürgen will, seinem Bischoffen, sofern er des Verbrechens schuldig seyn sollte, Genugthuung zu verschaffen, ihn lossprechen, doch also, daß er, wenn er hernach eidbrüchig werden und die zugesicherte Genugthuung nicht leisten würde, wieder in den Bann zurückfallen würde. Cap. 8. X. de offic. jur. ord.

XL. Wenn der Bischof als ein verdächtiger Richter von einem seiner Unterthanen aus einer hinlänglich erwiesenen Ursache verworfen, und für diesen Fall nicht als Richter erkennet werden wollte, könnte alsdenn der Erzbischof eintreten und die Sache schlichten. Cap. 61. X. de Appellat.

Frage.

Der Bischof kann also ein verdächtiger Richter seyn und rekusirt werden, wenigstens nach den gemeinen Rechten, denn in Deutschland, da die Bischöfe ganze formirte Dicasterien haben, wird es wohl nicht seyn können, wie ein jeder des deutschen Kirchen- Staatsrechtskündiger leicht wird schliessen können; obschon der Verfasser dieses übergehet, gewiß werden eben dieses blos aus diesem Grunde die Erzbischöflichen Vikariate nicht zugeben wollen: überhaupt aber zu reden, sind die Herrn Erzbischöfe nicht auch Menschen? Können Sie nicht auch verdächtig seyn? müssen sie sich nicht auch alsdann das nämliche in Ansehung des Päpstlichen Stuls gefallen lassen? sind vielleicht die Erzbischöflichen Vikariate unfehlbar? oder können Sie sich über Sufraganeatische Stellen eine entschiedene Ueber-

legenheit vernünftig anmasen? was ist der Endzweck der Herren M.... da sie entweder platte reformatorische Urtheile ihren Heften einrücken, oder den Fall nur verstümmelt beisetzen? wird wohl das Publikum sich so gleich täuschen lassen, oder es vielmehr für etwas M.... r. L. t. halten? diese Herren sind küzlich, halten Sie *aber* selbst immer die gebührende Ehrerbiethung gegen Bischöfe und zugleich angesehene Reichsfürsten bey? So wie es Kaiserliche, Kurfürstliche, Fürstliche Publicisten giebt, giebt es nicht auch Päpstliche, Erzbischöfliche und Bischöfliche Kanonisten? ist nicht von einer Stelle, die blos von dem Erzbischof besetzt ist, und von ihm allein abhängt, zu vermuthen, daß bei derselben lauter Erzbischöfliche Kanonisten sitzen? wäre es den Reichsfürsten wohl angenehm, wann sie in jenen Sachen, wo sie die Kurfürstlichen Principien nicht anerkennen, von einer Stelle,

le, so einzig von Kurfürsten aufgestellt, und so zwar von ihnen abhingen, daß der weitere Recurs auf alle Art erschweret würde, sich müsten richten lassen! wie ist es den Bischöfen in dem leicht anwendbaren Fall gedienet?

XLI. Nach dem Cap. ne pro defuncti. X. de Elect. konnte der Erzbischof, sofern das Cathedralcapitel innerhalb 3 Monathen keinen neuen Bischoffen erwählt hatte, einen solchen selbst setzen. In Deutschland aber fällt dieses Recht nach den Concordaten, dem Papst anheim. Uebrigens bleibt den Bischöffen die freye Regierung ihrer Diöcesen dergestalten überlassen, daß sich der Erzbischof ausser den beschriebenen Fällen keineswegs darein mischen darf. Der einzige Fall in Deutschland macht hievon eine Ausnahme, wenn nemlich, der Reihe nach, das Bißthum Osnabrück einen protestantischen Bischoffen hat, alsdann tritt der Erzbischoff von Cölln, als Metropolit von Osnabrück in das Recht ein, die geistliche und bischöfliche Verrichtungen

(spiritualia & Pontificalia) zu besorgen; s. Moser von der deutschen Religionsverfassung, 3. Buch, Cap. 4. Die Canonisten setzen noch sehr viele Fälle an, in welchen die Erzbischöfe ihre Macht und Gerichtb arkeit auszuüben haben. Allein ihre Gründe hierzu sind entweder blos aus dem Ansehen der casuistischen Canonisten oder aus den Sprüchen der römischen Congregationen oder aus eigenmächtig und gemeiniglich schief erklärten Canonen hergenommen; wir haben uns also gehütet, nicht ein jedes Vorrecht den Erzbischöfen zuzuwenden, welches in dergleichen alten und neuen Canonisten ihnen zugeschrieben wird. Gibert de Ecclesia, Tit. 7. Sect. 19. in Corp. Jur. Can. wirft die bedeutende Frage auf: 1) ob Fälle vorkommen können, in welchen der Erzbischof seinen Suffraganbischöfen einen Geneneralvicarius zu setzen befugt sey? 2) Ob die Bischöfe von der Gerichtsbarkeit ihrer Erzbischöfe befreyet seyen, in allen jenen Fällen die nicht zur kirchlichen äussern Gerichtsbarkeit, sondern zu jener Gewalt gehören, die der Bischof kraft seiner bischöflichen Weihe besitzt?

Auf

Auf die erste Frage fällt bey Gibert die Antwort verneinend aus; die Gründe aus denen er spricht; sind stark und ehrhaft. Wenn der Fall wäre, einem Bischofen einen Generalvicarius zu setzen, so würde es der Fall seyn, ihm einen Coadjutor, in dem Sinn des geistlichen Rechts aufzudringen, sollte aber ein Coadjutor Platz greifen, so waltete hier eine von jenen Angelegenheiten vor, die unter dem Namen Causa major bekannt, und durch das Cap. un. de cler. ægrot. vel debil. in 6. von dem Papst Bonifacius VIII. dem römischen Hofe vorbehalten ist. Durch eben dieses neuere Capitel ist jenes entkräftet, welches Innocentius III. cap. 5. X. de Cler. ægr. v. debil. herausgab, nach dessen Laut der Erzbischof von Arles dem wegen Krankheit unbrauchbaren Bischof zu Orange einen Coadjutor auszusuchen befehligt ward, welches wenns geblieben wäre, ein sehr nahmhaftes Vorrecht für die Erzbischöfe geworden seyn würde. Die zweyte Frage wird auch mit Nein beantwortet, und mit der Sitte der gallicanischen Kirche bestätigt. Zufolge dessen

kann der Erzbischof den Bischofen nicht zwingen, a) daß er die Weihen diesem oder jenem ertheile diese oder jene Kirche consecrire, einen Priester zum Beicht anhören tüchtig erkläre, (approbare) von einem andern Bischoffen die Weihen in seiner Diöces geben lasse; imgleichen kann, wie Dubois und Gibert behaupten, der Metropolitan den Bischofen nicht anhalten, in Betreff der Verleihung geistlicher Pfründen, deren Entlassungsschreiben (Dimissione) Auflegung oder Abnehmung der Bussen, Zusammenstossung oder Trennung der geistlichen Beneficien. Alles dieses muß dem Bischofen auf sein Gewissen gegeben und überlassen werden, nach dem Tridentinum Seff. 14. c. 11. Seff. 23. c. 16. auch nach dem Cap. .4 X. de temp. ord. Bey allem dem können unserm Bedünken vorbeschriebene Fälle solche Wendungen annehmen und mit solchen Umständen begleitet werden, daß sie entweder in einen Rechtsstreit verwickelt, und also durch den Weg des Appels oder auch ohne diesen durch eine schlechte Klage (per modum quærelæ simplicis) an den Erzbischofsen

fen zu gelangen, geeignet werden können. Ingleichen bleiben die Erzbischöfe immer berechtigt auf die Bischöffe zu wachen, sie zu ermahnen, und im Nothfalle auch mit geistlichen Strafen anzusehen, wenn sie in den obbeschriebenen Fällen die Vorschriften der canonischen Satzungen überschreiten würden; z. B. wenn sie einen nahmhaften Theil der unbescholtenen Geistlichen und Seelsorger die Approbation entziehen, dagegen aber bekanntlich unfähigen solche hinwerfen wollten. u.d.m.

Die Erzbischöffe haben auch ihre besondere und ihrem Stand eigne Verbindlichkeiken, in Rücksicht 1) auf ihre Obere; wenn es nach dem Fuß der ersten oder doch ältesten Kircheneinrichtung gegangen ware, so hätten die Erzbischöfe eben so die Primaten und Patriarchen über sich, wie sie die Bischöfe unter sich haben; da aber dermalen die Primaten nicht mehr in ihrer Thätigkeit sind, sondern nur den Namen tragen, einen oder den andern ausgenommen, wovon wir oben schon geredet haben, und da das Patriarchenansehen in Europa ebenfalls auf einen Titol herunter-

gesetzt ist, so sind die Erzbischöfe niemand weiter Gehorsam schuldig, als dem römischen Papst; der Gehorsam aber erstreckt sich so weit nicht, daß die gebietende Macht keine Gränzen hätte; überhaupt ist die Pflicht zu gehorchen in jene Fälle eingeschlossen, die entweder in den gangbaren, dem Corpus juris einverleibten Kirchengesetzen, oder in einer stückweis und pünktlich erweißlichen Gewohnheit beschrieben und bestimmt sind; unter diesen ist a) die Schuldigkeit, das Pallium zu begehren. b) Einen Eid der Treue dem Papst abzulegen (s. Sacramentum obedientiæ.) c) Oefters Provinzialsynoden zu halten. Dies wird den deutschen Erzbischöfen besonders in den Concordatis Principum anbefohlen, v. Concordata nat. germ. integra. Tom. I. p. 60. wo dem Erzbischofen noch dieser besondere Vorzug eingeraumt wird, daß zwar die Synode auf das Betragen des Erzbischoffen Untersuchungen machen, nicht aber wenn sie fehlerhaft befunden wurden, sie selbst bestraffen, sondern nur gehalten seyn sollen, solches dem Papst anzuzeigen, ib. p. 63. s. Synodus.

prov.

prov. d) In wie weit die Vorzüge der erzbischöflichen Hoheit bey uns Deutschen in die weltliche und geistliche Vorrechte ihren Einfluß gehabt haben; welche Ursachen und Veranlassungen ihnen den Namen eines Primaten zuwege gebracht, und welche besondere Herrlichkeiten im Staate und in der Kirche diese Primatialvorzüge ihnen verschaft haben, alles dieses wird sich füglicher unter dem Art. Primas Germaniä anbringen lassen. Der Herr von Malincrot hält es einmal für ungezweifelt, daß die Ehre der erzbischöflichen Würde die grosse Vorzüge der Erzcanzlerämter nach sich gezogen habe, de Archcancellariis, Part. 1. p. 28. Edit. Monasterii A. 1640.

So sehr aber die erzbischöfliche Würde in Deutschland erhoben worden ist, so tief sank sie an dem römischen Hofe, indem sie einen jeden Cardinal, der nicht einmal Cardinalpriester ist, untergeordnet wurde: sonst würdigten sich die Bischöfe nicht, die Cardinalsstelle anzunehmen, weil sie dadurch glaubten zurück zu dienen; allein von der Zeit als die Cardinäle die Papstwahl allein und ausschließ-

lich

lich an sich gebracht haben, trugen sie auch nach und nach die Häupter über die Erzbischöffe; in den grossen Synoden zu Lyon von den Jahren 1245, und 1274, entschied sich die Sache auf einmal durch den Vorsitz den die Cardinäle den Erzbischöffen wegnahmen, und auf solche Art bis auf diese Stunde behauptet haben, Thomasin P. 1. L. 2. c. 113. und 114. In des Herrn von Oblenschlager Erläuterung der guldenen Bulle p. 339. kann man die Frage und Streitigkeit lesen, ob die Erzbischöfe zu Cölln alle nothwendiger Weise Cardinäle seyn sollen. Heutzutage sind die deutsche Erzbischöfe so klug, daß sie mit ihrer eigenen Hoheit billig zufrieden sind; auch brauchen sie den Cardinalshut nicht, um das Indult zu erhalten, kraft dessen sie die im päpstlichen Monat erledigte Pfründen vergeben können, indem sie so viel nemlich die kurfürstliche Erzbischöfe betrift au solche Vollmacht theils aus denen den Concordaten vorgängigen Verabredungen einen rechtlichen Anspruch machen, theils auch wie der Erzbischof von Salzburg aus andern Gründen darauf zäh-

len

len können, (sieh. Concordata nat. germ. integra, Tom. 2. p. 98. Febronius Tom 4. P. 2. p. 254.) so wie es die bischöfliche Würde dadurch verlohren hat, daß so viele Bischöfe in Partibus oder blos dem Namen nach aufgestellt worden sind: so gereicht es auch dem erzbischöflichen Namen zu keiner Erhöhung; daß es Erzbischöfe in Menge giebt, die nicht einmal ein Bißthum, zu geschweigen eiu Erzbißthum mit Suffraganen haben; so sind auch Erzbischöfe in Partibus, und man hat wohl Beyspiele gehabt, daß solche Erzbischöfe den gemeinen Bischöfen als Helfer oder Weihbischöfe gedienet haben. Hansitz in seiner Germania Sacra, Tom. I. Corollario 6. nro. 8. bezeugt dieß von dem Erzbischof von Apamea, der dem Bischof von Passau A. 1394. als Weihbischof seine Dienste gethan hat. Es ist eine wichtige Frage, von wem der Erzbischof consecrirt werden muß? Nach den alten Rechten steht diese Verrichtung der Provinzialsynode zu Pereira von dem Recht der Metropolitane und hat im 10 Satze die Beyspiele aus dem Alterthum häufig gesammelt, also

daß es, was die abendländische Kirchen angeht, kein Zweifel übrig bleibt, daß die Provinzialbischöfe dieses Amt verrichtet haben. Das einzige Beyspiel mit dem Erzbischofen von Rheims, Hincmar, dessen Consecration noch auf Ansuchen der französischen Bischöfe vom Papst bestätigt ward, macht um deßwillen nichts zu schaffen, weil diese Bestätigung um deßwillen gesucht worden ist, damit dem abgesetzten Erzbischofen von Rheims Ebbo, allerweg die Wiedereinsetzung zu Rom wie er gekonnt hatte, nachzusuchen, auf allezeit abgeschnitten und die Kirche und die Provintz von Rheims von den zu befürchtenden Unruhen gesichert seyn mögte. Ivo von Chartres bewieß eben dieß im 6 Brief part 2 Epist. daß die Consecration des Erzbischofs von Sens habe geschehen können, ohne den Primas von Lyon, der zugleich päpstlicher Legat war, darum zu fragen. Jedoch war diese Kirchenordnung im Orient durchgehends anderst eingerichtet, denn da wurden die Primaten und Patriarchen, wie auch die Exarchen darum begrüßet, also wollte es der sechste Canon der Synode zu Nicäa, und der 28ste

Canon der Synode zu Chalcedon. Doch fanden sich auch in den Morgenländern einige Provinzen, die sich in Rücksicht auf die Consecration ihres Erzbischofs unabhängig zu machen wußten. Pereira a. a. O. in den abendländischen Kirchen war diese Sitte so allgemein festgesetzt, daß sie in das gratianische Decret eingetragen wurde. Can. 9. Dist. 63. Can. 1. Dist. 66 selbst die Decretales Cap. 6. X. de Temp. ord. besiehlt, daß, wenn ein Erzbischof einzuweihen sey, alle Bischöfe von der Provinz in der Hauptstadt zusammen treffen, und den neuen Erzbischof consecriren sollen; da es bey der Einweihung eines Bischofs schon genug sey, wenn ihrer drey dieses Werk verrichten. Wie aber die Consecrationen der Bischöfe mit samt den Bestätigungen an den Papst gekommen seyn, davon ist oben schon Erwähnung geschehen. Die Einweihungen derer Erzbischöfe haben ein gleiches Schicksal gehabt. Die Unterlassung der Provinzialsynoden, die Uneinigkeiten im Reich und in der Kirche, die Einbildung, daß die Consecration von den päpstlichen Händen ehr-

samer sey, und noch mehr Bewegursachen und Gelegenheiten, haben die Consecration der Erzbischöfe nach Rom eingeleitet: s. Thomas. P. 2. L. 2. c. 43. Als der Kaiser Otto das Erzbißthum zu Magdeburg anlegte, setzte er zugleich als ein Vorrecht dazu, daß dieser Erzbischof von niemand als dem Papst consecrirt werden sollte; dergleichen seltsame, und nach den dunkelsten Zeiten, eingerichtete Vorrechte wurden mehr ausheckt, wodurch dem römischen Hofe der Vortheil recht mit Angelegenheit in die Hände gespielt wurde, Thomasin ibid. Da die Provincial-Bischöfe von Trier ihren Erzbischoffen Egilbert nicht consecriren wollten, weil er dem Kaiser Heinrich angehangen war, gieng dieser nach Mainz, und ließ sich da von dem Erzbischof einweihen. Wer will die Umstände, Triebfedern, Gelegenheiten alle kennen und herzählen, nach welchen die Erzbischöfe ihre herrlichsten Vorzüge verschläfert, vertauschet, oder aus niedrigen Leidenschaften aufgeopfert haben? Rom brauchte nur die Hände offen zu halten, und die Nationen brachten das unnöthige Opfer freywillig.

Die

Die Gewalt, ein Erzbißthum zu errichten, hat verschiedene Veränderungen gelitten: von Anfang entstanden die Erzbißthümer, so wie die Erzbischöfe, gleichsam von selbsten: welcher Bischof in einer römischen Metropolitanstadt, seinen Sitz aufgeschlagen hatte; der war Erzbischof, und die Stadt, die im Staat schon die Metropolis, Haupt- oder Mutterstadt war und blieb, wurde nun auch im Kirchlichen Begriffe eine Metropolitanstadt: auf diese Art entstanden viele kirchliche Metropolitane, je nachdem die neuen Kaiser, deren manchem die alte Einrichtung nicht gefiel, manchem auch die Begierde etwas neues zu stiften, und seinen Namen zu verewigen, reizte, bald aus dieser, bald aus jener gemeinen Stadt eine Hauptstadt oder Metropolis machten. Wir haben schon Beyspiele davon gesehen: endlich aber kam die Abänderung zu oft vor, und die eben so herrschsüchtige, als des Gehorsams müde gewordene Bischöfe machten so viele Verwirrungen, indem sie nach der Ehre der Metropoliten lüsterten; daß der Papst Innocentius I. wie wir in seinem 18. Brief

 sehen,

sehen, das Verbot herausgab, mit der Veränderung der weltlichen Metropolitanstädten, nicht auch die kirchliche zu vermengen; sondern denjenigen Bischofen nur als Bischofen zu belassen, dessen bischöfliche Stadt von den Kaisern zu einer Metropolis erhoben ward, wir haben oben schon die Geschichte berührt, welche sich mit dem Bischofen von Berythus zugetragen hat, der von dem Kaiser Theodorius, Cod. Lib. XI. c. 21. den Rang eines Erzbischofs erschlichen hatte: hier müssen wir nur noch nachholen, daß die Bischöfe in der grossen Synode zu Chalcedon einen schönen Beweiß geliefert haben, wie sanft und behutsam die Kirche mit den Kaisern umgegangen sey, als diese, ohne die Geistlichkeit zu Rathe zu ziehen, Erzbischöfe und Erzbißthümer schuffen, die kaiserlichen Gesandten fragten die Bischöfe, ob sie denn die kaiserliche Verfügung, wodurch Berythus zu einem Erzbißthum erhoben ward, abändern wollten? Nein sprechen die Väter, das wollen wir nicht, sondern wenn eine Aenderung zu Stand kommen soll, so mag sie durch die kaiserliche Abgeord-

nete

nete geschehen, sie geschah auch wirklich also, daß die, welche durch den Kaiser die erzbischöfliche Würde davon getragen hatten, solche zwar fernerhin beybehalten konnten, jedoch mußten sie dem alten Metropolitan, wie andere Bischöffe unterworfen bleiben: s. Synodus Chalc. art. 4 can. 12. wo die Bischöfe, die fernerhin von den Kaisern dergleichen Neuerungen ausbringen würden, ihrer Stellen entsetzt werden; obgleich die Synode keineswegs sich erdreustet zu läugnen, daß der Kaiser das Recht habe, Metropole zu errichten; der 17te Canon dieser Synode scheint ganz deutlich zu bestimmen, daß, wenn der Kaiser eine neue Stadt errichtet hat, oder sie sofort errichten wird, so soll sich die kirchliche Ordnung, oder das kirchliche Verhältniß, in Betreff der geistlichen Sprengeln, (Parochianum) ebenfalls darnach richten: nach den natürlichen Erklärungsregeln ist zwischen diesem und dem 12ten Canon kein Widerspruch, der 12te sucht die Bischöffe zu stützen, die durch erschlichene Begünstigungen des kaiserlichen Hofes Erzbischöfe zu werden suchten. Der 17te redet von dem Falle, wenn der Kai-

ser aus eigner Neigung eine Stadt zu einer bischöflichen, und nach der Gleichheit der Verhältnissen, zu einer erzbischöflichen Stadt aufrichten wollte. Zonoras und Balsamon ziehen einmal aus diesem 17ten Canon den Schluß, daß, selbst nach der Leitung der Synode, die Kaiser die Macht hätten, Erzbißthümer zu errichten. So viel ist gewiß, daß dieser Satz gegen die reine Lehre des katholischen Glaubens nicht verfänglich ist: so lange die weltlichen Fürsten nicht darauf Anspruch machen, Bischöfe einweihen zu wollen, so lange können sie, der Religion unbeschadet, verfügen, daß diese oder jene Stadt, die ihnen zur thätigen Ausübung der erzbischöflichen Verrichtungen die bequemste, auch zu den Staatsabsichten die gelegentste scheint, die Haupt- oder Metropolitanstadt sowohl im Staate als in der Kirche seyn soll. Die Synode zu Antiochia, die oben schon einigemal angeführt ist, sagt Can. 9. daß, da der erzbischöfliche Sitz aufgeschlagen werden soll, wohin die Leute wegen den gerichtlich und ausser gerichtlichen Angelegenheiten zu gehen pflegen, weil die weltlichen Vorsteher in solchen

chen Städten wohnen, die den Unterthanen in ihren Angelegenheiten helfen können. Gleichwie nun unstreitig dem einzigen Regenten zukömmt, den Ort auszusuchen, an welchem er seinen Stellverweser am füglichsten anzubringen glaubt, so folgt auch, aus der angegebenen Bewegursache der Synode zu Antiochia, eben dahin der erzbischöfliche Sitz nach: gleichwie es aber für den Staat keineswegs vorträglich seyn würde, wenn die Hauptstädte, worinn die obersten Richter und Statthalter der Monarchen sich aufhalten, oft und ohne Noth geändert würden; also erfordert auch die Klugheit, die Billigkeit, die Liebe zu der Ordnung in Kirchensachen: daß der Regent bey Anordnung der erzbischöflichen Sitze nicht leicht, nicht ohne die erheblichsten Ursachen dergleichen Sitze von einer Stadt in die andere verlegen: der P. Thomasin wiederspricht diesem Recht der Monarchen heftig, und führet zu seinem Gewehrsmann den de Marca an: es ist aber nicht sehr schwer, auf eines, wie auf des andern Gründe zu antworten, und de Marca spricht so entschieden nicht,

daß er ganz für die Meynung des Thomasins angeführt werden kann: sieh. Thomasin P. I. L. I. c. 39. n. 7. Freylich, da die weltliche christliche Regenten den größesten Theil der Aufsicht über die Kirche an die geistlichen Vorsteher überlassen haben, und froh waren, daß ihnen auch diese Sorge nicht über den Hals kam, so hat sich nach und nach die Lehre, sowohl in den Büchern der Geistlichen, als in der Ausübuug zusammengesetzt, daß die Anlegung eines Bißthums, so wie eines Erzbißthums der Oberaufsicht der Geistlichkeit zustehe: besonders wenn die Frage war, nicht ob dieser oder ein anderer, zum Erzbischof gemacht werden sollte? denn hierinnn haben die christlichen Landesregenten sich nicht sobald vorgreifen lassen, sondern ob diese oder eine andere Stadt als die Metropolitanstadt anzusehen sey, ob und welche Bischöfe unter ihr stehen sollten? ob ein durch unglückliche Zufälle zerfallenes Erzbißthum auf den alten oder einen neuen Platz zu pflanzen sey; hierüber ließen die Regenten der Geistlichkeit um so lieber freyere Hände, weil die-

se

se dem Grundsatz durchgehends treu zu bleiben, die Hauptstädte im Staate auch als Hauptstädte in der Kirche beyzubehalten, und ohnehin ohne vorausgeforschten Wink der Regenten nicht bald in dergleichen Sachen etwas vorzunehmen sich beikommen ließen. Daß jedoch die Kaiser sich ihr Recht Erzbißthümer entstehend zu machen, nicht allzeit vergeben haben, erhellt aus der Novella 28. c. 2. und Nov. 31. c. 2. sie waren aber so mäßig, daß, so viel es möglich war, damals keine Zerrüttung, keine große Verwirrung in der Kirche, in Betref der Entziehung aus der Gerichtsbarkeit des alten Metropolitanen sich äußern mögte: was die abendländische Gegenden anbelangt, so ist es andem, daß die Könige viele Jahrhunderte hindurch sich um die Errichtung, Erhaltung und Abänderung der Erzbißthümer nicht bekümmern konnten, weil sie die christliche Religion entweder nicht angenommen hatten, oder sich nicht leicht mit der Sorge über ihre äußere Einrichtung abgeben wollten: hieraus ist der Grund zu nehmen, warum die Metropolitanstädte Mainz und Cölln bis ins achte Jahrhun-

hundert so wenig beständig gewesen sind: s. Hontheim Prod. Hist. trev. pag. 136. Sobald aber einmal im Abendlande ordentliche und standhafte eingerichtete Erzbißthümer aufgekommen waren, da waren auch die weltlichen Fürsten so geschmeidig, daß sie die Einrichtung derselben gern den Geistlichen überließen, und sich nur die Ehre vorbehielten, solche mit einem Landgut nach dem andern mit Zehenden und Opfern in Menge zu bereichern: die Bischöfe und andere Religionsprediger waren ihre geistlichen Väter, welche die Prinzen aus Heiden zu Christen gemacht hatten: in den spätern Zeiten waren diese Prediger größtentheils Mönche aus Engeland, die ihr Bekehrungswerk entweder aus Antrieb, oder doch mit Begünstigung der römischen Päpste anfiengen und fortsetzten: sie dünkten sich nicht klug genug, oder nicht mächtig genug, den Erzbißthümern ihre eigentliche Form zu geben: sie suchten also die ganze Sache dem heiligen Vater zu Rom heimzuschieben, der sie auch willig übernahm, und vielleicht besser besorgte, als sie manche Apostel aus den

Klö-

Klöstern besorgt haben würden: auf diese Art wurden die Erzbißthümer Mainz und Cölln ins Reine gebracht, die fränkischen Prinzen Carlomann und Pipin wollten den heiligen Bonifacius der vorher schon vom Papst als Erzbischof ohne Provinz erklärt ward, nicht nur zum Bischofen, sondern auch zum Erzbischofen in Mainz machen; wie uns Othlon in vita Bonifacii, Lib. 1. cap. 44. berichtet; dieser Schriftsteller setzt aber gleich hinzu, daß die Prinzen sich nach Rom an den Papst gewendet hätten, um diese Anstalt zu Stand bringen; Carlomann sagt zwar in einer Synode A. 742. bey Cambray, (apud Liptinas) daß er mit Einholung des Raths seiner Geistlichen und Grossen des Reichs, den Bonifacius zum Erzbischof bestellt und gemacht habe: es läßt sich aber dieß alles so vergleichen, daß es mit Genehmigung des Papstes geschehen sey, sieh. Schmidts Gesch. der Deutschen 2ter Band, 2. Buch Cap. 12. In Spanien giengs ganz anderst zu, da wegen der allzuweitläufigen Entlegenheit der Länder ein und das andere Erzbißthum sollte noch hinzu gesetzt wer-

werden. Der König Theodemir ließ im Jahr 563 seine Bischöfe zusammen kommen, stellte ihnen die Nothwendigkeit vor, noch ein Erzbißthum aufzurichten, und man ward einig, daß die Stadt Leques, in welche die Einwohner des Landes, die Sueven ohnehin gern zu kommen pflegten, als eine erzbischöfliche Stadt angesehen werden sollte: diese Behandlungsart ist gewiß eine der ordentlichsten, wodurch ein Erzbißthum entstanden ist: der König, der bey der äußerlichen Einrichtung der Kirchen gewiß kein fremder Zuschauer seyn darf, ruft seine Bischöfe zu sich: stellt ihnen seine Angelegenheit, als Männer vor, die zu Kirchensachen mehr Zeit und Einsicht haben mußten, als er, holt ihren Rath ein, und gründet ein Erzbißthum mit seinem königlichen Ansehen: s. Thomasin a. a. O. c. 42. n. 1. Man muß aber gestehen, daß dergleichen Beyspiele nicht viele sind, wo Erzbißthümer, besonders gegen das 8te Jahrhundert und später, aufgerichtet wurden, ohne daß der Papst die Hände *mit dabey* hatte: Gregorius II. gab schon den apostolischen Männern, die nach Deutschland, besonders

sonders nach Bayern giengen, die Vollmacht, Bißthümer und Erzbißthümer zu errichten. Thomasin a. a. O. n. 3. er setzt weiter keine Bedingniß hinzu, als daß sie diese neue Einrichtungen mit Zuziehung dreyer Bischöfe ins Werk setzen sollten: ohne Zweifel aber trauete er seinen Aposteln so viel Einsicht zu, daß sie solch ein wichtiges Kirchengeschäfte ohne Einstimmung der Landesherrn nicht vornehmen würden, sofern anderst diese sich zu dem christlichen Glauben bekenneten. Im achten Jahrhundert und in den folgenden Zeiten war es die gemeinste Gewohnheit, die Erzbisthümer durch die Päpste entweder errichten, oder doch bestätigen zu lassen: die Päpste Hadrianus I. Nicolaus I. und andere, die Thomasin a. a. O. n. 7. gesammelt hat, wurden von allen Seiten her angegangen, ihr Ansehen dazu zu leihen. Selbst der brave Erzbischof Hincmar von Rheims brüstet sich, da er sein erzbischöfliches Ansehen zu behaupten sucht, auf Vorrechte, die er nebst den alten canonischen Satzungen, zugleich dem apostolischen Stuhle zuschreibt. Als nun noch

das

das Pallium, als ein nöthiges Stück zur erzbischöflichen Macht-Vollkommenheit dazu kam, da war der Einfluß des Papstes auf die Errichtung eines Erzbißthums gänzlich befestigt: denn wie hätte ein Erzbisthum ohne Erzbischofe, und wie ein Erzbischof ohne Pallium bestehen können, überhaupt läßt sichs nicht läugnen, daß die Päpste, wenn die Sache auf Thathandlungen ankömmt, in allen abendländischen Staaten den Erzbißthümern, entweder ihr Daseyn, oder ihre Bestätigung gegeben haben. Thomasin hat aus allen christlichen Reichen aufgestellt, a. a. O. n. 7. 8. 9. es läßt sich also an den Fingern abzählen, daß ein so namhaftes Recht in den falschen Decretalen entweder seine Vermehrung erhalten, oder doch mehrfältige erdichtete Briefe der ersten Päpste veranlasset habe. Die Päpste Clemens I. und Anacletus mußten hier schreiben, und zwar jener an den Apostel Jacobus, daß auf ausdrücklichen Geheiß des heil. Peter, in gewissen Städten Erzbischöfe angesetzt werden sollten. Man muß diese Briefe selbst in dem Gratian lesen, (sie stehen

hen Dist. 80. Can. 2. Dist. 99. Can. 1.) um den Betrug, blos aus den Namen, die darin vorkommen, mit Händen zu greifen. Inzwischen, und da einmal diese Lehre im Decreto Gratiani genistet hatte, war es kein Wunder, daß Gregor VII. und nach ihm alle Päpste sich, wenns auf Anlegung eines Erzbisthums, Primats oder Patriarchats ankam, auf die Satzungen der uralten Kirchenordnung berufen haben: siehe Febronius Tom. 1. cap. 4. §. 10. n. 2. aus eben dieser Quelle fließt der starke Ausdruck des heil. Bernards Epistol. 131. ad mediolanens, daß der Papst, wenn er Ursache zu haben glaubte, aus Bischöfen Erzbischöfe, sogleich aus Bisthümer Erzbisthümer, und umgewandt, aus Erzbischöfen und Erzbisthümern, Bischöfe und Bisthümer umzuschaffen befugt sey: ein anderer Abt hat zu den Zeiten der Synode zu Vienne im 14. Jahrhundert sogar behauptet, der Papst könnte aus einem ganzen Königreich alle Erzbischöfe und Primaten aufheben, und sich die Bischöfe unmittelbar unterwerfen: Bibliotheca Cisterciensis Tom. 4. pag. 309. bey Thomasin a.

l. D. cap. 45. n. 1. So warm aber waren nicht alle Köpfe: man wird kein neu errichtetes Erzbisthum auffinden, bey dessen Errichtung der Landesherr ausdrücklich verdrängt worden wäre; im Gegentheil ist es die gemeine Meynung, daß ihre Einwilligung allzeit erforderlich gewesen sey: Thomasin hat Cap. 5. eine lange Reihe von Beyspielen, auch trift man sehr viele dort und anderstwo en, daß die Fürsten diejenigen waren, welche zu dergleichen Errichtung der Erzbisthümer die erste Hand geboten haben: entweder haben die Appellationen an das Metropolitangericht noch nicht soviel gekostet, oder die Landesherren gaben so genau auf den Vortheil, das Geld nicht ausser Landes laufen zu lassen, nicht acht, sonst würden sie, wenigstens die Fürsten großer Staaten, darüber gewacht haben, daß sie die Erzbisthümer in ihren Landen bekommen hätten. In Deutschland, welches allmählich in so kleine Theile zerstückt ward, war es freylich nicht möglich: und so lange die Kaiser selbst den Genuß von den besten Landeseinkünften gezogen

haben,

haben, war es ihnen gleichviel, wo der erzbischöfliche Sitz aufgeschlagen ward; der böhmische König Ottocar gab sich viele Mühe, aus der Stadt Prag eine Metropolitankirche zu machen, er bekams aber mit dem Papst Innocentius III. aufzunehmen, und dieser wußte ihm so viele canonische Schwierigkeiten in den Weg zu legen, daß das Geschäft ins stecken kam, wovon weiter unten. Die Kaiser Carl M. die Ottonen gebrauchten oft ihre kaiserliche Gewalt, wenn ein Erzbisthum entstehen sollte, welches meistentheils aus ihren herrschaftlichen Gütern seinen Unterhalt bekam: wenn man in Hansitzens Germania sacra die Geschichte von Streitigkeiten durchließt, welche zwischen dem Erzbischof zu Lorch (Laureaca) und Salzburg entstunden, so findet man, daß bald die Kaiser bald die Päpste bey Errichtung oder Erhaltung einer erzbischöflichen Würde vorzüglich gewürkt haben.

Bey den ältesten Zeiten der Kirche wurden die Erzbisthümer auf ganz andere Wege errichtet; wenn die Bischöfe fanden, daß sei-

ne mit Bischöfen besetzte Gegend allzuweitschichtig, und es ihnen zu beschwerlich, dem Pfarrbefohlnen aber zu lästig war, bis sie zu ihrem Erzbischofe kommen konnten, so legten sie selbst in einer Provinzialsynode ein neues Erzbisthum an, und zeigten die Wirkung des cyprianischen Spruches mit der That, daß einem jeden einzelnen Bischofen die Sorge über die ganze Kirche eben so, als wenn er *allein* in der Kirche wäre (in solidum) anvertraut sey. Da brauchte man weder die Einwilligung noch die Bestätigung der Päpste: auf diesem Fuße lebte die irrländische Kirche glücklich bis ins 12te Jahrhundert, bis der Erzbischof Malachias um die Lebenszeiten des heiligen Bernards von Clairvaux auf den andächtigen Einfall kam, das Pallium und die Bestätigung seiner erzbischöflichen Würde zu Rom zu holen. Thomasin a. a. O. cap. 45. n. 13. dieser Schriftsteller kann selbst nicht in Abrede stellen, daß sehr viele Erzbisthümer ehedem ohne den mindesten Beytrag des römischen Hofes entstanden seyn. Eben daselbst n. 8. es ist ein offenbares Zeichen, daß die

Geist-

Geistlichen in Irrland nicht einerley Grundsätze mit jenen in England hatten, die Benedictiner Mönche aus diesem Königreiche, die Deutschland gröstentheils bekehret hätten, führten ganz andre, und zum Vorschub für die päpstliche Monarchie sehr günstige Lehren, überall bey ihren Neubekehrten ein, daher entbrannte jener große Eifer des heil. Bonifacius, die Erzbischöffe von Westfranken und Deutschland an die Pallia und an die Abhängigkeit von Rom zu gewöhnen, während dem die irrischen Erzbischöfe von ihren Mitbrüdern, den Bischöffen und den Provinzialsynoden ihre Entstehung herholten. Endlich aber kam es beynahe in der ganzen christlichen Welt dahin, daß die Errichtung der Erzbißthümer hauptsächlich vom Papst abhieng: im 10ten Jahrhundert, sagt Febronius Tom. 1. cap. 4. §. 10. hatten die falschen Decretalen, welche Dist. 80. can. 2. Dist. 90. can. 1. enthalten sind, das Glück, nach und nach die Aufrichtung der Erzbisthümer unter die dem Papst allein vorbehaltenen Vorrechte (caussæ majoris) einzuschieben. Man hat aber in

den Decretalen keinen ausdrücklichen Canon, worinnen diese Kirchensatzung ausgedrückt wäre, sondern sie ward durch durchgesetzte Ausübungen des päpstlichen Hofes in den Gang gebracht, also, daß sie unter die ungezweifelten Fälle nunmehr gerechnet wird, die dem Papst ausschließlich reservirt sind: s. Paul Joseph Riegger Instit Jurisp. eccles. part. 1. §. 298. so sehr aber in diesem Stück die hohe Machtvollkommenheit der Päpste festgesetzt ist, so darf sie doch nicht nach bloßer Willkühr, sondern muß sich mit der gedoppelten Einschränkung nur äussern, erstens, daß der Landesherr damit zufrieden ist, welches wir bisher beobachtet haben: daß zweytens keinem andern Erzbischofe dadurch ein Abtrag entstehe, oder dieser in selbigen einstimmen: die Beyspiele von dem Recht der schon im Besitz stehenden Erzbischöffe sind beydem Thomasins so häufig angeführt, daß wirnur einige ausheben wollen; der König Osta von einen Theil, von England, Mercia, durchaus nicht wollte zugeben, daß seine Bischöfe unter einem Erzbischof stehen sollten, der nicht unter ihm stand, son-

dern in einem andern der 7. kleinen Königreichen angesessen war; er gewann den Papst Hadrian I. und dieser machte aus der Stadt Lichtfield einen erzbischöflichen Sitz, und erfüllte des Königs Willen, daß nun das Erzbißthum in seinem Reiche war, allein der Erzbischof von Cantorburi, dem durch diese Neuerung das Bißthum von Mercia entzogen worden war, wartete auf andere Zeiten, und bis Osta gestorben, und Renulph an seine Stelle gesetzt war, war er so geschickt, diesem Könige den ihm zugefügten Schaden begreiflich zu machen, und es dahin zu bringen, daß mit Bewilligung des Königs von Papst Leo III. das Lichtfieldische Erzbißthum wieder aufgehoben, und jenes zu Cantorburi wieder in seine vorige Rechte eingesetzt worden ist; s. Thomasin a. a. O. n. 2. Als auf Betreiben des Kaisers Otto I. Magdeburg zu einem Erzbißthum werden sollte, beschwerte sich sowohl der Bischof von Halberstadt, der, weil Magdeburg noch nicht einmal einen eigenen Bischofen hatte, solches als ein Zugehör zu seinem Bißthum ansah, als auch hauptsächlich der Erzbi-

schof von Mainz, dem Halberstadt, und folglich auch Magdeburg untergeben war: die Sache wurde in der Synode zu Ravenna dahin ausgeglichen daß der Bischof und der Erzbischof in die Einrichtung des neuen Erzbisthums willigten: J. J. Moser, deutsches Staatsrecht, XI. Theil 3tes Buch cap. 35. §. 25. bis das Erzbißthum Salzburg in den ruhigen Besitz kam, und welche Bewegungen in der ältern Zeiten Lorch (Laureaca) in den jüngern Passau dagegen machte, erzählt Zallwein principia jur. ecces. Tom. 4. Q. 4 cap. 1. Prag sollte, wie wir kurz vorher erwähnten, schon unter seinem König Ottocar zu einem Erzbißthum erhoben werden, allein es zerschlug sich das Geschäft, indem der Papst Innocentius III. dem König die Vorstellung machte, daß er das neue Erzbißthum nicht aufrichten könnte, bevor nicht erwiesen werde, daß ein auffallender Nutzen und eine dringende Nothdurft es erheische, auch für das neue Erzbißthum hinlängliche Mittel vorhanden seyen, über alles dieses müßte auch das alte Erzbißthum Mainz befragt

und

und begrüßt werden, als aber hernach der Erzbischof zu Mainz als ein deutscher Biedermann sich in die römische Allmacht nicht schicken, und den rechtmäßigen Kaiser Ludwig von Baiern den päpstlichen Ränken zu Gefallen, nicht verlassen wollte; da fielen nun aufeinmal alle Bedenklichkeiten weg, die dem Innocentius III. so schwer auflagen; der Papst Clemens VI. der durchaus den Kaiser unter die Füsse bringen wollte, befahl schon A. 1341 dem Bischof von Prag, daß er seinem rechtmäßigen Erzbischof in Mainz nicht mehr gehorchen sollte, dieß war die gewünschte Gelegenheit, den jüngst entworfnen Schritt zum Erzbißthum zu machen, der Papst griff sogleich ohne weitere Bedenklichkeit durch und erklärte Prag zum Erzbißthum; er war aber so klug, daß er nicht die wahre Bewegursachen, sondern diese angab: Böhmen sey von Mainz zu weit entfernt: die Böhmische Sprache sey von der deutschen unterschieden, also daß einer den andern nicht verstehen konnte: der Weg aus Böhmen an den Rhein sey wegen den Strassenräubern unsicher: es lägen hohe Berge dazwischen

so wie auch andere Provinzen, die man durchzureisen hätte, auch seyen bey Menschengedenken die Bißthümer Prag und Olmütz von ihren Erzbischöffen nicht, ausser einem einzigenmale, besucht und visitirt worden, weniger nicht, seyen beyde Bißthümer so volkreich, daß es unmöglich, für einen so entlegenen Erzbischofen sey, seine Schaafe zu kennen, also sollte Prag von Mainz abgerissen, und zu einem Erzbißthum erhoben seyn: Olmüz, bey dem alle diese Gründe auch eintraffen, folgte natürlicherweise nach; wären diese Ursachen unter dem Papst Innocentius gültig angesehen worden, so würde man nichts dagegen einzuwenden finden: denn in der That konnte es dem Zweck nicht wohl entsprechen, daß eine Provinz so ausserordentlich weitschichtig und folglich es dem Erzbischoffen unmöglich war, sein erzbischöfliches Amt wie er sollte, selbst zu verrichten. Mainz wehrte sich freylich dagegen, allein am Ende mußte es doch nachgeben: s. Moser a. a. O. §. 26. wo mehrere, besonders auch neuere Fälle vorkommen, bey denen die Erzbischöffe, denen etwas von ihren untergebenen Sprengeln

genom-

genommen wurde, theils Gegenbewegungen machten, theils ihre Entschädigungen enthielten. Bey Entstehung des Erzbißtums zu Wien regte sich sogar das Domkapitel zu Passau, besonders weil ein Theil der Passauischen Diöces an den Erzbischoffen zu Wien abgetreten werden sollte. Wie Herr von Moser a. a. O. versichert und §. 33. die eignen Worte desselben beybringt, woraus wir sehen, daß die Domherrn sehr unzufrieden mit dem heiligen Vater waren, der, als er auf dem Wege Rechtens nicht fortkommen konnte, nun alles auf seine Macht, Gnaden auszutheilen, ankommen lassen wollte. Es ist der Mühe werth, die Vorstellung bey Moser selbst zu lesen. So wie die Erzbischöffe Ursache haben, sich der Errichtung eines Erzbißthums auf den Grund und Boden ihres erzbischöflichen Sprengels zu widersetzen, also haben sie auch Stoff genug zum Widersprechen, wenn ein ihren Krumstab unterworfenes Bißthum, entweder einem andern Metropolitan, oder dem Papst unmittelbar untergeben werden soll. Die letzte Art, die erzbischöflichen Rechte zu kränken,

war,

war, war zu den Zeiten des heiligen Bernards so geläufig, daß dieser den Papst Eugen III. lib III. c. 4. unter die Augen schreiben konnte, es seyn wenig Erzbischöfe, die eine Exemption ihrer untergebenen Bischöfe nicht schon erlitten, oder noch zu fürchten hätten. Die Erzbischöfe von Mainz und Salzburg haben in Deutschland die meisten Beyspiele gegeben, wie viel ihnen und einem jedem Metropolitan daran gelegen sey, die ihnen unterworfene Bischöffe in der Unterwürfigkeit zu erhalten. Jener war glücklicher, in Ansehung des neuen Bischofs von Fuld, von dem Mosheim in der deutschen Kirchenverfassung, Buch 3. cap. 4. §. 11. irrig angiebt, daß er exempt sey, dieser, der Erzbischof von Salzburg aber mußte zusehen, daß der Bischof von Passau die Exemption davon trug, weil dem Kaiser daran gelegen war. (s. Exemption.) von den Erzbischöfen in Deutschland ist noch dieses merkwürdig, daß, da es daselbst nicht ungewöhnlich ist, den Besitz mehrerer Bißthümer in einer Person vereinigt zu sehen, es nicht selten eintrift, daß der Erzbischof wegen einem von ihm

besesse-

besessenen Suffraganbisthum sein eigener Suffraganeus sey. (1. c.

Frage.

Der Verfasser zeichnet hier selbst verschiedene wichtige Fälle aus, in welchen der Bischof Niemanden als Gott, und seinem Gewissen Rechenschaft zu geben schuldig ist macht aber hernach wieder solche Einschränkungen, welche zum Vorwand fast in allen Gelegenheiten dienen können, die Bischöflichen Verfügungen wieder zu untergraben. Ist auch bei einer über diese Fälle entstandenen Streitigkeit der Erzbischof Richter und zwar allein durch sein untergeordnetes Vikariat? warum ist in andern Fällen wenigstens keine Summa Appellabilis festgesetzt? Kann dieses geschehen, und zwar von dem Bischöfe allein, da vielleicht die Erfahrung lehret, daß wegen ganz geringfügigen nicht einmal 50 fl. ausmachenden Summen Appellationen angenommen werden, wo es augenscheinlich ist, daß die Kosten, die Vielleicht noch über dieses aus einer so ziemlich ansehnlichen Gerichtstaxe entstehen, die Summe um vieles übersteigen werden? ist es nicht wenigst höchst billig und eine ganz un-

unwidersprechliche Folge einer unintereſſirten Denkungsart, daß hierin von den Erzbiſchöflichen Stellen ſelbſt Mittel geſchaft und gewiſſe Grundſätze aufgeſtellt werden?

Ueber jenes, was der Verfaſſer von der Errichtung der Erzbisthümer ſagt, mögten auch noch verſchiedene Fragen gemacht werden, welche einem des allgemeinen Kirchenſtaatsrechts kundigen ohnedem nicht entgehen können.

Der Fragenſteller überläßt gar gern den Aufſchluß dieſer ſeiner Fragen tiefer denkenden und wünſcht nur noch, ſo wie es gewiß ein jeder redlicher wünſchen muß, daß es doch einmal in ſo wichtigen Fällen keiner Fragen mehr bedürfe, daß alſo dem Papſte, den Erz- und Biſchöfen überhaupt unter ſich richtige und beſtimmte Gränzen geſetzt werden möchten: eben dieſes iſt wohl auch eben ſo in Anſehung der weltlichen Macht zu wünſchen, jedoch dieſe Verhältniße gehört nicht hieher: ſchwer iſt dieſes zwar, und ſehr ſchwer, wer wird es verkennen, aber doch nicht ganz unmöglich, es müſte dann um nur etwas zu ſagen, auch ſogar für unmöglich angeſehen werden, heute zu Tage Concilien zu halten, auch ſo gar jene Gedanken, welche hier und da in dieſen Fra-

gen

gen berührt worden, müßten nicht auszuführen seyn, aber aus wessen Schuld? Man hält bey diesen Zeiten auch in Kirchen Sachen Neuerungen, vor wichtige und äusserst bedenkliche Neuerungen. Man will den Römischen Stuhl ganz ausschliesen, und doch ist man selbst noch nicht einig, ob dieses rechtmäßig geschehen könne oder nicht: mit dem, was der Erzbischof hierin denkt, ist es gewiß noch nicht ausgemacht, es müßte dann eine Erzbischöfliche Infallibilität der abgeschaften Päpstlichen substituirt werden: das Volk überhaupt, welches immer auf seine Art über Neuerungen sich aufzuhalten pflegt, und dem sie immer mehr oder weniger auffallen, ist gewiß wo nicht allein, doch wenigstens ungleich mehr geneigt, Aussprüchen und Anordnungen des Oberhaupts der Kirche, als nur jener seines Bischofs oder Erzbischofs sich zu unterwerfen. Als die Feyertäge abgestellt wurden geschah dieses mit Bewilligung und Gutheißen des Apostolischen Stuls, da man aber in verschiedenen Diözesen die Sache vielmehr nur auf die eigene Authorität fußen wollte, so glauben Einsichts volle und ich kann es sicher sagen, und auch große Leute, dieses sey die Ursache, warum das Volk sich an verschie-

schiedenen Orten so widerspenstig bezeigte, und hier und da bis auf diese Stunde bezeigt. Was lassen gleichmäßige Schritte bei den jezt noch trüberen und ungleich mehr verwirrteren Zeiten für bedenkliche Folgen voraussehen, besonders da das Volk durch so viele andere höchst auffallende, in dem Entzwecke, den Grundsätzen sich durchkreuzende Begebenheiten von allen Seiten her bereits irr und wankend gemacht worden? was hat die auch in wichtigen und allgemeinen nach dem Geiste der Kirche herrschen sollende Einigkeit, dieser entscheidende Vorzug der Katholischen Kirche, was die ganze Hierarchie, diese Stütze derselben, nach dem Zeugniß der einsichtigen Protestanten selbst zu befahren? und, wenn man vollends alles zusammen nimmt, was hat die Religion überhaupt, aber auch zulezt die weltliche Gewalt selbst zu befürchten? Doch ich überlasse dieses andern zu überdenken.

C X 7. C19

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Frage, was ist der Erzbischof? mit verschiedenen besonders in die deutsche Kirchenstatistik und das deutsche Kirchen-Staats-Recht einschlagenden Fragen vermehrt

[S.l.] 1785

J.can.p. 397
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545061-5
VD18 14592096-001